	Seite
Schenck, A. Acc. zu Hachenburg	43
Schenck, A. Acc. z. Königstein	43
Schenck, A. Secretär	85
Schlad	21. 59
Schmalcalder	43
Schmidt, Pfarrer zu Hadamar	21. 21. 44
Schmidt, Pf. zu Höhr	21
Schmidtborn	21
Schmitthenner	32. 58
Schnabelius, Pf.	28
Schnabelius, U. Lieut.	43
Schnabelius, A. Acc.	43
Schütz, Pf. z. Wiesbaden	21
Schütz, Pf. zu Oberroßbach	32. 44
Schütz, Frühmesser	59
Schramm, Kammeraſſessor	43
Schramm, A. Acc.	43
Schröder	56
Schuhmann	28
Schweisgut	58
Seebold	58
Sell	85
Senft, Pf. zu Oberroßbach	32
Senft, Pf. zu Usingen	85
Seyberth	85
Snell, Dr.	28
Snell, Prorect.	28
Sommer	32
Spies, Oberförster	59
Spies, A. Acceſſiſt.	43
Spieß I. Pf. zu Ems.	85
Spieß II. Pf. zu Selters	85
Stahl, Crim. Ger. Acc.	2
Stahl, Rath	2
Staudt	21
Steup	28
Stift	85
Stöckicht	85
Stückrath	86
Stutz	59

T.

Thilenius	85
Thomä	85
Tönges	28
v. Trapp	43

U.

Usener	28

V.

Vetter	85
Victor	85
Vigelius	2
Vogler	85

W.

Wagner, Rent. Sec.	2
Wagner, Med. Aſſiſt.	28
Waldmann	44
Walter	21
Weilbächer	85
Wenkenbach	85
Werle, J.	58
Werle, W.	58
Westerburg	32
Wilhelm	43
Wilhelmi, Kirchenrath	8
Wilhelmi, Pfarrer	32
Willet	43
Winter	86
Wirth	75
Wolff	28
Wolmerscheid	20
Wüst	85

Z.

Zais	43
v. Zwierlein	84

Seite

Harz (Druckfehler für Kirsch) 59
Haßfeld 44
Haupt 59
Hecker 35. 44
Hegmann, Pf. Bic. . 55
Hegmann, A. Acc. . 58
Hebner 32. 44
Heibel 28
Heinzemann 85
Held 43
Hergenbahn 21
Hermann 28
Heß 58
Heydenreich 75. 86
Hilb 21
Hildebrand, Pf., . . 8
Hildebrand, Cand. . . 86
Höfeld 55
Höhfeld 28. 43. 85
Hölzgen 20
Hofmann, Pf. zu Helferskirchen 21
Hofmann, Pf. zu Idstein 21. 56
Hofmann, Cand. . . 86
Hohle 20
v. Holbach 21. 28
Hüffel 58
Hümmerich 59

J.

Jöckel 85
Jordan 85

K.

Kalt, Amtmann. . . 85
Kalt, A. Acc. . . . 85
Kayser 28
Keller, Oberlieut . . 28
Keller, Pfarrer . . . 44
Kirsch, Schulinspector und Pfarrer, (s. Harz) 21
Kirsch, Med. Acc., . . 75. 85
Kirschbaum 43
Klein, Pf. zu Weilburg. 32

Seite

Klein, Oberförster, . 58
Klein, Pf. z. Asmanshausen, ... 85
Kleinschmidt 86
Kobbe 85
Koch 55
Köhler 43
König 59
Kreizner 58
Kruft 28. 85
Kurz 85

L.

Langsdorff 75
Legener 21
Leisler 58
Leo 85
Ler 43
Lieberich 2. 43
Lissignolo 20
Loch 21
v. Löw 85

M.

v. Malapert-Neufville 2
Malm 59
Manderbach 44
Mang 21
Manger 32
Mathy 57
Maus 21
Melior 56
Menk 86
Menke 28
Menningen 28. 86
Metzger 59. 86
Metzler, Conrect. . . 28
Metzler, Canzlist . . 58
Mohr, Pf. zu Niederwalluf 28
Mohr, Pf. zu Stephanshausen 58
Molly 85
Moureau 85
Müller, evang. Landesbischof 2. 32

Seite

Müller, Pfarrer . . 58
Mülot 28

N.

Nack 43
Nink 44. 85
Nöll 59

O.

Ohly 2
Oppermann 85
Otto, Pf. zu Erbenheim 32
Otto, Prof., ... 56. 58

P.

Petermann 8. 21. 85
Platt 21
v. Pöllnitz 58

R.

Renda 56. 58
von Reichenau . . . 43
Reuter, Med. Acc. . 43
Reuter, Ministerialrath 84
Reuter, Cand. . . . 86
Ricker 8
Riehl 58
v. Rößler 8
Roos 86
Roth 55. 58
Rubach 28

S.

Schapper 86
Schellenberg, L. Schulrath 32
Schellenberg, Sem. Director 58
Schellenberg, Kirchenr. 59
Schenck, Geh. Rath . . 2

Digitized by Google

Seite

Schenck, A. Acc. zu Hachenburg 43
Schenck, A. Acc. z. Königstein 43
Schenck, A. Secretär . 85
Schlad 21. 59
Schmalcalder . . . 43
Schmidt, Pfarrer zu Hadamar . . . 21. 21. 44
Schmidt, Pf. zu Höhr . 21
Schmidtborn 21
Schmitthenner . . . 32. 58
Schnabelius, Pf. . . 28
Schnabelius, U. Lieut. 43
Schnabelius, A. Acc. 43
Schütz, Pf. z. Wiesbaden 21
Schütz, Pf. zu Oberroßbach 32. 44
Schütz, Frühmesser . 59
Schramm, Kammeraſſessor 43
Schramm, A. Acc. . 43
Schröder 56
Schuhmann 28
Schweisgut 58
Seebold 58
Sell 85
Senft, Pf. zu Oberroßbach 32
Senft, Pf. zu Usingen 85
Seyberth 85
Snell, Dr. 28
Snell, Prorect. . . . 28
Sommer 32
Spies, Oberförster . . 59
Spies, A. Acceſſiſt . . 43
Spieß I. Pf. zu Ems. 85
Spieß II. Pf. zu Selters 85
Stahl, Crim. Ger. Acc. 2
Stahl, Rath 2
Staudt 21
Steup 28
Stift 85
Stöckicht 85
Stückrath 86
Stutz 59

T.

Thilenius 85
Thomä 85
Tönges 28
v. Trapp 43

U.

Usener 28

V.

Vetter 85
Victor 85
Vigelius 2
Vogler 85

W.

Wagner, Rent. Sec. . 2
Wagner, Med. Aſſiſt. . 28
Waldmann 44
Walter 21
Weilbächer 85
Wenkenbach 85
Werle, J. 58
Werle, W. 58
Westerburg 32
Wilhelm 43
Wilhelmi, Kirchenrath 8
Wilhelmi, Pfarrer . . 32
Willet 43
Winter 86
Wirth 75
Wolff 28
Wolmerscheid . . . 20
Wüst 85

Z.

Zais 43
v. Zwierlein 84

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 1. den 2. Januar 1828.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die von Seiner Herzoglichen Durchlaucht beschlossene Ernennung des ersten Vorstehers der evangelischen Geistlichkeit zum evangelischen Landesbischof betreffend.)

Seine Herzogliche Durchlaucht haben bereits in den höchsten Edicten vom 11. August 1817 §. 5. und vom 8. April 1818 §§. 1. 5. 6. 7. 15. gnädigst zu verordnen geruht, daß nach dem Austritt eines der beiden zur Zeit der protestantischen Confessions-Vereinigung in eine evangelisch-christliche Kirche angestellt gewesenen General-Superintendenten, zur Oberaufsicht für sämmtliche evangelisch-christliche Geistliche und Kirchen nur Ein General-Superintendent bestellt werden soll, und dabei Höchstsich vorbehalten, demselben einen höheren Dienstrang beizulegen.

Nachdem nun dieser Fall eingetreten ist: so haben Seine Herzogliche Durchlaucht Sich gnädigst bewogen gefunden, in Zukunft, nach dem in andern Staaten schon gegebenen Beispiel, dem ersten Vorsteher der evangelischen Geistlichkeit in dem Herzogthum den Dienstcharacter eines Bischofs mit dem damit verbundenen Rang eines Präsidenten der höheren Collegien gnädigst beizulegen.

Durch diese lediglich die persönlichen Verhältnisse des in Zukunft in die Dienstfunction der General-Superintendenten tretenden evangelischen Landesbischofs berührende Anordnung soll übrigens in der durch die oben erwähnten beiden Edicte bestimmten Verfassung der evangelischen Kirche, und insbesondere in dem in §. 15 des Edicts vom 8. April 1818 bestimmten Wirkungskreis des ersten Vorstehers derselben durchaus nichts verändert werden.

Es wird diese höchste Bestimmung höchstem Befehl gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden den 29ten Dezember 1827.

Herzogliches Staats-Ministerium
Freiherr von Marschall. vdt. Stein.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben gnädigst geruht, den bisherigen Generalsuperintendenten Müller zum evangelischen Landesbischof zu ernennen.

Höchstdieselben haben den Regierungsdirector, Geheimen Regierungsrath Schenck, zum Geheimen Rath und die Regierungsräthe Vigelius und von Malapert-Neufville zu Geheimen Regierungsräthen zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den Amtsaccessisten Stahl zu Dillenburg als Accessist an das Criminalgericht daselbst versetzt.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Friedrich Becher zum Kanzlisten bei der öffentlichen Bibliothek ernannt.

Höchstdieselben haben den Recepturbeamten Stahl zu Hachenburg und Deubel zu Dillenburg den Dienstcharacter als Rath und den Recepturaccessisten Diels in Wallau und Ohly in Bleidenstadt jenen als Renteisecretär zu ertheilen geruht. Ferner haben Höchstdieselben den Recepturaccessisten Lieberich von Nassau nach Hadamar und den Renteisecretär Wagner von Rüdesheim nach Nassau in gleicher Eigenschaft versetzt.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 2. den 26. Januar 1828.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Regulirung der Civilpensionen nach dem Edikte vom 3. und 6. December 1811 betreffend.)

Nach den §§. 8, 9 und 10, des höchsten Edikts vom 3. und 6. December 1811 sind die Pensionen, welche die Wittwen und Kinder verstorbener Staatsdiener der höhern Classe erhalten sollen, Theile der Pension der Ehegatten und Väter, welche letztere Ruhegehalte nur als Belohnung treu geleisteter Dienste zu erhalten haben.

Es können daher die Relicten verstorbener Staats-Diener, welche bei ihrem Tode hinterhaltene Gelder an öffentliche, Central- oder Localkassen zu ersetzen haben, auch wenn nicht ihre Ehegatten oder Väter bereits durch gerichtliches Erkenntniß jeden Pensionsanspruchs verlustig erklärt sind, nur insofern Anspruch auf Pensionen machen, als von ihnen die beeinträchtigten Cassen entschädigt werden.

Höchster Entschließung zufolge wird diese, in bereits vorgekommenen Fällen stets angewendete Vollziehungsvorschrift zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden den 4. Januar 1828.

Herzogliches Staats-Ministerium
Freiherr von Marschall.

vdt. v. Dungern.

(Die Eintheilung der katholischen Pfarreien des Herzogthums in Dekanatsbezirke betr.)

Da durch die Errichtung der oberrheinischen katholischen Kirchenprovinz und des darin begriffenen Bisthums Limburg die bisherige Eintheilung der katholischen Pfarreien des Herzogthums in Landkapitel aufhört; so werden höchster Entschließung zufolge aus diesen Pfarreien nunmehr folgende Dekanatsbezirke gebildet:

I. Das Dekanat Braubach für das Herzogliche Amt Braubach, bestehend aus den Pfarreien:
1. Camp, 2. Filsen, 3. Nievern, 4. Niederlahnstein, 5. Oberlahnstein, 6. Osterspai und 7. Spieß.

II. Das Dekanat Eltville für das Herzogliche Amt Eltville, bestehend aus den Pfarreien:
1. Eltville, 2. Erbach, 3. Hallgarten, 4. Hattenheim, 5. Kiedrich, 6. Mittelheim, 7. Neudorf, 8. Niederwalluf, 9. Oberwalluf, 10. Oestrich, 11. Rauenthal.

III. Das Dekanat Hadamar für die Herzoglichen Aemter Hadamar und Weilburg, bestehend aus den Pfarreien:
1. Elz, 2. Frickhofen, 3. Hadamar, 4. Lahr, 5. Mengerskirchen, 6. Niederhadamar, 7. Niederzeuzheim, 8. Oberweyer, 9. Offheim, 10. Weilburg.

IV. Das Dekanat Wiesbaden für die Herzoglichen Aemter Wiesbaden und Hochheim, bestehend aus den Pfarreien:
1. Eddersheim, 2. Flörsheim, 3. Frauenstein, 4. Hochheim, 5. Marrheim, 6. Weilbach, 7. Wickert, 8. Wiesbaden.

V. Das Dekanat Höchst für das Herzogliche Amt Höchst, bestehend aus den Pfarreien:
1. Harheim, 2. Hattersheim, 3. Heddernheim, 4. Höchst, 5. Hofheim, 6. Kriftel, 7. Münster, 8. Schwanheim, 9. Sindlingen, 10. Soffenheim.

VI. Das Dekanat Idstein für die Herzoglichen Aemter Idstein und Weben, bestehend aus den Pfarreien:
1. Bleidenstadt, 2. Camberg, 3. Daisbach, 4. Eisenbach, 5. Idstein, 6. Niederselters, 7. Oberjeßbach.

VII. Das Dekanat Königstein für das Herzogliche Amt Königstein, bestehend aus den Pfarreien:
1. Bommersheim, 2. Cronberg, 3. Fischbach, 4. Kleinschwalbach, 5. Königstein, 6. Neuenhain, 7. Oberhöchstadt, 8. Oberursel, 9. Schloßborn, 10. Weißkirchen.

VIII Das Dekanat Limburg für die Herzoglichen Aemter Limburg, Dietz und Runkel, bestehend aus den Pfarreien:
1. Balduinstein, 2. Dietkirchen, 3. Limburg, 4. Lindenholzhausen, 5. Niederbrechen, 6. Oberbrechen, 7. Obertiefenbach, 8. Villmar, 9. Werschau.

IX. Das Dekanat Meudt für das Herzogliche Amt Meudt, bestehend aus den Pfarreien:
1. Berod, 2. Großbolbach, 3. Hahn, 4. Hundsangen, 5. Meudt, 6. Möllingen, 7. Nentershausen, 8. Niedererbach, 9. Salz, 10. Weidenhahn.

X. Das Dekanat Montabaur für die Herzoglichen Aemter Montabaur und Nassau, bestehend aus den Pfarreien:
1. Arnstein, 2. Arzbach, 3. Heiligenroth, 4. Hillscheid, 5. Höhr, 6. Kirchähr, 7. Montabaur, 8. Oberelbert, 9. Winden, 10. Wirges.

XI. Das Dekanat Langenschwalbach für die Herzoglichen Aemter Langenschwalbach, Nastätten und St. Goarshausen, bestehend aus den Pfarreien:
1. Caub, 2. Kestert, 3. Langenschwalbach, 4. Laufenselten, 5. Nastätten, 6. Niedergladbach, 7. Schönau, 8. Wellmich.

XII. Das Dekanat Rennerod für die Herzoglichen Aemter Rennerod, Marienberg, Dillenburg und Herborn, bestehend aus den Pfarreien:
1. Dillenburg, 2. Elsoff, 3. Höhn, 4. Irmtraut, 5. Rennerod, 6. Rotzenhahn, 7. Rehe.

XIII. Das Dekanat Rüdesheim für das Herzogliche Amt Rüdesheim, bestehend aus den Pfarreien:
1. Asmannshausen, 2. Eibingen, 3. Geisenheim, 4. Johannisberg, 5. Lorch, 6. Lorchhausen, 7. Presberg, 8. Ransel, 9. Rüdesheim, 10. Stephanshausen, 11. Winkel.

XIV. Das Dekanat Selters für die Herzoglichen Aemter Selters und Hachenburg, bestehend aus den Pfarreien:

Digitized by Google

1. Breitenau, 2. Hachenburg, 3. Hartenfels, 4. Helferskirchen, 5. Herschbach, 6. Marienrachdorf, 7. Marienstadt, 8 Nauort, 9. Rapsbach.

XV. Das Dekanat Usingen für die Herzoglichen Aemter Usingen und Reichelsheim, bestehend aus den Pfarreien:

1. Cransberg, 2. Dornassenheim, 3. Haintgen, 4. Hasselbach, 5. Pfaffenwiesbach, 6. Reifenberg 7. Wehrheim.

Wiesbaden den 22. Januar 1828.

Herzogliches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vdt. von Zwierlein.

(Die Anordnung einer Wahl zur Ergänzung der Deputirten-Versammlung des Herzogthums für die noch übrigen Jahre der gegenwärtigen Wahlperiode betr.)

Es ist an die Stelle des von den begütertesten bürgerlichen Grundeigenthümern des Wahlbezirkes Dillenburg zum Landesdeputirten erwählten Schultheißen Jakob Preuß von Steinbach, Herzoglichen Amts Hadamar, welcher gegen Ende des Jahres 1826 gestorben ist, ein neuer Landesdeputirte zu erwählen.

Zu dem Ende wird den 11. Februar dieses Jahres zu Rennerod eine Wahlversammlung der begütertesten bürgerlichen Grundbesitzer des Wahldistriktes Dillenburg statt finden, und unter dem Vorsitze des Regierungsdirectors, Geheimenraths Schenck, als landesherrlichen Commissarius eröffnet werden.

Unter Beziehung auf das landesherrliche Edikt vom 21. Mai 1821 werden daher die hiernach aufgestellten Listen sämmtlicher Wahlcandidaten aus den bürgerlichen Grundeigenthümern des Herzogthums, so wie aller Mitglieder der Wahlversammlung des Distrikts Dillenburg hiermit durch den Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Wahlact selbst wird ganz in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften vorgenommen werden und es wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß diejenigen Grundbesitzer aus dem Wahlbezirk Dillenburg, welche sich etwa in den nachfolgenden Verzeichnissen nicht aufgeführt finden sollten, und dennoch auf der Wahlversammlung zu erscheinen sich berechtigt halten, ebenfalls an dem Wahlacte Theil nehmen können, sobald sie sich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über ihre Wahlfähigkeit bei dem landesherrlichen Commissarius ausweisen werden.

Wiesbaden den 22. Januar 1828.

Herzogliches Staatsministerium.
Freiherr von Marschall.

vdt. Stein.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Hochheim für das Jahr 1828.)

Der Gemeinde Wallau ist die Erhebung von einem viertel, der Gemeinde Delkenheim von einem, den Gemeinden Massenheim und Weilbach von zwei, und der Gemeinde Wicker von drei Steuerstimpeln in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 12 Gemeinden bedürfen zu Bestreitung ihrer Ausgaben für das Jahr 1828 keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 2. Jänner 1828

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller. vdt. v. Grün.

Digitized by Google

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte St. Goarshausen für das Jahr 1828.)

Den Gemeinden Auel, Bornich und Oberwallmenach ist die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Lierschied von drei vierteln, den Gemeinden Eschbach, Niederwallmenach und Nochern von Einem, der Gemeinde Reichenberg von einem und einem viertel, den Gemeinden Patersberg und Sauerthal von einem und einem halben, den Gemeinden Dahlheim, Kestert, Prath und Wellmich von zwei, und der Gemeinde Ehrenthal von zwei und einem halben Steuersimpel in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 21 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 2. Jänner 1828.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Wehen für das Jahr 1828.)

Der Gemeinde Holzhausen ist die Erhebung eines Steuersimpels in dem vom Herzoglichen Amte anzuberaumenden Termine gestattet worden.

Die übrigen 34 Gemeinden des Herzoglichen Amts Wehen bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 2. Jänner 1828.

Herzogliche Landes-Regierung

Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Langenschwalbach für das Jahr 1828.)

Den Gemeinden Egenroth und Grebenroth, ist die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Adolphseck, Hohenstein, Langscheid, Lindschied, Obermeilingen und Wetzelhahn von Einem, der Gemeinde Martenroth von Einem und einem viertel, der Gemeinde Schlangenbad von Einem und einem halben, der Gemeinde Heimbach von Zwei, und der Gemeinde Huppert von Zwei und einem halben Steuersimpel in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 21 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 8. Januar 1828.

Herzogliche Landesregierung.

Möller. vdt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Höchst für das Jahr 1828.)

Der Gemeinde Zeilsheim ist die Erhebung von Drei viertel, den Gemeinden Kriftel, Oberlieder-bach und Niederlieder-bach von Einem ganzen, der Gemeinde Eschborn von Einem und drei viertel, und der Gemeinde Niederhofheim von Zwei Steuersimpeln, in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Digitized by Google

Die übrigen 14 Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 10. Januar 1828.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Cramer.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Königstein für das Jahr 1828.)

Den Gemeinden Königstein, Epstein und Kalbach ist die Erhebung von Einem, der Gemeinde Schwalbach von Einem und einem halben, den Gemeinden Bommersheim, Oberhöchstadt, Stierstadt und Weiskirchen von Zwei, der Gemeinde Schneidhain von Zwei und einem halben, und den Gemeinden Cronberg, Glashütten und Schönberg von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 13 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 11. Januar 1828.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Cramer.

(Gemeinde-Steuerausschreiben im Herzoglichen Amte Rennerod für das Jahr 1828.)

Den Gemeinden Berzhahn, Gemünden, Möhrendorf, Niederroßbach, Oberroßbach und Seck ist die Erhebung von Einem, den Gemeinden Halbs, Neustadt und Stahlhofen von Einem und einem halben, den Gemeinden Hergenroth, Nister, Weigandshain und Wengenroth von Einem und drei viertel, der Gemeinde Rückershausen von Zwei, der Gemeinde Zehnhausen von Zwei und einem halben, und den Gemeinden Emmerichenhain, Salzburg und Winnen von Drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 17 Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 11. Januar 1828.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Cramer.

(Gemeindesteuer Ausschreiben im Herzoglichen Amte Limburg für das Jahr 1828.)

Der Gemeinde Dauborn und Eufingen ist die Erhebung von Einem Viertel, den Gemeinden Eschhofen, Mühlen und Reesbach von Einem halben, den Gemeinden Mensfelden und Staffel von Einem, den Gemeinden Limburg und Linter von Einem und einem halben, der Gemeinde Oberbrechen von Einem und drei Viertel, der Gemeinde Lindenholzhausen von Zwei, der Gemeinde Werschau von Zwei und einem Viertel, und der Gemeinde Dietkirchen von Drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amt zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Digitized by Google

Die übrigen 6 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuer-Erhebung.

Wiesbaden den 14. Januar 1828.

Herzogliche Landes-Regierung

Möller.

vdt. Bogner.

Der Gemeinde Lindenholzhausen Herzoglichen Amts Limburg ist außer dem bereits für das Jahr 1827 verwilligten Einen Steuersimpel die weitere Erhebung Eines Simpels für das genannte Jahr gestattet worden.

Wiesbaden am 14. Januar 1828.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. v. Grün.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem General-Domänendirector von Rößler gnädigst gestattet, den von des Königs von Baiern Majestät demselben für sich und seine Descendenten verliehenen erblichen Adel anzunehmen.

Höchstdieselben haben den Medicinalacceſſisten Dr. Ricker zu Villmar zum Medicinal-Assistenten und Lehrer an der neu errichteten Hebammenlehranstalt zu Hadamar zu ernennen geruht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem zum Pfarrer in Schloßborn ernannten Pfarrer Flach von Idstein nunmehr die erledigte Pfarrei Bommersheim zu übertragen, und dagegen den Pfarrer Embs zu Lorchhausen an die Pfarrei Schloßborn zu versetzen und den Stadtkaplan Petermann zu Eltville zum Pfarrer von Lorchhausen zu befördern geruht.

Höchstdieselben haben dem Dekan des evangelischen Dekanats Usingen Pfarrer Hildebrand zu Usingen, ferner den evangelischen Dekanatsverwaltern Wilhelmi zu St. Goarshausen und Bickel zu Langenschwalbach den Dienstcharakter von Kirchenräthen verliehen.

Digitized by Google

Beilage

zu

Nummer 2. des Verordnungsblattes des Herzogthums Nassau vom 26. Januar 1828.

Verzeichniß

der

A. Wahlcandidaten aus den bürgerlichen Landeigenthümern.

Nro.	Namen und Wohnort.	Grundsteuer in simplo. fl.	kr.
	1. Amt Braubach.		
1	Frank, Wilhelm, zu Oberlahnstein.	7	47
2	Friedrich, Philipp Daniel, zu Gemmerich	8	41
3	Maus, Philipp Adam, Schultheiß zu Winterwerb	9	37
4	Zöller, Georg Philipp, zu Dachsenhausen	16	28
	2. Amt Dietz.		
5	Kübler, Johannes, zu Lohrheim	26	53
6	Mohr, Georg 1r., zu Niederneisen	21	2
7	Müller, Anton sen., zu Flacht	19	12
8	Schild, Anton, zu Flacht	18	40
	3. Amt Dillenburg.		
9	Becker, Joſt Heinrich, zu Rodenbach	6	18
10	Leng, Johann Heinrich, zu Haiger	7	1
11	Schreiner, Jacob, zu Donsbach	5	31
12	Seibel, Johannes, zu Langenaubach	5	33
13	Ströhmann, Georg sen., zu Allendorf	7	29
	4. Amt Eltville.		
14	Kertell, Philipp Jacob, zu Eltville	17	30
15	Kindlinger, Nicolaus, zu Neudorf	27	34
16	Werner, Adam sen., zu Neudorf	13	12
	5. Amt Hachenburg.		
17	Ehlgen, Johann Adam, zu Wahlerod	6	39
18	Jung, Hermann, zu Niederhattert	6	31
19	Schmidt, Schultheiß zu Wahlerod	9	50
20	Schmidtchen, Posthalter zu Wahlerod	10	17
21	Schumann, Daniel, zu Sophienthal	13	50
	6. Amt Hadamar.		
22	Adami, Joſeph, zu Hadamar	23	40
23	Bausch, Johann, zu Oberzeuzheim	21	33
24	Eberhard, Chriſtian, zu Faulbach	21	24
25	Ort, Johannes, zu Niedertiefenbach	19	31
	7. Amt Herborn.		
26	Becker, Joſt Heinrich ältr., zu Rodenroth	9	16
27	Cunz, Ludwig, zu Fleisbach	8	—
28	Petry, Philipp, zu Driedorf	7	23
29	Rückert, Johann Gottfried ältr., zu Herborn	7	—
30	Walter, Johannes, Schultheiß zu Eisenroth	6	45
	8. Amt Hochheim.		
31	Allendorf, Marquard ältr., zu Wicker	22	20
32	Boller, Jacob, zu Hochheim	25	56
33	Boller, Peter, zu Hochheim	21	12
34	Geis, Jacob 3r., zu Delkenheim	25	56
35	Hofmann, Georg, zu Hochheim	27	30
36	Müller, Jacob, zu Weilbach	21	24
37	Sandel, Philipp, zu Weilbach	23	11

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort.	Grundsteuer in simplo fl.	kr.
	9. Amt Höchst.		
38	Beuder, Philipp, zu Eschborn	30	24
39	Brückner, Justizrath, zu Cronberg	25	39
40	Fischer, Philipp Ir., zu Unterliederbach	25	21
41	Greiu, zu Schwanheim	67	17
42	Ibell, Regierungspräsident zu Unterliederbach	29	37
43	Mahr, Gottfried, zu Soden.	38	7
44	Milch, Peter, zu Hofhausen	21	39
45	Möller, Philipp jgr., zu Eschborn	36	5
46	Pfeiffer, Philipp, zu Hof Hausen	31	25
47	Reecins, Philipp, zu Unterliederbach	26	14
48	Schrod, Gerhard, zu Niederhofheim	22	5
49	Seelig, Stadtschultheiß zu Hofheim	23	11
50	Zimmer, Balthasar, zu Eschborn	21	53
	10. Amt Idstein.		
51	Cathrein, Peter, zu Camberg	37	19
52	Linder, Philipp, zu Würges	21	4
53	Löw, Schultheiß zu Würges	34	5
54	Schumacher, Anton, zu Camberg	24	45
55	Seibert, Reinhard, zu Esch	27	2
56	Zabel, Jacob, zu Niederselters	28	54
	11. Amt Königstein.		
57	Diehl, Schultheiß zu Kahlbach	33	47
58	Hieronimi, Schultheiß zu Weiskirchen	17	40
59	Rompel, Johann sen., zu Oberursel	18	58
60	Scheller, Conrad, zu Weiskirchen	20	29
61	Schott, Gerhard, auf dem Schafhofe bei Cronberg	32	50
	12. Amt Langenschwalbach.		
62	Arens, Christoph, auf dem Lieberger-hofe	13	9
63	Diefenbach, Johann Georg, auf dem Gieshübelerhofe	9	54
64	Diefenbach, Johannes, daselbst	9	55
65	Eck, von, auf dem Erlenhofe	23	23
66	Fischer, Johann Peter, auf dem Gieshübelerhofe	9	44
	13. Amt Limburg.		
67	Busch, Anton, Postverwalter zu Limburg	172	15
68	Habel, Carl, zu Kirberg	34	10
69	Heckelmann, Wilhelm, zu Heringen	21	23
70	Kremer, Nepomuck, Rath zu Limburg	25	2
71	Otto, Jakob, zu Eschhofen	29	—
72	Schupp, Georg Heinrich, zu Niederbrechen	23	13
73	Seebold, Lothar, Hofkammerath zu Kirberg	30	1
74	Trombetta, Jakob Anton, zu Limburg	35	4
	14. Amt Marienberg.		
75	Lehnhäuser, Martin, zu Hahn	6	20
76	Müller, Simon, zu Enspel	6	16
77	Schneider, Schultheiß daselbst	5	56
78	Schütz, Heinrich, zu Unnau	5	17
	15. Amt Meudt.		
79	Eidt, Heinrich, zu Hundsangen	9	34
80	Fluck, Mathias, zu Dahlen	10	43
81	Hastrich, Mathias, zu Brandscheid	8	35
82	Tripp, Schultheiß zu Hundsangen	15	54
83	Wolf, Peter, zu Dahlen	13	49
	16. Amt Montabaur.		
84	Fetz, Peter, zu Neckenthal	5	52
85	Kratz, Stadtrath zu Montabaur	6	30
86	Pingler, Georg, daselbst	6	44
87	Schneider, Nikolaus, zu Simmern	9	30
	17. Amt Nassau		
88	Breitebach, Johann Peter, zu Bremberg	11	47
89	Bruchhäußer, Joseph, zu Kördorf	12	38
90	Debusmann, Johann Adam, daselbst	12	38
91	Gödecke, Friedrich, Postverwalter zu Ems	17	28
92	Mariot, van, zu Langenau bei Obernhof	13	8
	18. Amt Nastätten.		
93	Bauer, Johann Heinrich, zu Ebershausen	10	50
94	Bauer, Philipp Jakob, daselbst	11	54
95	Holzhausen, Philipp, zu Endlichhofen	20	14
96	Ludwig, Peter, auf dem Aftholderbacher-Hofe	23	33
97	Schmelzeisen, Peter, daselbst	19	12
	19. Amt Reichelsheim.		
98	Vogt, Johann Wilhelm sen., zu Reichelsheim	12	57
	20. Amt Rennerod.		
99	Baldus, Johannes, zu Rennerod	5	46
100	Geissel, Johann Christian, zu Rebe	4	57
101	Hild, Jakob, zu Homberg	4	49

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort.	Grundsteuer in simplo. fl.	kr.
102	Loos, Friedrich, Renteisecretair, zu Berzhahn	4	58
103	Müller, Johannes, zu Westernohe	7	52
	21. Amt Rüdesheim.		
104	Haye, de la, zu Rüdesheim	23	40
105	Jett, Peter Joseph, daselbst	14	13
106	Jung, Johann älterer, daselbst	19	17
107	Mergler, Conrad, zu Lorch	14	24
108	Travers, Johann, daselbst	22	52
	22. Amt Runkel.		
109	Fink, Gottfried, zu Seelbach	20	23
110	Heil, Johann Philipp, Schultheiß zu Weier	19	55
111	Herp, Ludwig, daselbst	18	53
112	Kuhn, Johann Peter, zu Schupbach	21	49
	23. Amt St. Goarshausen.		
113	Böttner, Ernst Ludwig, auf dem Sauerbergerhof	14	41
114	Fischbach, Jakob, zu Rochern	10	23
115	Hildebraud, Peter, zu Heppenhof	13	—
116	Hilge, Georg, zu Welterod	23	44
117	Michel, Philipp Anton, zu Rochern	10	23
	24. Amt Selters.		
118	Dickopp, Matthias, zu Breitenau	9	5
119	Fein, Anton, zu Sessenhausen	8	57
120	Günster, Anton, zu Breitenau	11	42
121	Günster, Jakob, daselbst	18	46
122	Rauendorff, von, Obristlieutenant, zu Biebrich	19	30

Nro.	Namen und Wohnort.	Grundsteuer in simplo. fl.	kr.
	25. Amt Usingen.		
123	Allendörfer, Johannes, Oberschultheiß zu Wehrheim	9	—
124	Bangert, Johann Philipp, zu Emmershausen	9	32
125	Seud, Johann Anton, zu Hasselbach	14	38
126	Vette, Heinrich, zu Wehrheim	9	54
	26. Amt Weben.		
127	Crecelius, Johann Peter sen., zu Michelbach	8	31
128	Enders, Johann Emmerich, zu Hennethal	8	28
129	Hasselbach, Philipp, zu Georgenthaler-Hof	10	27
130	Ring, Anton, zu Bleidenstadt	17	59
131	Rücker, Johann Philipp, zu Michelbach	9	12
	27. Amt Weilburg.		
132	Dienst, Caspar, zu Grävenneck	28	32
133	Horz, Philipp, daselbst	17	19
134	Michel, Friedrich, zu Löhnberg	18	26
135	Wonbausen, Conrad, zu Drommershausen	16	46
	28. Amt Wiesbaden.		
136	Goebel, Georg, zu Erbenheim	25	8
137	Habel, Friedrich, zu Wiesbaden	21	39
138	Habel, Friedrich Gustav, zu Schierstein	58	32
139	Kirn, Sebastian, auf dem Nürnbergerhof	27	2
140	Marchand, Doctor, zu Eltville	41	1
141	Pothe, Johann Jacob, zu Wiesbaden	28	24

B. Mitglieder der Wahlversammlung des Distrikts Dillenburg.

1. Amt Dillenburg.

Dillenburg.
Eberhard, Friedrich, Hauptmann,
Haas, Philipp Heinrich,
Schmidt, Jacob,
Schramm, Heinrich Carl;

Allendorf.
Hahn, Johannes,
Ströhmann, Georg, sen.
Ströhmann, Jacob,
Vonderheiden, Friedrich,
Weber, Jost Heinrich;

Donsbach.
Schreiner, Jacob,
Thielmann, Johann Valentin Jr.

Eibach.
Kraus, Gottfried,
Moos, Gottfried, sen.

Eibelshausen.
Klingelhöfer, Daniel Schmidt,

Eyershausen.
Baum, Heinrich, ältr.

Graf, Johann Jost,
Nickel, Johannes jüng.

Haiger.

Eckstein, Johann Philipp,
Lang, Johann Heinrich,
Müllot, Friedrich,
Sartor, Daniel,
Schramm, Johann Heinrich.

Langenaubach.

Schmidt, Johann Jost,
Schneider, Johannes,
Seibel, Johannes.

Manderbach.

Daniel, Johannes,
Benner, Johann Jost.

Nanzenbach.

Ax, Johann Jost sen.
Best, Johann Jost,
Eichert, Jost Heinrich,
Nickel, Heinrich Conrad.

Niederrosbach.

Becker, Johann Heinrich 2r.,
Haas, Johann Heinrich 1r.,
Kempfer, Daniel.

Niederscheld.

Frick, Johann Philipp.

Oberscheld.

Schmidt, Georg Andreas.

Rodenbach.

Becker, Jost Heinrich.

Sechshelden.

Haas, Johannes Peter,
Kaiser, Johann Jost sen.,
Stoll, Johann, Peter.

2. Amt Hadamar.

Hadamar.

Adami, Joseph.

Ahlbach.

Diefenbach, Heinrich,
Hilb, Wilhelm,
Mai, Heinrich.

Ellar.

Bill, Johann Georg, ältr.
Hörle, Georg,
Zay, Anton.

Elz.

Bausch, Philipp,
Faber, Johann,
Faust, Johann.

Frickhofen.

Heep, Wilhelm.

Fussingen.

Reiz, Johannes, Schultheis,
Reiz, Johann Georg.

Hangenmeilingen.

Heep, Peter, Schultheis.

Hausen.

Zey, Wilhelm ält.

Lahr.

Becher, Wilhelm jüng.
Jung, Johannes.

Langendernbach.

Heep, Johannes,
Heep, Franz.

Niederhadamar.

Hannapel, Peter,

Niedertiefenbach.

Ort, Johannes,
Schäfer, Carl.

Niederweier und Faulbach.

Bröz, Johannes,
Eberhard, Christian,
Tuchscherer, Johann, Schultheiß,

Niederzeuzheim.

Bellinger, Johann, Schultheiß,
Eisenmenger, Schullehrer,
Hartmann, Wilhelm.

Oberweier.

Bausch, Joseph,
Bausch, Jacob ältr.
Bill, Andreas, Schultheis,
Bill, Georg,
Jung, Johannes,
Leber, Johannes,
Prens, Johannes,
Schmidt, Georg,
Stähler, Johannes.

Oberzeuzheim.

Bausch, Johann ältr.,
Bausch, Philipp,
Bill, Johann,
Bill, Peter,
Horn, Johann 2r.,
Stähler, Johann, Schultheiß.

Offheim.

Faust, Johannes,
Münz, Johannes,
Sehr, Jacob,
Weimar, Johannes, (Wagner)

Steinbach.

Bausch, Johannes,
Bock, Paul,
Gräf, Jacob,
Jung, Georg,
Jung, Andreas,
Leber, Philipp,
Schneider, Johannes,
Sehr, Philipp, Schultheiß.

Thalheim.

Bellinger, Johann Schultheis,
Hofmann, Johannes 2r.

3. Amt Herborn.

Herborn.

Hanbach, David,
Jüngst, Johann, Heinrich,
Rückert, Johann Gottfried ältr.

Arborn.

Thewmann, Johannes.

Ballersbach.

Dietrich, Gottfried.

Beilstein.

Stahl, Johannes Peter.

Bicken.

Bernhammer, Carl.
Braun, Johann Jost 3.
Nickel, Philipp Jacob.

Digitized by Google

Thielmann, Johann Jost, Schultheiß.

Breitscheid.

Fesch, Philipp.

Triedorf.

Petri, Philipp.

Eisemroth.

Kleinschmidt, Johann Jost.
Walter, Johannes, Schultheiß.

Erbach.

Gail, Johann Jost 1r.,
Leng, Johann Heinrich.

Fleisbach.

Brenner, Anton,
Cunz, Ludwig,
Diller, Johann Heinrich,
Leonhard, Johann Peter,
Vonderheiden, Heinrich Wilhelm,

Herbornseelbach.

Bickel, Johann Heinrich 2r.,
Decker, Johann Heinrich,
Gabriel, Antun ältr.,
Peter, Johann Georg ältr.,
Seelhof, Johann Jost.

Hirschberg

Kreuter, Jost Heinrich.

Hörbach.

Scheld, Heinrich.

Merkenbach.

Kreuter, Conrad.

Münchhausen.

Betz, Johann Jost.
Hild, Jost Heinrich.
Kunz, Johann Heinrich.
Pfaff, Johannes.

Nabenscheid.

Georg, Johann Jost 1.
Zöllner, Johann Jost.

Rodenroth.

Becker, Jost Heinrich ältr.
Bauer, Johann Peter.

Meuser, Johannes Peter,
Schnell, Jacob.

Wallendorf.

Ernst, Johannes Peter.

4. Amt Marienberg.

Marienberg.

Giebl, Johannes,
Göbel, Anton,
Steup, sen. Heinrich.

Allertchen.

Dörr, Feldgerichtsschöffe.
Türk, deßgl.
Zimmermann, Heinrich.

Bach.

Pfeiffer, Schultheiß,
Rübsaamen, sen. Heinrich.

Bellingen.

Baldus, Geometer.
Baldus, Schöffe,
Dörr, Bastian.

Enspel.

Held, Anton,
Henn, Simon,
Müller, Simon,
Schneider, Schultheiß.

Erbach.

Müller, Anton,
Zeiler, Martin.

Fehl und Ritzhausen.

Höhn, Johannes,
Uhr, Christ.

Hahn.

Hanz, Martin,
Lehnhäußer, Martin.

Hintermühlen.

Baldus, Schultheiß.

Langenbach.

Schneider jun., Johannes.

Liebenscheid.

Jung, Gerlach.
Meuk 2r., Johann Peter.

Dellingen.

Hanz, Adam,
Keret, Christ,
Thiel, Christ.

Pfischen.

Thiel, Sebastian.

Schönberg.

Frensch, Jacob.

Stein.

Menk, Heinrich,
Wehr, Peter.

Stockhausen.

Zeiler, Johann.

Stockum.

Heinrich, Schultheiß.

Todtenberg.

Baldus jun., Johann.

Unnau.

Büchner, jun. Heinrich.
Meier, Johannes.
Schütz, Heinrich.
Weinbrenner, Schultheiß.

Willingen.

Haas 2., Christ.

5. Amt Rennerod.

Rennerod.

Baldus, Johannes.
Groth, Heinrich,
Jung, Bartholomäus,
Mack, Johannes,
Müller, Johannes, Schöffe,
Röthger, Thomas,
Wollweber, Posthalter.

Berzhahn.

Loos, Friedrich, Rentei-Secretair,

Hellenhahn.

Deller, Johannes.
Groos, Jost, 2.

Homberg.

Hild, Jacob.

Digitized by Google

Hüblingen.

Lehr, Wilhelm,

Irmtraut.

Haas, Philipp.
Kreckel, Georg, Schultheiß.
Kreckel, Georg, 1.
Kreckel, Jacob.
Reuscher, Paul.

Mittelhofen.

Gotthard, Georg.
Gotthard, Johannes, älterer.

Neunkirchen.

Heß, Georg, jgr.
Meurer, Wilhelm.

Keßler, Georg.
Peußer, Jost.
Schäfer, Johannes.
Schäfer, Wilhelm.
Schamb, Johann Christ.

Rister.

Spornbauer, Jacob.

Oberroth.

Thomas, Johannes, jgr.
Wingenbach, Johannes, 3.

Petrum.

Hering, Heinrich.

Rehe.

Tapperich, Johannes Peter.

Geissel, Johann Christ,
Thomas, Johann Wilhelm.

Seck.

Göbel, Christ.

Stahlhofen.

Kreckel, Adam.

Waigandshain.

Türk, Johannes Jacob.

Westerburg.

Ferger, Johann Heinrich,
Wengenroth, Christ.

Westernohe.

Möller, Johannes,
Wehler, Johann Peter jgr.

Digitized by Google

Beilage

zu Num. 3.

des Verordnungsblatts des Herzogthums Nassau,

vom 16. Februar 1828.

Den 3. März 1828.

(Eröffnung der diesjährigen Versammlung der Landstände.)

In Folge des Herzoglichen Edicts vom 12ten Februar ist heute auf höchsten Specialbefehl die Versammlung der Landstände von dem dirigirenden Staatsminister mit nachstehender Rede eröffnet worden:

Hochzuverehrende,
Hochgeehrte Herren.

Indem ich die landständische Versammlung den Befehlen Seiner Herzoglichen Durchlaucht gemäß für das gegenwärtige Jahr eröffne, bieten sich mir nur wenige Gegenstände dar, auf die ich, Hochgeehrteste Herren, bei dieser Veranlassung Ihre Aufmerksamkeit zu lenken habe.

Auch in dem verflossenen Jahre hat die Landes-Verwaltung keine Hindernisse gefunden, die ihren festen und so viel als möglich vereinfachten Gang erschwert, und das Bedürfniß neuer wichtiger, das Ganze umfassender Gesetze und Einrichtungen fühlbar gemacht hätten.

Der Wohlstand der Bewohner des Landes, in ihrer Gesammtheit betrachtet, ist im Steigen und nichts läßt Uns Rückschritte besorgen: denn der Ackerbau bleibt fortwährend die Hauptquelle des Erwerbs der Einwohner dieses Landes. Manufacturen von größerem Umfange, deren Erzeugnisse den Absatz im Auslande suchen müßten, findet man bei Uns nicht. Daher bleibt Unserem Lande auch mit ihren nachtheiligen Folgen die Erscheinung fremd, daß durch manche Ursache veranlaßter stockender Handel und beschränkter Verkehr ganze Gegenden brodlos machen und dem Elende preisgeben Eben deßhalb fühlen Wir nicht das Bedürfniß, zur Minderung solchen Uebels den Landesbewohnern die freie Wahl zu beschränken, den Theil ihres Bedarfs, den der Kunstfleiß liefert, da aufzusuchen, wo er nach ihrer eigenen Auswahl für sie am besten, leichtesten und wohlfeilsten zu erlangen ist. Keine Veranlassung ist daher bei Uns vorhanden, in dieser Hinsicht das bestehende Abgaben-System abzuändern.

Obgleich in dem verflossenen Jahre die Erhebung der directen Steuern, die fortwährend einen bedeutenden Theil der Landes-Einkünfte bilden, mehr vermindert worden ist, als es die Beibehaltung einer fortwährenden, gleich großen Verringerung der directen Steuern gegen den Betrag früherer Jahre in den folgenden zu gestatten schien; so sind doch die Einnahmen der Landessteuerkasse so über den erwarteten Ertrag gestiegen, und die Ausgaben der verschiedenen Verwaltungsbehörden so beschränkt worden, daß, der verminderten directen Steuererhebung ungeachtet, der Rechnungsabschluß über Einnahme und Ausgabe-

Digitized by Google

der Ihnen, hochgeehrteſte Herren, vorgelegt werden wird, dennoch einen bedeutenden Ueberſchuß für das Bedürfniß des Dienſtes des laufenden Jahres liefert, welcher nun zu deſſen Deckung und auch zu Minderung der Abgaben benutzt werden kann. Dabei ſind die nöthigen Verbeſſerungen öffentlicher Landesanſtalten durch eine zweckwidrige Sparſamkeit nicht in das Stocken gerathen, vielmehr hat der Bau neuer Landſtraßen da, wo er noch ſtatt findet, in dem verfloſſenen Jahre ſolche Fortſchritte gemacht, daß vorauszuſehen iſt, daß außerordentliche Ausgaben zu dieſem Zwecke bald aufhören werden.

Alle Bedürfniſſe des laufenden Jahres werden unter ſolchen Verhältniſſen ohne große Beläſtigung der Steuerbaren ſich decken laſſen.

Es wird nicht nur die in dem verfloſſenen Jahre ſtatt gefundene Verminderung der directen Steuer in ihrem halben Betrag fortdauern können, ſondern es wird Ihnen, Hochgeehrteſte Herren, auch möglich werden, die Herabſetzung derjenigen indirecten Steuern zu beſchleßen, deren Minderung, wie die der Salzſteuer, von vielen Seiten gewünſcht wird, und ſich zugleich dadurch empfielt, daß ſie die Erhebung der Abgabe ſelbſt ſichern und erleichtern wird.

Unter günſtigen Verhältniſſen eröffnet ſich alſo auch in dieſem Jahre der Kreis Ihres landſtändiſchen verfaſſungsmäßigen Wirkens.

Die Verpflichtung des nach der Miniſterial-Bekanntmachung vom 13ten v. M. zum Mitglied der Landesdeputirten-Verſammlung neu erwählten Gutsbeſitzers, Joſeph Adami von Hadamar, iſt hierauf vorgenommen und damit die Feierlichkeit der Eröffnung des Landtags geſchloſſen worden.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 3. den 16. Februar 1828.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. haben die Eröffnung der diesjährigen Versammlung Unserer Landstände zu Wiesbaden auf den 3. März festgesetzt.

Mit der Vollziehung dieses durch das Verordnungsblatt zu verkündenden Beschlusses ist Unser Staats-Ministerium beauftragt.

So geschehen Biebrich den 12. Februar 1828.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Bekanntmachung des Resultats der zur Ergänzung der Deputirtenversammlung des Herzogthums angeordneten Wahl.)

Auf der durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Januar l. J. angeordneten Wahlversammlung ist von den begütertesten bürgerlichen Grundeigenthümern des Wahlbezirkes Dillenburg:

Joseph Adami von Hadamar

zum Mitglied der Landes-Deputirten-Versammlung erwählt worden.

Wiesbaden den 13. Februar 1828.

Herzogliches Staats-Ministerium
Freiherr von Marschall.

vdt. von Zwierlein.

(Bestrafung der Defraudationen gegen die gemeinheitliche Accise.)

Es sind wegen Bestrafung der Defraudationen der allgemein den Gemeinde-Cassen zur Einnahme überwiesenen Accise bisher noch diejenigen Bestimmungen befolgt worden, welche von den frühern Landesherrschaften für die einzelnen Landestheile, welche jetzt in dem Herzogthum vereinigt sind, gegeben worden waren. Um die hieraus entstandene große Verschiedenheit der Gesetze zu beseitigen, ist Höchsten Orts beschlossen worden, daß

1) alle bisher bestandene Verordnungen wegen Bestrafung der Accis-Defraudationen ausser Wirkung gesetzt seyn sollen.
2) Die Accis-Defraudationen sollen von nun an ganz nach denjenigen Vorschriften beurtheilt und bestraft werden, welche in dem höchsten Edicte vom 20. December 1826 wegen Bestrafung der Zolldefraudationen erlassen worden sind.
3) Die Competenz der über Accisdefraudationen erkennenden Behörden soll jedoch nicht nach diesem, sondern nach dem Edicte vom 6. Januar 1816. §. 17. bestimmt seyn.

Dieser höchste Beschluß wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden den 22. Januar 1828.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Willett.

(Ausschreiben der Brand-Assecuranz-Beiträge für das Jahr 1827.)

Herzogliche Landes-Regierung, als die zur Leitung der Brandversicherungs-Anstalt angeordnete Behörde, legt hiermit den zu dieser Gesellschaft gehörigen Mitgliedern, mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 19. September v. J., wornach eine vorläufige Erhebung von Brandassecuranz-Beiträgen statt fand, nunmehr das vollständige Verzeichniß aller im Jahre 1827 sich ergebenen und zur Vergütung geeigneten Brandschäden, nebst der Berechnung und Vertheilung der zur Berichtigung derselben sowohl, als auch der sonst damit verbundenen Kosten, erforderliche Summen in nachstehender Uebersicht vor:

Laufende Num.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.
1	Januar	7	Königstein.	Eppstein	236	—
2	Febr.	—	Nassau.	Ems	30	—
3	"	5	Wiesbaden.	Frauenstein	65	—
4	"	20	Hachenburg.	Höchstenbach	40	—
5	"	28	Wehen.	Kesselbach	256	—
6	März	9	Wiesbaden.	Wiesbaden	16	—
7	"	14—15	Marienberg.	Rotzenhahn	535	—
8	April	17	Herborn.	Rabenscheider Mühle	1190	—
9	"	23	Idstein.	Camberg	668	—
10	Mai	1	Hachenburg.	Alpenrod	28	—
11	"	9—10	St. Goarshausen.	Gaub	8	—
12	"	26	Königstein.	Ruppertshain	52	—
				Transport	3124	—

Lauf. Num.	Zeit des stattgehabten Brandes. Monat.	Tag.	Namen der Aemter.	Namen der Ortschaften.	Abgeschätzte Brandschadens-Vergütung. fl.	kr.	
				Transport	3124	—	
13	Juni	10	Herborn.	Driedorf	602	—	
14	"	24	St. Goarshausen.	Wellmich	2354	—	
15	"	26	Meudt.	Niederhahn	773	—	
16	Juli	4	St. Goarshausen.	St. Goarshausen	33	—	
17	"	9	Selters.	Freyrachdorf	12360	—	
18	"	—	do.	daselbst	380	—	nachträglich.
19	"	13—14	Wehen.	Strinz Margaretha	519	12	
20	"	16	Selters.	Dreifelden	2960	—	
21	"	17	Wehen.	Ketternschwalbach	9809	—	
22	"	20	Braubach.	Camp	3116	—	
23	"	22—23	Dillenburg.	Haiger	68377	—	
24	"	23	do.	Fellerdillen	9108	20	
25	August	22	Herborn.	Breitscheid	10688	57	
26	"	24	Höchst.	Ried	385	—	
27	"	31	Usingen.	Wehrheim	329	—	
28	Septb.	2	Hachenburg.	Atzelgift	32	—	
29	"	2—3	do.	Kirburg	6700	—	
30	"	15	Montabaur.	Elgendorf	45	—	
31	"	21	Braubach.	Niederlahnstein	1777	—	
32	"	26—27	Dietz.	Gückingen	2421	—	
33	"	27—28	Wiesbaden.	Frauenstein	850	—	
34	Octbr.	30—31	Königstein.	Oberursel	496	—	
35	Novbr.	16	Wehen.	Görsroth	5	—	
36	"	16—17	Hadamar.	Mühlbach	125	—	
37	"	25	Wiesbaden.	Kloppenheim	445	—	
				Summa	137814	29	

Zur Exigenz für 1827 gehören:

	fl.	kr.
1) der Betrag der Brandschäden	137814	29
2) die Abschätzungskosten	87	27
3) die Zinsen von Passiv-Capitalien	816	15
4) die Verwaltungskosten	274	29
5) die Hebgebühren der Herzogl. Recepturbeamten mit 2 pf. vom Gulden	1158	17
Zusammen	140150	57

Davon gehen ab die von Herzogl. General-Domainen-Casse von monatlichen Guthaben der Brandkasse an diese zu zahlenden Zinsen . . . fl. 1075. 19 kr.

Ferner geht der gegen den Bedarf von 1826 sich heraus gestellte Ueberschuß gegen die berechnete Brandsteuern ab mit fl. 373. 31 kr.

Hiervon werden jedoch wieder in Abzug gebracht:

a) die für Staffel, H. Amts Limburg nachträglich angewiesenen . . . . . fl. 10. 45½ kr.
b) dergleichen für Weilmünster, H. Amts Weilburg . . . . " 19. — "
c) dergleichen für Aulenhausen, H. Amts Weilburg . . . . . " 20. 20 "
d) dergleichen für Langenbach, H. Amts Hachenburg . . . . " 20. — " fl. 70. 5 kr. fl. 303. 26 kr. 1378. 45

Es beträgt demnach die auszuschlagende Summe fl. 138772. 12

Digitized by Google

Diese Summe von 138772 fl. 12 kr. auf das ganze Brandversicherungs-Capital von 47508370 fl. ausgeschlagen, kommen auf 100 fl. Versicherungs-Capital . . . . . kr. 17. 3 pf. mit . . . . . fl. 140545. 36 kr.

Da nun nach dem Ausschreiben vom 19. September vorigen Jahres einstweilen " 10. — " mit . . . . . " 79180. 37 "

erhoben worden sind; so bleiben nur noch " 7. 3 " vom 100 fl. im Betrag von " 61364. 59 " Versicherungs-Capital zu erheben.

Da nun . . . . . fl. 140545. 36 kr.

zur Erhebung kommen und nur . . . . . " 138772. 12 "

erforderlich sind, so geben als Ueberschuß . . . . . " 1773. 24 " in's nächste Jahr über.

Die Erhebung wird auf den 1. März laufenden Jahres festgesetzt und ist von den Herzoglichen Rezepturbeamten von da an innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen zu vollziehen; die Beiträge der Herzoglichen Aemter berechnen sich auf folgende Summen.

Es haben beizutragen:

No.	Namen der Aemter.	Brandversicherungs-Capital.	Betrag der Brandsteuern ad 7 kr. 3 pf. von 100 fl. Capital.	
		fl.	fl.	kr.
1	Braubach	1580540	2041	32
2	Diez	1548040	2000	43
3	Dillenburg	2447070	3160	48
4	Eltville	1769970	2286	13
5	Hachenburg	1229760	1588	26
6	Hadamar	1134310	1465	9
7	Herborn	2004150	2588	42
8	Hochheim	1720340	2222	2
9	Höchst	2256250	2914	20
10	Idstein	1925030	2486	30
11	Königstein	1817860	2348	4
12	Langenschwalbach	1970590	2545	21
13	Limburg	1925550	2487	11
14	Marienberg	812760	1049	49
15	Meudt	1122560	1449	59
16	Montabaur	1305940	1686	50
17	Nassau	1247500	1611	21
18	Nastätten	1722930	2225	27
19	Reichelsheim	153080	197	44
20	Rennerod	1210130	1563	5
21	Rüdesheim	1728280	2232	22
22	Runkel	1278640	1651	35
23	St. Goarshausen	1571370	2029	41
24	Selters	1360160	1756	53
25	Usingen	2730710	3527	10
26	Weben	1223030	1579	45
27	Weilburg	1951390	2520	33
28	Wiesbaden	4759530	6147	44
		47508370	61364	59

Wiesbaden den 6. Februar 1828.

Herzogliche Landesregierung.

Möller. vdt. Willett.

(Das Verbot der Zulassung der Herzoglichen Schultheißen und Förster zur Uebernahme der für Rechnung der Gemeinden abzuschließenden Accorde betreffend.)

Es hat sich bei einigen Gelegenheiten gezeigt, daß zuweilen die Herzoglichen Schultheißen selbst als Uebernehmer bei Abschließung von Accorden für Rechnung der ihrer Verwaltung anvertrauten Gemeinden zugelassen worden, und daß dieselben insbesondere als Bauunternehmer, als Holzhauermeister, als Acciſoren, als Verpfleger des Fasselviehs u. s. w. erschienen sind.

Da hierbei nicht nur der Privatvortheil der Herzoglichen Schultheißen dem Nutzen der Gemeinde entgegen steht, sondern letztere auch noch dadurch gefährdet werden kann, daß die gesetzlich den Schultheißen obliegende nächste Aufsicht und Controle verloren geht, so haben Wir zur Abstellung dieser Unzuträglichkeiten beschlossen, daß den Herzoglichen Schultheißen durchaus untersagt seyn soll, irgend einen solchen Accord mit ihren Gemeinden abzuschließen, oder irgend eine Arbeit oder Leistung für dieselben gegen Lohn zu übernehmen, bei welchen sie nach ihrer amtlichen Stellung über die richtige Vollziehung zu wachen haben.

Von diesem allgemeinen Verbot kann nur in denjenigen Fällen eine Ausnahme stattfinden, wo die zu veraccordirende Leistung keinem andern, als dem Herzoglichen Schultheißen übertragen werden kann, wie z. B. bei Verpflegung des Fasselviehs, wenn kein anderer Einwohner die dazu erforderliche landwirthschaftliche Einrichtung hat und das Zutrauen der Gemeinde besitzt, oder wenn das Object so geringfügig ist, daß die Veraccordirung an einen auswärtigen Unternehmer voraussichtlich einen erhöhten Kostenaufwand zur Folge haben würde. In solchen Fällen bleibt jedoch jedesmal Unsere Genehmigung oder die des Herzoglichen Amtes — nach der vorschriftsmäßigen Competenzbestimmung der Behörden — ausdrücklich vorbehalten. Letzteres hat alsdann den Accord und den Umstand, ob und welche Unzuträglichkeit daraus für die Gemeinde erwachsen kann, und auf welche Weise solche zu beseitigen ist, einer besondern Prüfung zu unterwerfen.

Eben so unverträglich ist es mit der Dienststellung der Förster, in den ihrer Aufsicht untergebenen Waldungen die Ausführung von Culturarbeiten und die Functionen von Holzhauermeistern in eigenen Accord zu übernehmen. Sie können daher hierzu nirgends zugelassen werden.

Wiesbaden, den 30. Januar 1828.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Willett.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Selters für das Jahr 1828.)

Nach Festsetzung der Budjets, ist der Gemeinde Viekbach die Erhebung von Einem halben, den Gemeinden Baumbach, Breitenau, Dreser, Freilingen, Grenzhausen, Ransbach, Sessenbach, Steinebach und Stromberg von Einem, der Gemeinde Steinen von Einem und Einem Viertel, der Gemeinde Freirachdorf von Einem und Einem halben, den Gemeinden Kammerforst, Nauort, Nordhofen, Oberheid und Schenkelberg von Zwei, der Gemeinde Hartenfels von Zwei und Einem halben und den Gemeinden Grenzau, Hundsdorf und Zürbach von drei Steuerſimpeln, zu Be-

ſtreitung ihrer Bedürfniſſe für das Jahr 1828 in den von Herzoglichem Amt feſtzuſetzenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen 22 Gemeinden bedürfen zu Deckung ihrer Ausgaben für dieſes Jahr keiner Steuerhebung.

Wiesbaden am 31. Januar 1828.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amt Eltville für das Jahr 1828.)

Den Gemeinden Eltville, Neudorf und Oeſtrich, iſt die Erhebung von Einem, der Gemeinde Rauenthal von Einem und Einem Viertel, und der Gemeinde Oberwalluf von Zwei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amt zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen 6 Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden am 4. Februar 1828.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindeſteuer-Ausſchreiben im Herzoglichen Amte Rüdesheim für das Jahr 1828.)

Der Gemeinde Aßmannshauſen iſt die Erhebung von Einem, der Gemeinde Preßberg von Zwei, und der Gemeinde Aulhauſen von Zwei und Drei Viertheil Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amt anzuberaumenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen 11 Gemeinden bedürfen zu ihren Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 9. Februar 1828.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Bogner.

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Ober-Lieutenant, Georg Hölzgen, im erſten Regiment unter dem 1. Januar d. J. die nachgeſuchte Entlaſſung mit Penſion und unter Beilegung des Characters als Hauptmann gnädigſt zu ertheilen geruht.

Ferner haben Höchſtdieſelben unterm 1. Februar den bisherigen Major im erſten Regiment, Jacob Liſſignolo auf ſein Anſuchen mit Penſion zu entlaſſen, und dafür den älteſten Hauptmann im zweiten Regiment, Moritz Büsgen, zum Major und Bataillons-Chef gnädigſt zu ernennen geruht.

Se. Durchlaucht der Herzog haben den bisherigen Unterlieutenant Ludwig Wolmerſcheid unterm 1. Februar 1828 zum Oberlieutenant im erſten Regimente zu ernennen gnädigſt geruht.

Höchſtdieſelben haben den bisherigen Probator Hohle bei der General-Domainen-Direction zum Buchhalter bei der Schuldentilgungs-Kommiſſion befördert.

Digitized by Google

Höchdieſelben haben für die katholiſchen Decanatsbezirke folgende Decane zu ernennen geruht:

Für das Decanat Eltville den Pfarrer Platt zu Hattenheim; für das Decanat Hadamar den Pfarrer Schmidt zu Hadamar; für das Decanat Höchſt den Pfarrer Biſchleb zu Hattersheim; für das Decanat Idſtein den Pfarrer Schlad zu Bleidenſtadt; für das Decanat Königſtein den Pfarrer Staudt zu Königſtein; für das Decanat Mendt den Pfarrer Haas zu Reutershauſen; für das Decanat Montabaur den Pfarrer Hannapel zu Wirges; für das Decanat Langenſchwalbach den Pfarrer Abel zu Langenſchwalbach; für das Decanat Rennerod den Pfarrer Hartmann zu Rennerod; für das Decanat Rüdesheim den Pfarrer Benzing zu Rüdesheim; für das Dekanat Selters den Pfarrer Hofmann zu Helferskirchen; für das Dekanat Uſingen den Pfarrer Beſchel zu Cransberg; für das Decanat Wiesbaden den Pfarrer Schütz zu Wiesbaden.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben einſtweilen die Verwaltung des katholiſchen Decanatsbezirks Braubach dem Pfarrer Gerhard zu Spieß, und diejenige des katholiſchen Decanatsbezirks Limburg dem Pfarrer Hilb zu Werſchau zu übertragen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Decanen und Pfarrern Platt zu Hattenheim, Biſchleb zu Hattersheim, Schlad zu Bleidenſtadt, Staudt zu Königſtein, Hannapel zu Wirges, Schulrath Benzing zu Rüdesheim; ſodann den Pfarrern Mang zu Flörsheim und Loch zu Salz den Dienſtcharakter von Kirchenräthen gnädigſt verliehen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben auf Anſuchen des Stadtcaplans Petermann zu Eltville denſelben in ſeiner bisherigen Stelle zu belaſſen, und ſtatt deſſen den Caplan Legener von Oberlahnſtein zum Pfarrer von Lorchhauſen zu befördern geruht.

Höchſtdieſelben haben dem zum Pfarrer von Schwanheim von Seiten der freien Stadt Frankfurt präſentirten Caplan Maus von Frankfurt Höchſtihre Beſtätigung ertheilt.

Höchſtdieſelben haben den zum Pfarrvikarius von Wörsdorf beſtimmten Candidaten Hergenhahn in gleicher Eigenſchaft nach Sonnenberg zu ernennen, und dagegen den Vikarius Feller daſelbſt nach Wörsdorf zu verſetzen geruht.

Die Schulinſpection im Amte Hadamar iſt dem Pfarrer Schmidt zu Hadamar; die über mehrere Schulorte des Amts Idſtein, und insbeſondere die Inſpection über das Taubſtummen-Inſtitut zu Camberg dem Pfarrer Hofmann in Idſtein übertragen worden. Ueber einen Theil der Schulen im Amte Königſtein hat der Pfarrer Flach zu Bommersheim die Inſpection erhalten; dieſelbe über die Stadtſchulen zu Limburg der Domherr und Stadtpfarrer Bauſch daſelbſt. Zum Schulinſpector im Amte Montabaur iſt der Pfarrer Schmidt zu Höhr, und im Amte Naſtätten proviſoriſch der Pfarrvicar Kirſch zu Diethardt ernannt worden.

Ferdinand v. Holbach aus Wiesbaden iſt nach ſtattgefundener Prüfung unter die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und ſonſtigen Staatswiſſenſchaften aufgenommen worden.

Johann Anton Geißler aus Rüdesheim iſt nach vorzüglich gut beſtandener Prüfung unter die Zahl der Candidaten der Pharmacie aufgenommen worden.

Friedrich Wilhelm Ludwig Schmidtborn aus Löhnberg iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der evangeliſchen Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Am 3. Februar iſt der Pfarrer Walter zu Stephanshauſen mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 4. den 5. April 1828.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Aufhebung der Zollstätte zu Fellerdilln betr.)

Die Zollstätte zu Fellerdilln im Amte Dillenburg geht mit Ablauf dieses Monats ein.

Wiesbaden den 1. April 1828.

Herzogliche Generalsteuer-Direction.

v. Pfeiffer. vdt. Göbel.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Runkel für das Jahr 1828)

Der Gemeinde Eschenau ist die Erhebung von einem drittel, den Gemeinden Runkel, Falkenbach, Gaudernbach und Hofen von einem halben, den Gemeinden Blessenbach, Ennerich, Obertiefenbach und Weyer von einem ganzen, der Gemeinde Laubuseschbach von einem und einem viertel, den Gemeinden Steeden und Wolfenhausen von einem und einem halben, und den Gemeinden Arfurt und Schadeck von zwei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen sieben Gemeinden bedürfen zu Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 7. Februar 1828.

Herzogliche Landesregierung.

Möller. vdt. Willett.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben in dem Herzoglichen Amte Nastätten für das Jahr 1828.)

Den Gemeinden Münchenroth und Oelsberg ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Nastätten und Himmighofen von drei viertel, den Gemeinden Allendorf, Vogel, Catzenelnbogen, Herold, Holzhausen auf der Haide, Klingelbach und Rettert von einem ganzen, den Gemeinden Berndo

roth, Castorf und Ergeshausen von einem und einem halben, der Gemeinde Eublichhofen von einem und drei viertel, den Gemeinden Mittelfischbach und Oberfischbach von zwei und der Gemeinde Niederfischbach von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 18 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 20. Februar 1828.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Marienberg für das Jahr 1828.)

Der Gemeinde Bach ist die Erhebung eines halben, den Gemeinden Büdingen, Kackenberg, Oellingen, Schönberg, Staugenroth, Stein mit Neukieh, Stockum und Willingen von einem, der Gemeinde Fehl mit Ritzhausen von einem und einem viertel, den Gemeinden Hintermühl, Höhn mit Urdorf, und Todenberg von einem und einem halben, den Gemeinden Ailertchen, Bölsberg, Eichenstruth, Enspel, Hardt, Hahn, Hinterkirchen, Rotzenhahn und Unnau von zwei, den Gemeinden Betthausen, Erbach, Liebenscheid, Löhnfeld und Weisenberg von zwei und einem halben, und den Gemeinden Grosseifen, Langenbach und Zinnhain von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 9 Gemeinden bedürfen zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 21. Februar 1828.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Bogner.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Reichelsheim für das Jahr 1828.)

Der Gemeinde Dornassenheim ist die Erhebung von zwei Steuersimpeln, in dem von Herzoglichem Amte festzusetzenden Termine gestattet worden.

Die Gemeinde Reichelsheim bestreitet ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 21. Februar 1828.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Bogner.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Nassau für das Jahr 1828.)

Den Gemeinden Kördorf, Seelbach und Weinähr ist die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Attenhausen von einem, und der Gemeinde Oberweis von einem und einem halben Steuersimpel in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Digitized by Google

Die übrigen 24 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 26. Februar 1828.

Herzogliche Landesregierung.

Schenck. vdt. Bogner.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben in dem Herzoglichen Amte Montabaur für das Jahr 1828.)

Der Gemeinde Wirges ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Montabaur, Cadenbach, Hillscheid, Leuteroth, Oberelbert und Wirzenborn von einem und den Gemeinden Eschelbach, Höhr und Horressen von einem und einem halben Steuersimpel in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 26 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 28. Februar 1828.

Herzogliche Landesregierung.

Möller. vdt. Bogner.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Hachenburg für das Jahr 1828.)

Der Gemeinde Streithausen ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Heimborn, Oberhattert und Wahlrod von einem, den Gemeinden Hachenburg, Höchstenbach und Niederhattert von einem und einem halben, den Gemeinden Alpenrod, Langenbach, Norken und Winkelbach von zwei, den Gemeinden Mittelhattert und Nennkhausen von zwei und einem halben und den Gemeinden Korb und Lochum von drei Steuersimpeln in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 27 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 11. März 1828.

Herzogliche Landesregierung.

Möller. vdt. Willett.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Meudt für das Jahr 1828.)

Den Gemeinden Giroth, Grosholbach und Sainscheid ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Elbingen, Ewighausen, Hahn, Kleinholbach, Kuhnhöfen, Pütschbach, Rodenbach und Ruppach von einem, den Gemeinden Eisen, Ettinghausen, Girkenroth, Mähren und Weidenhahn von einem und einem halben, den Gemeinden Meudt, Arnshöfen, Berod, Bilkheim, Ehringhausen, Obererbach, Salz, Walmenroth und Zehnhausen von zwei, den Gemeinden Caden, Hundsangen, Oberhausen, Obersayn und Steinefrenz von zwei und einem halben, und den Gemeinden Dahlen, Düringen, Goldhausen, Härtlingen, Herschbach, Molsberg, Niedersayn und Weroth von drei Steuersimpeln in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 13 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 25. März 1828.

Herzogliche Landesregierung.

Möller. vdt. Willett.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben für die Stadt Wiesbaden für das Jahr 1828.)

Der Stadt Wiesbaden ist die Erhebung eines Steuersimpels für das laufende Jahr gestattet worden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden den 22. März 1828.

Herzogliche Landesregierung.

Möller. vdt. Bogner.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, nachstehendes Avancement zu bestimmen und den bisherigen Oberlieutenant Carl Dümler zum Hauptmann, den Oberlieutenant Peter Bickel zum Hauptmann, den Unterlieutenant Friedrich Rubach zum Oberlieutenant, den Unterlieutenant Adolph Keller zum Oberlieutenant, den Cadet-Sergeanten Justus Blum zum Unterlieutenant und den Adjutant-Unteroffizier Wilhelm Daniel Schuhmann zum Unterlieutenant [redacted] Regimente zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben den auf sein Ansuchen entlassenen Unterlieutenant Andreas Häuser von der Artillerie zum Zeughausverwalter ernannt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den bisherigen Probator Steup bei der Generalsteuerdirection zum Revisor zu befördern, und den Zolleinnehmer Wolff zu Höchst, sowie den Gottlieb Kayser, bisherigen Gehülfen bei dem Steuerkommissär zu Langenschwalbach, zu Probatoren bei derselben Behörde zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Rechtscandidaten Ferdinand von Holbach aus Wiesbaden den Acceß bei dem Justizamte daselbst, und dem nach bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommenen Wilhelm Usener aus Wiesbaden den Acceß bei dem Amte Hochheim verliehen.

Höchstdieselben haben auf Ansuchen den Amtsapotheker Döring in Langenschwalbach des Dienstes zu entlassen, an dessen Stelle den Medicinalassessor Bertram von Nastätten als Amtsapotheker nach Langenschwalbach zu versetzen und den Candidaten Geißler von Rüdesheim zum Amtsapotheker in Nastätten zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Herzogliche Durchlaucht den Steuerrevisor Ebert auf sein Ansuchen des Dienstes entlassen und auf Präsentation des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis denselben zum Posterpeditor in Höchst ernannt.

Höchstdieselben haben den Director des Gymnasiums in Weilburg, Dr. Snell, in den Ruhestand zu versetzen und demselben zum Beweise Höchstihrer Zufriedenheit mit seinen langjährigen Dienstleistungen die goldne Verdienstmedaille zu verleihen geruht. Zugleich haben Seine Herzogliche Durchlaucht an dessen Stelle den Dr. Friedemann, bisher Director des Herzoglich Braunschweigischen Gesammtgymnasiums in Braunschweig, zum Director des Gymnasiums in Weilburg ernannt.

Höchstdieselben haben den Pfarrer Hermann zu Esch zum Prorektor des Pädagogiums in Wiesbaden zu ernennen, desgleichen auch den ersten Conrektor Snell daselbst zum Prorektor eben desselben um eine Lehrabtheilung erweiterten Pädagogiums zu befördern und an seine Stelle den ersten Conrektor des Pädagogiums in Dillenburg Georg Metzler nach Wiesbaden zu versetzen geruht.

Dem Pfarrer Büsgen zu Walsdorf ist die Schulinspection in mehreren Schulen des Amts Idstein übertragen worden; und an die Stelle des Pfarrers Mülot zu Bleffenbach der Pfarrer Schnabelius zu Heckholzhausen zum Schulinspektor des Amts Runkel ernannt worden. Desgleichen ist an die Stelle der zu Decanen ernannten Schulinspectoren die Schulinspection in dem Amte Eltville dem Pfarrer Mohr zu Niederwalluf, in dem Amte Hadamar dem Pfarrer Heibel zu Niederhadamar, in dem Amte Rüdesheim dem Pfarrer Keuft zu Aßmannshausen, in einem Theil des Amts Selters dem Pfarrer Tönges zu Hachenfels, und in dem Amte Höchst dem Schulrath und Pfarrer Halm zu Höchst, sodann in dem Amte Rennerod provisorisch dem Pfarrer Bill zu Höhn übertragen worden.

Nach bestandener Prüfung sind Friedrich Arnould von Wiesbaden und Ludwig Höhfeld von Cleeberg in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und Staatswissenschaften, Wilhelm Menninger aus Ransbach, Amts Selters, unter die geprüften Candidaten der Medicin und Franz Ludwig Menke aus Herborn unter die Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Medicinalassistent Wagner zu Langenschwalbach ist am 28. v. M. mit Tode abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 5. den 12. April 1828.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. haben nach nunmehr im verfassungsmäßigen Wege erfolgter Festsetzung des Landesherigenz-Etats für das Jahr 1828 beschlossen, zu Deckung des Bedarfs der Landessteuerkasse für dieses Jahr außer den auf den 5. Januar und 15. März bereits ausgeschriebenen zwei Simpeln Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände weiter ein und ein halbes Simplum directer Steuer erheben zu lassen, wollen demnach und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 10. Juli — sodann ein halbes Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer am 15. September laufenden Jahres erhoben werden.

§. 2.

Die Herzoglichen Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer Generalsteuer-Direction zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Biebrich den 9. April 1828.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Uebereinkunft mit dem Königreiche Preußen wegen Aufhebung der gegenseitigen Vergütung der Kosten in Untersuchungssachen gegen Unvermögende.)

Zwischen der Herzoglichen und der Königlich Preußischen Regierung ist nachstehende gegenseitige Erklärung verabredet worden:

„Nachdem die Herzoglich Naſſauiſche Regierung mit der Königlich Preußiſchen Regierung dahin übereingekommen iſt, die gegenſeitige Koſtenvergütung in Unterſuchungsſachen wider unvermögende Perſonen aufzuheben, erklärt das Herzoglich Naſſauiſche Staats-Miniſterium hiermit folgendes:

§. 1.

In allen Fällen, wo Delinquenten von einer Herzoglich Naſſauiſchen Criminal-Juſtiz-Behörde an eine Königlich Preußiſche Criminal-Juſtiz-Behörde, oder von dieſer an jene nach vorgängiger Requiſition ausgeliefert werden, ſind nicht allein alle baaren Auslagen, ſondern auch die ſämmtlichen nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren dem Letzteren aus dem Vermögen des an das requirirende Gericht ausgelieferten Delinquenten, wenn ſolches hinreicht, zu entrichten. Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes Vermögen, ſo fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und das requirirende Gericht bezahlt alsdann dem Erſteren nur die baaren Auslagen für Atzung, Transport, Porto und Copialien.

§. 2.

Nach gleichen Grundſätzen ſoll auch in Abſicht der Bezahlung der Koſten in ſolchen Unterſuchungsfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, ſondern nur auf die Vernehmung oder Siſtirung von Zeugen oder anderen Perſonen ankommt. Die Reiſe- und Zehrungskoſten des Richters, ſofern dieſe zur Genügung der Requiſition nothwendig ſind, ſollen jedoch gleich den ad 1 erwähnten baaren Auslagen, nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe, auch jedenfalls erſetzt werden.

§. 3.

Zur Entſcheidung der Frage: ob der Delinquent hinreichendes Vermögen zur Bezahlung der Gerichtsgebühren beſitze oder nicht? ſoll in den beiderſeitigen Landen nichts weiteres, als das Zeugniß derjenigen Gerichtsſtelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent ſeine weſentliche Wohnung hat. Sollte derſelbe ſeine weſentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben und die Beitreibung der Koſten dort mit Schwierigkeiten verbunden ſeyn; ſo wird es angeſehen, als ob er kein hinreichendes eigenes Vermögen beſitze.

§. 4.

Den in allen Unterſuchungsſachen zu ſiſtirenden Zeugen und jeder abzuhörenden Perſon überhaupt ſollen die Reiſe- und Zehrungskoſten nebſt der wegen ihrer Verſäumniß ihnen gebührenden Vergütung nach deren vom requirirten Gerichte geſchehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Siſtirung, ſey es vor dem requirirten oder vor dem requirirenden Gerichte, vom requirirenden unverzüglich verabreicht werden. Sofern ſie dafür eines Vorſchuſſes bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen; es ſoll ſelbige jedoch vom requirirenden Gerichte auf die erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gericht ungeſäumt wieder erſtattet werden.

§. 5.

Gegenwärtige Erklärung ſoll, nachdem ſie gegen eine übereinſtimmende von dem Königlich Preußiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten vollzogene ausgewechſelt worden, Kraft und Wirkſamkeit in den geſammten beiderſeitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geſchehen Wiesbaden den 28. Januar 1828.

Digitized by Google

Vorstehende Erklärung wird daher nach nunmehr erfolgter Auswechselung zur Nachachtung der Behörden mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Stempelabgabe in der Kostenaufrechnung als Taxe zu liquidiren ist.

Wiesbaden den 9. April 1828.

Herzogliches Staatsministerium.
Freiherr von Marschall.

vdt. von Zwierlein.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Herborn für das Jahr 1828.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge für das Jahr 1828 ist der Gemeinde Erdbach und Fleisbach die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Hayern von zwei drittel, der Gemeinde Hörbach von drei viertel, den Gemeinden Beilstein, Ballersbach, Heisterberg und Oberndorf von einem, den Gemeinden Herborn, Hirschberg, Merkenbach und Sinn von einem und einem halben, den Gemeinden Gontersdorf und Hohenroth von zwei und den Gemeinden Tringenstein und Wallenfels von drei Steuerstimpeln zu Bestreitung ihrer Ausgaben in den von Herzoglichem Amte festzusetzenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 25 Gemeinden bedürfen für dieses Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 29. Februar 1828.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Rau.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Braubach für das Jahr 1828.)

Nach Festsetzung der Rechnungsüberschläge ist den Gemeinden Frücht, Niederbachheim und Osterspay die Erhebung von einem, den Gemeinden Kehlbach und Oberbachheim von einem und drei viertel, den Gemeinden Fachbach, Niederlahnstein und Nievern von zwei, der Gemeinde Miehlen von zwei und einem halben, und der Gemeinde Lükershausen von drei Steuerstimpeln, zu Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben, in den vom Herzoglichen Amte anzuberaumenden Terminen, gestattet worden.

Die übrigen 8 Gemeinden bedürfen zu Deckung ihrer Ausgaben für dieses Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 25. März 1828.

Herzogliche Landesregierung.
Möller. vdt. Bogner.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Dillenburg für das Jahr 1828.)

Den Gemeinden Dillenburg, Frohnhausen, Haiger und Oberroßbach ist die Erhebung von einem, der Gemeinde Sechshelden von einem und einem viertel, den Gemeinden Rodenbach und Sterbrücken von einem und einem halben, den Gemeinden Donsbach und Eibenshausen von zwei,

Digitized by Google

den Gemeinden Niederroßbach, Rüdershauſen und Straßebersbach von zwei und einem halben, und den Gemeinden Bergebersbach, Mandeln und Manderbach von drei Steuerſimpeln in den von Herzoglichem Amte zu beſtimmenden Terminen geſtattet worden.

Die übrigen 16 Gemeinden beſtreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 29. März 1828.

Herzogliche Landesregierung.

Möller. vdt. Willett.

Dienſtnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den früher an das Pädagogium zu Wiesbaden verſetzten Prorektor Schmitthenner nunmehr zum Direktor des Schullehrerſeminariums in Idſtein zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben den evangeliſchen Landesbiſchof Dr. Müller der Verwaltung der erſten Pfarrei zu Wiesbaden zu entheben, und den Kirchen- und Oberſchulrath Schellenberg, bisherigen zweiten Pfarrer, zum erſten Pfarrer, ſowie den dritten Pfarrer Wilhelmi zum zweiten Pfarrer daſelbſt zu ernennen geruht.

Ferner haben Höchſtdieſelben dem zweiten Pfarrer Kiechenrath Ammann zu Weilburg die erledigte erſte Pfarrei, und dem bisherigen Stadtcaplan, Pfarrer Klein, die zweite Pfarrei daſelbſt übertragen.

Höchſtdieſelben haben die erledigte Pfarrei Löhnberg dem Pfarrer Schütz von Oberroßbach und die Pfarrei Oberroßbach dem Caplan Senft von Laugenſchwalbach zu verleihen, an des letztern Stelle den Pfarrvikar Mauger von Niederwalmenach, und den Vikarius Weſterburg von Erbenheim nach Niederwalmenach zu verſetzen geruht. Zugleich haben Seine Herzogliche Durchlaucht die erledigte Pfarrei Wehrheim dem Pfarrer Brachel zu Rod am Berg und die letztere Pfarrei dem bisherigen Vikarius Emmerich zu Wehrheim, ſodann die erledigte Pfarrei Erbenheim dem Pfarrer Sommer von Breithardt, und die Pfarrei Breithardt dem Pfarrer Chriſt zu Liebenſcheid übertragen. An des letztern Stelle haben Höchſtdieſelben den bisherigen Kaplan Frey zu Weilmünſter zum Pfarrer zu befördern, ſodann dem Vikarius Frankenfeld zu Neukirch die Kaplanei Weilmünſter zu verleihen und den Candidaten Hehner von Merzhauſen zum Pfarrvikarius zu Neukirch zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Rechtscandidaten Arnould von Wiesbaden den Acceß bei dem Hof- und Appellationsgericht daſelbſt verliehen.

Todesfälle.

Pfarrer Groos zu Wehrheim iſt den 26. December v. J, Pfarrer Otto zu Erbenheim den 2. Januar, Steuerreviſor Häuſſer zu Wiesbaden den 19. März und Oberſchulrath Bauſch zu Camp den 4. April d. J. mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 6. den 26. April 1828.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Einige Abänderungen im Zolltarife.)

In Gemäßheit höchster Entschließung sind folgende Abänderungen in dem Zolltarife getroffen worden:

Numer.	Gegenstand.	Maßstab der Verzollung.	Neu bestimmte Eingangs-Gefälle. fl.	kr.
	In der ersten Abtheilung:			
166	Knoppern	frei.	—	—
178	Kürschner-Arbeiten	1 Centner.	7	30
187	Lederarbeiten aller Art	ditto	7	30
188	Leim	ditto	1	40
zu 190	Die im Ausland gebleichte inländische Leinwand, wenn sie nach Vorschrift des §. 9. des Zolledikts bei dem Ausgange erklärt worden ist, und mittelst Vorzeigung des Ausfuhrscheines innerhalb der darin angesetzten Frist über die Ausgangsstätte wieder eingebracht wird	ditto	2	30
206	Mehlwaaren			
	a) Schwarz- und Weißbrod wie bisher p. Ctr. 1 fl. 40. kr.			
	b) Alle anderen	ditto	2	30
zu 330	Pferdefohlen, welche nicht über vier Jahre alt sind .	1 Stück.	20	—
	In der zweiten Abtheilung:			
zu 4	Pferdefohlen, welche nicht über vier Jahre alt sind .	ditto	—	8

Digitized by Google

Diese Abänderungen treten vom Tage der Erscheinung des gegenwärtigen Verordnungsblattes an in Wirksamkeit.

Die Herzoglichen Receptur-Beamten haben die Zoll-Einnehmer unverzüglich davon in Kenntniß zu setzen.

Wiesbaden den 21. April 1828.

Herzogliche General-Steuer-Direction.
v. Pfeiffer.

vdt. Göbel.

(Die Gemeindesteuern vom Jahr 1827 betr.)

Nach den von mehreren Aemtern erfolgten Vorlagen haben sich in verschiedenen Gemeinden im Laufe des Jahres 1827 stärkere Einnahmen ergeben, als bei Festsetzung der Rechnungsüberschläge muthmaßlich angenommen werden konnten, wodurch es möglich geworden ist, die Steuererhebung für das Jahr 1827 in den nachfolgenden Gemeinden gegen die früher bekannt gemachte Bestimmung ganz zu umgehen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Namen der		Bewilligt gewesene, aber nicht erforderliche Steuer.
Aemter.	Gemeinden.	
Idstein	Camberg	½ Simpel.
Rennerod	Berzhahn	1 "
Runkel	Schupbach	1 "
Nastätten	Miehlen	½ "
Weilburg	Aulenhausen	1½ "

Wiesbaden den 14. April 1828.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Bogner.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amt Hadamar für das Jahr 1828.)

Den Gemeinden Niedertiefenbach, Niederzeuzheim, Oberweyer und Offheim ist die Erhebung von einem halben, den Gemeinden Torndorf, Waldernbach und Wilsenroth von einem, den Gemeinden Stadt Hadamar, Hangenmeilingen und Oberzeuzheim von einem und einem halben, den Gemeinden Ahlbach, Niederweyer mit Faulbach und Waldmannshausen von zwei, und den Gemeinden Wallmeneich und Mühlbach von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 13 Gemeinden bedürfen zu Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr keiner Steuererhebung.

Wiesbaden den 31. März 1828.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Bogner.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Idstein für das Jahr 1828.)

Der Gemeinde Camberg ist die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Dombach von Einem, der Gemeinde Niederselters von Einem und einem halben, und der Gemeinde Oberselters von zwei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte anzuberaumenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 29 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 15. April 1828.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. Bogner.

(Die Gemeindesteuern der Jahre 1824 und 1825 im Herzoglichen Amte Marienberg betr.)

Der Gemeinde Bellingen, Herzoglichen Amts Marienberg, ist die Erhebung des für jedes der Jahre 1824 und 1825 verwilligten einen Steuersimpels erlassen worden, welches hiermit zur öffentl. Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden den 15. April 1828.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben auf Präsentation des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis den Oberschultheißen Güllering zu Camp als Adjuncten des Posterpeditors Grandjean daselbst zu bestätigen geruht.

Philipp Carl Hecker aus Haiger ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der Candidaten der Medicin aufgenommen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 7. den 17. Mai 1828.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß für den standesmäßigen Unterhalt der Wittwen und Waisen derjenigen Unserer Officiere, welche im Krieg ihr Leben einbüßen, durch das Reglement vom 1. Juli 1810 die nöthige Vorsorge bereits getroffen ist, dagegen aber für die Relicten derjenigen, welche in Friedenszeiten mit Tod abgehen, eine allgemeine Versorgungsanstalt noch nicht bestehet, haben, um diesem Bedürfniß abzuhelfen, auf Ansuchen Unseres gesammten Officier-Corps die Gründung einer zunächst aus den Einlagen und Beiträgen der einzelnen Mitglieder fundirten Militär-Wittwen- und Waisenkasse gnädigst genehmigt, und dem auf diese Weise durch gemeinsame Vereinbarung der sämmtlichen Officiere errichteten Institut Unsere landesherrliche Bestätigung unter nachfolgenden näheren Bestimmungen ertheilt:

§. 1.

Dem Verband der neu errichteten vom 1. des nächstkünftigen Monats an in Wirksamkeit tretenden Militär-Wittwen- und Waisencasse, welche lediglich zur Versorgung der zu einer Pension aus der Staatscasse gesetzlich nicht berechtigten Relicten Unserer in Friedenszeiten sterbenden Officiere bestimmt ist, sind beizutreten verpflichtet, sie mögen verheirathet seyn oder nicht:

1) Sämmtliche Officiere des Generalstaabs einschließlich des Oberstaabsarztes;
2) Sämmtliche Officiere der Linienregimenter und der Artillerie einschließlich der als Officiere potentisirten Aerzte;
3) Die Officiere der Garnisons-Compagnie auf der Marxburg;
4) Die Officiere der Reserve;
5) Die Officiere, welche in besondern Dienstfunctionen angestellt sind, z. B. Platz-Commandanten, Zeughausverwalter ꝛc.
6) Die künftig pensionirt werdenden Officiere.

§. 2.

Blos für die jetzt verheiratheten Officiere, welche eignes Vermögen genug besitzen, um dadurch die künftige standesmäßige Existenz ihrer Relicten sicher zu stellen, behalten Wir Uns auf erfolgendes Ansuchen, welches jedoch innerhalb der ersten vier Wochen nach Erscheinung des gegenwärtigen Edicts

geschehen muß, nach Befund der Umstände die Dispensation in der Art vor, daß die von der Theilnahme an der Anstalt Dispensirten unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf alle Pensions-Ansprüche für ihre dereinstigen Relicten von Entrichtung der in §. 4 bemerkten Antrittsgelder frei sind, und blos die nach §. 5 festgesetzten Beitragsgelder der unverheiratheten Officiere zu entrichten haben.

Bei den künftig sich verheirathenden Institutsmitgliedern aber, sowie bei den verheiratheten Unteroffizieren, welche zu Officieren avanciren, weniger nicht bei den verheiratheten Officieren, welche aus fremden in Unsere Dienste treten, und bei den Officieren à la suite, welche in die Active eintreten, findet eine Dispensation unter keinen Verhältnissen statt.

§. 3.

Die Fonds des Instituts, welche durchaus zu keinem der Anstalt fremden Zwecke, sey es auch nur leih- oder vorschußweise, verwendet werden dürfen, bilden sich:

a) aus den von den verheiratheten Officieren ein für allemal zu zahlenden Antrittsgeldern,
b) aus den fortlaufenden, monatlich zu entrichtenden Beiträgen der Institutsmitglieder,
c) aus der ersten Einlage der aus fremden in Unsere Dienste kommenden und der aus der Suite in die Activität eintretenden Officiere,
d) aus den Interessen der anzulegenden Capitalien,
e) aus zufälligen, besonders überwiesen werdenden Einnahmen.

§. 4.

Die Antrittsgelder, welche die verheiratheten Instituts-Mitglieder ein- für allemal in zwölf gleichen nacheinander folgenden unverzinslichen Monatsraten zu entrichten haben, werden für active Officiere auf den einmonatlichen, zu 30 Tagen gerechneten Betrag derjenigen Gage ausschließlich der Emolumente festgesetzt, welche das Institutsmitglied zur Zeit seines Eintritts resp. seiner künftigen Verehelichung patentmäßig aus Unsern Kassen zu beziehen hat.

Die künftig pensionirt werdenden Officiere, welche sich im Pensionsstand verheirathen, zahlen als Antrittsgeld den obengedachten einmonatlichen Gage-Betrag von dem zunächst vor ihrer Pensionirung genossenen Gehalt.

§. 5.

An fortlaufenden Beiträgen haben sämmtliche in activen Diensten stehende Institutsmitglieder und zwar monatlich

a) die Verheiratheten einen eintägigen
b) die Unverheiratheten aber einen halbtägigen Betrag ihrer jeweiligen Gage ausschließlich der Emolumente, wobei der Monat zu 30 Tagen gerechnet wird, zu entrichten.

Künftighin pensionirt werdende Officiere zahlen diese monatlichen Beiträge, im Fall und so lange sie ledig sind, nur nach dem Maßstab der ihnen verwilligten Pension.

Sind dieselben aber schon bei ihrer Pensionirung verheirathet, oder verheirathen sie sich im Pensionsstand, so müssen dieselben die laufenden monatlichen Beiträge von ihrem zuletzt bezogenen activen Gehalt fort entrichten, und im letzteren Falle überdies von der Pensionirung an bis zur Verheirathung den zu wenig entrichteten Beitrag von dem früheren activen Gehalt nachzahlen.

Diejenigen Officiere à la suite, welche in die Active einrücken, sowie diejenigen, welche freiwillig aus fremden in Unsere Dienste eintreten, sollen, wenn sie ledig sind, von jeder Nachzahlung an die Militär-Wittwen- und Waisenkasse de praeterito befreit — wenn sie aber verheirathet sind, verpflichtet

eyn, neben den nach §. 5. zu entrichtenden Antrittsgeldern die vorbestimmten laufenden Beiträge von dem Zeitpunct ihrer Verehelichung an, jedoch ohne Zinsen, nachzuzahlen. Diese Nachzahlung für rückständige Beiträge darf jedoch nicht den vierteljährigen Betrag der dem neu Eintretenden bewilligten Gage übersteigen, und sollen je nach der Größe des Rückstandes zu Abführung desselben in monatlichen Raten neben den fortlaufenden Beiträgen angemessene Termine bewilligt werden.

§. 6.

Zu den Dienst-Emolumenten, welche bei der Berechnung der Antritts- und Beitragsgelder ausser Ansatz bleiben, gehören Service und Naturalien, und in der Regel auch Dienstzulagen und Repräsentationsgelder. Beide letztere Emolumente können jedoch bei activen Officieren auf Verlangen der einzelnen Individuen in Anschlag kommen, in keinem Falle aber Leibrenten, oder ausserordentliche Zulagen der Pensionäre.

§. 7.

Die laufenden monatlichen Beiträge, welche auch dann fort zu entrichten sind, wenn Unsere Truppen auf dem Kriegsfuße oder im Felde stehen, müssen von den Regimentern und Corps monatlich an der Gage der Officiere abgezogen und an den Cassirer des Instituts abgeliefert werden. Bei dem Generalstaab bewirkt solches der zeitige Buchhalter, bei den isolirten und pensionirten Officieren aber geschiehet diese Erhebung durch den Cassirer des Instituts unter Vermittelung der einschlagenden Cassenbehörden.

Die monatlichen Beiträge hören mit dem Todestage des Institutsmitgliedes auf, und werden von dem den Relicten desselben reglementsmäßig gebührenden Sterbequartal keine weitern Beiträge mehr bezahlt.

§. 8.

Beitrags- sowohl als Antrittsgelder werden in keinem Falle zurückbezahlt, dagegen sollen die laufenden Beiträge derjenigen Officiere, deren Ehefrauen sterben, oder welche geschieden worden, auf den von allen Ledigen zu zahlenden Betrag für die Dauer des Wittwenstandes in dem Falle herabgesetzt werden, wenn aus der aufgelößten Ehe gar keine Kinder vorhanden sind, und wenn die geschiedene Frau auf Alimentation keine Ansprüche zu machen hat. Erfolgt aber die Scheidung in der Art, daß der Mann an seine geschiedene Frau lebenslängliche Aliments oder Unterstützung zu verabreichen verurtheilt worden ist, so muß derselbe die Beiträge eines Verheiratheten, so lange seine geschiedene Frau lebt, und sich nicht anderweit verheirathet, zur Wahrung deren Pensions-Ansprüche fortentrichten.

§. 9.

Wenn ein Mitglied freiwillig außer Dienst tritt, oder entlassen oder entsetzt wird, so kann es durch Fortentrichtung der Beiträge das Recht auf Pension für seine Wittwe und Waisen sich erhalten, jedoch wird dasselbe als gänzlich ausgetreten aus dem Institut betrachtet, wenn die Entrichtung der Beiträge ein ganzes Jahr lang versäumt worden ist.

Der Frau und den Kindern des entlassenen oder entsetzten Officiers stehet es unter der ebenbemerkten regelmäßigen Fortzahlung der Beiträge ebenfalls frei sich ihr Recht auf Pension zu erhalten.

§. 10.

Die Pensionen für die aus gesetzlicher Ehe vorhandenen Relicten der in Friedenszeiten sterbenden Officiere, welche ihre Antritts- und Beitragsgelder entrichtet, und auf Pension nicht ausdrücklich verzichtet haben, werden unter Zugrundlegung des Gehalts, von welchem zuletzt die Beiträge entrichtet worden sind, ganz nach den in dem Edict vom 3/15 December 1811 enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit dem in

dem gegenwärtigen Edict unter §. 13. bemerkten Vorbehalt, und ohne Rücksicht auf die Dienstzeit des verstorbenen Ehegatten resp. Vaters regulirt.

Demgemäß berechnet sich die Pension:

a) für die Wittwe resp. die geschiedene Ehefrau (conf. §. 8.) auf ein Sechstheil; und

b) für jedes Kind unter 21 Jahren männlichen, und unter 18 Jahren weiblichen Geschlechts auf ein Zwölftheil von dem Gehalte des verstorbenen Gatten resp. Vaters.

Diese Pension der Kinder kann jedoch, wenn deren auch mehr als vier vorhanden sind, zwei Sechstheile des väterlichen Gehalts nicht übersteigen.

Von elternlosen Kindern bekommt jedes bis zum zurückgelegten 21sten resp. 18ten Lebensjahre ein Achttheil des väterlichen Gehalts als Pension, so jedoch, daß das Maximum für vier und mehrere pensionsberechtigte Kinder über die Hälfte des väterlichen Gehalts ebenfalls nicht hinausreichen darf.

§. 11.

Die Pension der Wittwe hört auf und fällt dem Institute heim, wenn dieselbe zur anderweiten Ehe schreitet. Stirbt dieselbe aber im Wittwenstande, so geht die Pension derselben auf die pensionsberechtigten Kinder in der Art über, daß jedes der Letzteren alsdann, ebenso als wenn die Mutter schon vor dem Vater gestorben wäre, nach der im §. 10. enthaltenen näheren Bestimmung ein Achttheil des väterlichen Gehalts erhält.

§. 12.

Die Pensionsrate der Töchter wird auch vor zurückgelegtem 18. Lebensjahr zurückgezogen, wenn sie sich früher verheirathen und eben so jene der Söhne, wenn diese vor zurückgelegtem 21. Lebensjahr in Unsern oder sonstigen Diensten eine Anstellung erhalten oder ein Gewerbe für eigene Rechnung treiben, womit ein der Pensionsrate gleichkommender Dienst- oder Gewerbsertrag verbunden ist. In beiden Fällen accrescirt die cessirende Pensionsrate den übrigen zum Pensionsbezug berechtigten Kindern, wenn deren fünf oder mehrere in die Pension sich getheilt haben, nach den im §. 10. und 11. enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 13.

Die vorbemerkten Pensionsbewilligungen treten nur dann in ihrem vollen Maße ein, wenn die laufenden Einnahmen des Instituts, d. h. die jährlichen fortlaufenden Beiträge und die Zinsen der angelegten Capitalien zur vollständigen Deckung des ganzen Betrags der nach §. 10. zu berechnenden Pensionen hinreichen. Ist dieses nicht der Fall, so wird der ganze disponible Fond unter sämmtliche Pensionsberechtigte verhältnißmäßig vertheilt. Sollten jedoch aus diesem Fonds nicht zwei Drittheile der nach §. 10. auszumittelnden Pensionen bezahlt werden können, so wird von Uns in allen Fällen das an diesen zwei Drittheilen fehlende aus denjenigen Fonds ergänzt werden, aus welchen überhaupt Pensionserhöhungen oder außerordentliche Pensionsbewilligungen an Militärwittwen und Waisen von Uns bewilligt worden sind, und auch ferner nach Umständen werden bewilligt werden.

§. 14.

Die Pensionen der Wittwen und Waisen beginnen mit dem Ablauf des Sterbequartals und werden quartaliter postnumerando gegen Beibringung der die Berechtigung zum Pensionsbezug nachweisenden Bescheinigungen ausbezahlt.

In Fällen, wo Gläubiger auf diese Pensionen Anspruch machen, sind solche als Alimentengelder zu

behandeln, so daß dieselben unter keinem Vorwand den Pensionsberechtigten entzogen oder mit Arrest belegt werden.

§. 15.

Der nach Bestreitung aller Ausgaben alljährlich übrig bleibende Betrag der laufenden Revenüen, so wie die dem Institut etwa zufließenden außerordentlichen Einnahmen sollen jedesmal als verzinsliches Capital sicher angelegt werden.

§. 16.

Das Institut, welchem Wir alle diejenigen Vorrechte bewilligen, welche milden Stiftungen durch die in Unserm Herzogthum bestehenden Gesetze beigelegt werden, und welches gleich denselben der Controle Unserer Rechnungskammer unterworfen ist, wird unter der obern Aufsicht und Leitung Unseres General-Commando's durch eine, aus vier Mitgliedern des Instituts bestehende Commission unter dem Vorsitz eines Staabsofficiers verwaltet. Ein Mitglied der Commission hat das Secretariat und die Registratur zu besorgen. Außerdem wird der Commission ebenfalls aus den Mitgliedern des Instituts ein Cassirer beigegeben, welcher die Cassesührung und die Ablage der auf den Grund des festgesetzten Rechnungs-Ueberschlags jährlich aufzustellenden Rechnung zu besorgen hat.

Die Verrichtungen der Commission so wie des Rechners geschehen unentgeldlich, und nur die nöthigen Schreibmaterialien werden aus der Institutskasse bezahlt.

§. 17.

Nach Verlauf der ersten fünf Jahre werden Wir eine Revision gegenwärtigen Edicts in Beziehung auf die Beiträge und Eintrittsgelder der Mitglieder eintreten lassen, und behalten Wir Uns daraufhin die Ertheilung anderweiter nöthig oder zweckmäßig erscheinender Bestimmungen vor.

§. 18.

Das gegenwärtige Edict, mit dessen Vollziehung Unser General-Commando beauftragt wird, soll durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Biebrich den 6. Mai 1828.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marschall.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Gemeindesteuerbewilligung für die Stadt Herborn für das Jahr 1828.)

Der Stadt Herborn ist, ausser den bereits verwilligten 1½ Steuersimpeln, die weitere Erhebung eines halben Simpels für das laufende Jahr gestattet worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird

Wiesbaden den 12. April 1828.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Willett.

Digitized by Google

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Usingen für das Jahr 1828.)

Der Gemeinde Pfaffenwiesbach ist die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Altweilnau von einem, den Gemeinden Hasselbach und Schmitten von einem und einem halben, der Gemeinde Espa von einem und drei viertel, der Gemeinde Seelenberg von zwei, der Gemeinde Obernhain von zwei und einem viertel, und den Gemeinden Cransberg und Weiperfelden von drei Steuersimpeln in den vom Herzoglichen Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Die übrigen 38 Gemeinden haben eine Steuererhebung zur Bestreitung ihrer Ausgaben für das laufende Jahr nicht nöthig.

Wiesbaden den 16. April 1828.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindesteuerbewilligung für Stahlhofen, Herzoglichen Amts Rennerod, für das Jahr 1828.)

Der Gemeinde Stahlhofen, Herzoglichen Amts Rennerod, ist zur Berichtigung eingetretener nothwendiger, unvorhergesehener Ausgaben ausser den bereits genehmigten 1½ Steuersimpeln die weitere Erhebung eines Simpels für das laufende Jahr nachträglich gestattet worden.

Wiesbaden den 22. April 1828.

Herzogliche Landesregierung.
Möller.

vdt. Willett.

(Gemeindesteuern im Landamte Wiesbaden für das Jahr 1828.)

Die sämmtlichen Gemeinden des Herzoglichen Land-Amts Wiesbaden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden den 22. April 1828.

Herzogliche Landes-Regierung.
Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Diez für das Jahr 1828.)

Der Gemeinde Freiendiez ist die Erhebung von Einem Viertel, den Gemeinden Auel, Gückingen, Holzappel, Holzheim und Niederneisen von Einem halben, den Gemeinden Birlenbach, Flacht, Heistenbach, Isselbach, Lohrheim, Netzbach, Ruppenrod und Wasenbach von Einem, den Gemeinden Diez und Balduinstein von Einem und einem halben, den Gemeinden Hambach und Oberneisen von Zwei und der Gemeinde Charlottenberg von drei Steuersimpeln in den von Herzoglichem Amte zu bestimmenden Terminen gestattet worden.

Digitized by Google

Die übrigen 20 Gemeinden bestreiten ihre Ausgaben für das laufende Jahr ohne Steuererhebung.

Wiesbaden den 28. April 1828.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. v. Grün.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben sich gnädigst bewogen gefunden, nachfolgendes Avancement zu bestimmen und den bisherigen Unterlieutenant Friedrich Nack zum Oberlieutenant und den Cadet-Sergeanten Wilhelm von Reichenau zum Unterlieutenant im 2ten Regiment, ferner den Cadet-Feuerwerker Philipp Bernhard Schnabelius zum Unterlieutenant in der Artillerie, den bisherigen Divisions-Arzt der Artillerie Dr. Schmalkalder zum Bataillons-Arzt im 1sten Regiment, und den bisherigen Medizinal-Accessisten Dr. Ebhard zum Divisions-Arzt in der Artillerie zu ernennen.

Auch haben Höchstdieselben dem Hauptmann Wilhelm vom 2ten Regiment den Abschied mit Pension, so wie dem Bataillons-Arzt Busch vom 1sten Regiment die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen gnädigst geruht.

Seine Herzogl. Durchlaucht haben sich bewogen gefunden, vorläufig und bis zu anderweiter Verfügung den Staatskassendirektor Willett außer Funktion zu setzen und dessen Funktionen provisorisch dem Oberbuchhalter der Staatskassendirektion, Rechnungsrath Lex zu übertragen.

Höchstdieselben haben dem Direktor des Gymnasiums zu Weilburg Dr. Friedemann den Dienstcharakter als Oberschulrath zu verleihen geruht.

Höchstdieselben haben den Cammerassessor Schramm zu Weilburg von der Verwaltung des Filialarchivs daselbst entbunden, und mit dieser Verwaltung den Hofrath Kirschbaum beauftragt.

Höchstdieselben haben dem in die Zahl der geprüften Candidaten aufgenommenen Baukandidaten Zais den Accesß bei dem Landbaumeister des Distrikts Wiesbaden, Landdirektor Götz, verliehen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Amtsaccessisten von Trapp von Wiesbaden nach Weilburg, den Amtsaccessisten Schenk von da nach Hachenburg, den Amtsaccessisten Held von da nach Höchst, den Amtsaccessisten Schnabelius daselbst nach Montabaur, den Amtsaccessisten Spieß von Königstein an das Amt Meudt, den Amtsaccessisten Schenk von Hadamar nach Königstein zu versetzen, und nach vorzüglich gut bestandener Prüfung dem Rechtscandidaten Eduard Becker von Dillenburg den Accesß bei dem Amte Dillenburg zu verleihen geruht. Ferner haben Höchstdieselben bei demselben Amte dem gewesenen Criminalrichter Grimm, sodann bei dem Amte Hadamar nach gut bestandener Prüfung dem Rechtscandidaten Wilhelm Schramm von Limburg, und bei dem Amte Rennerod nach bestandener Prüfung dem Rechtscandidaten Ludwig Höhfeld von Cleeberg den Accesß verliehen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben zu verfügen geruht, daß mit dem 1. Juli der Renteisecretär Gemmer von Höchst an die Receptur Hadamar, und der Renteiaccessist Liebrich von dieser Receptur in gleicher Eigenschaft an die Receptur Höchst übergeht.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Medicinalassistenten Köhler von Hachenburg nach Langenschwalbach zu versetzen, den Medicinalaccessisten Devora zu Marienberg zum Assistenten des Medicinalbezirks Hachenburg zu ernennen, den Medicinalaccessisten Dehne von Rastätten nach Marienberg, den Medicinalaccessisten Reuter von Selters nach Höchst, den Medicinalaccessisten Tresler von da

nach Runkel zu verſetzen und den Candidaten Hecker zum Medicinalacceſſiſten des Bezirks Selters zu ernennen geruht.

Höchſtdieſelben haben dem Pfarrer Hatzfeld zu Nenderoth die Pfarrei Driedorf, ſo wie dem bisherigen Caplan Hehner zu Grävenwiesbach die daſige Pfarrſtelle definitiv zu übertragen, und den Candidaten Rink von Diez zum Pfarrvicar nach Neukirch, ſowie den Candidaten Ferdinand Büsgen von Neunkirchen zum Stadtcaplan in Wiesbaden zu ernennen geruht. Zugleich haben Höchſtdieſelben ſich veranlaßt gefunden,

die Dienſtentlaſſung des Pfarrers Cramer zu Patersberg zu verfügen.

Die durch die Verſetzung des Pfarrers Schütz von Oberroßbach als Pfarrer nach Löhnberg erledigte Schulinſpection des Amts Dillenburg iſt dem Pfarrer Keller zu Dillenburg und die Schulinſpection für die Stadt Hadamar dem Decan und Pfarrer Schmidt daſelbſt übertragen worden.

Carl Manderbach von Weilburg iſt nach vorzüglich gut beſtandener Prüfung, unter die Zahl der Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Der Amtsacceſſiſt Waldmann zu Wiesbaden iſt am 27. April mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 8. den 31. Mai 1828.

Landesherrliche Edicte.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

haben in Erwägung, daß die in den Edicten vom $^{9}/_{11}$ten Dezbr. 1815 und $^{26}/_{27}$sten Januar 1816 enthaltenen Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers mehrere Abänderungen und Ergänzungen seither schon erlitten haben, und daß nach der bisherigen Erfahrung zur Herstellung eines richtigeren Verhältnisses bei der Entrichtung der Stempeltaxe noch anderweite Abänderungen nöthig erscheinen, für zweckmäßig erachtet, eine Umarbeitung und Vervollständigung des Stempeltarifs vornehmen zu lassen, und verordnen demnach unter Zustimmung der Landstände Unseres Herzogthums wie folgt:

§. 1.

Die in den Edicten vom $^{9}/_{11}$ten Dezbr. 1815 und $^{26}/_{27}$sten Januar 1816 über den Gebrauch des Stempelpapiers gegebenen Vorschriften, der dem ersteren Edicte beigefügte Stempeltarif und die bisher darüber erlassenen Vollziehungs-Rescripte sind vom 1sten Juli laufenden Jahres an aufgehoben.

§. 2.

Von diesem Zeitpunct an ist bei den Eingaben an öffentliche Behörden und bei den von diesen ausgehenden Verhandlungen und Ausfertigungen das Stempelpapier nach dem anliegenden Tarif zu gebrauchen.

Die bisherige Zahl der Stempel-Numern ist beibehalten worden, und sollen dieselben folgende Taxen erhalten:

Numer.	Kostenbetrag für den Bogen. fl.	kr.
1.	—	4
2.	—	8
3.	—	14
4.	—	20
5.	—	40
6.	1	20

Nummer.	Kassenbetrag für den Bogen. fl.	kr.
7.	2	—
8.	4	—
9.	6	—
10.	8	—
11.	12	—
12.	24	—

§. 3.

Für alle nach dem Tarif dem Gebrauch des Stempelpapiers unterliegenden Expeditionen der öffentlichen Behörden ist eine abgesonderte Ausfertigung nöthig, mit einziger Ausnahme der Dispensationen, wobei, wenn mehrere derselben cumulirt werden, die höchste Stempelnummer verwendet wird, welche für eine der bewilligten Dispensationen bestimmt ist.

§. 4.

Eingaben und Ausfertigungen von mehreren Bogen müssen für alle diese Bogen, so viel deren auch seyn mögen, auf das vorschriftsmäßige Stempelpapier geschrieben werden, und nur bei denjenigen Gegenständen, für welche schon ein Gradationsstempel nach ihrem Object in dem Tarif festgesetzt ist, findet eine Ausnahme von dieser Regel in der Art statt, daß in diesen Fällen nur der erste Bogen mit dem vorgeschriebenen Gradationsstempel zu versehen ist.

Jede Ausfertigung, welche eine eigene Urkunde zu den Acten bildet, muß ihren besondern Stempel haben, Beilagen zu Schriften aber, welche in Abschriften oder Auszügen vorgelegt werden, dürfen fortlaufend auf den nämlichen Stempelbogen, jedoch in keinem Fall auf den etwa übrigen Raum der Schrift selbst geschrieben werden.

§. 5.

Alle Eingaben und Ausfertigungen, deren Beilagen, sowie Protocolle und sämmtliche Schriften, wozu Stempelpapier erforderlich ist, müssen nach vorstehendem §. 4. ganz, resp. der erste Bogen auf dergleichen Papier wirklich geschrieben seyn, und es ist nicht hinreichend, wenn das gestempelte Papier entweder blos beigelegt oder umgeschlagen wird.

Da wo sich die Beilegung oder Umschlagung des Stempelpapiers nicht umgehen läßt, muß das erste mit dem Stempel versehene Blatt jeden Bogens ganz beigelegt, und die Bezeichnung der Urkunde und der Rubrik der Sache, wozu der Stempel erforderlich ist, nebst dem Tage, an welchem die Beilegung geschehen, darauf geschrieben, und unter diese Bemerkung der Name desjenigen gesetzt werden, welcher die Beilegung besorgt.

§. 6.

In denjenigen Fällen, wo eine Gradation des Stempels nach der Summe des Objects eintritt, werden die darunter begriffenen Naturalien, insofern solche nicht schon, wie es z. B. bei Inventarien, Erbvertheilungen, ꝛc. geschiehet, besonders veranschlägt, oder abgeschätzt sind, nach den bei Unserer Finanz-Administration festgesetzten Etatspreisen, nämlich

das Mainzer Malter Waitzen	zu	6 fl. — kr.	
" " " Korn	"	4 " 30 "	
" " " Gerste	"	3 " 15 "	

Das Mainzer Malter Haſer	zu	2 fl.	— kr.
„ Hülſenfrüchte	„	6 „	— „
„ Oelſaat	„	10 „	— „
„ Spelz	„	3 „	— „
„ „ „ Dinkel	„	2 „	— „
der Ctr. Heu	zu	1 „	— „
das Fuder von 60 Gebund Langſtroh	„	4 „	30 „
„ „ „ „ „ Kurzſtroh	„	2 „	15 „
„ „ „ „ „ Würſtroh	„	1 „	— „

berechnet.

Bei Contracten über nutzbare Renten und Gerechtſame iſt der Gradationsſtempel nach dem Capitalwerth derſelben zu bemeſſen; bei Inventarien, Erbtheilungen und Vermögensübergaben richtet ſich der Gebrauch des Stempelpapiers nach dem einſchließlich der Conferenden der Miterben zu berechnenden reinen Vermögen, abzüglich der Schulden, und bei Loos- und Theilzetteln kommt der wirkliche Erbtheil mit Einſchluß der Conferenden in Anſchlag.

§. 7.

Von den vorbemerkten Beſtimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers findet keine Ausnahme oder Befreiung weder in Rückſicht der Gegenſtände noch der Perſonen, außer bei den Nachbenannten, ſtatt.

Es ſind nämlich von dem Gebrauch des Stempelpapiers befreit:

1. Vorſtellungen und Eingaben an die Ständeverſammlung.
2. Die Diſpenſationen der geiſtlichen Behörden.
3. Vorſtellungen, welche auf Auszahlung einer nicht conteſtirten Schuld der Landesſteuer- oder Domänenkaſſe, desgleichen auf Verwilligung einer milden Beiſteuer für Arme und Hülfsbedürftige gerichtet ſind, ſowie die darauf erfolgenden willfährigen Decrete. Den Armen iſt bei ihren Gnadengeſuchen von dem betreffenden Schultheißen oder Beamten ihre wirkliche Armuth mit wenigen Worten unter das Geſuch zu beſcheinigen. Im Unterlaſſungsfalle wird die Vorſtellung zurückgegeben, oder auch nach Befund der Umſtände der erforderlich geweſene Stempel bei der erfolgenden Decretur nachgenommen.
4. Armen-, Wittwen- und Waiſen-Inſtitute und der Centralſtudienfonds, desgleichen arme Perſonen, inſofern dieſelben überhaupt in ihren Prozeßſachen zum Armenrecht zugelaſſen ſind, jedoch mit der Einſchränkung, daß die zum Armenrecht zugelaſſene Parthei, wenn ſie durch den Prozeß Vermögen erhält, deſſen Betrag 150 Fl. und darüber ausmacht, den Stempel nachzahlen muß, inſoweit nicht der Gegner, zur Koſtenzahlung verurtheilt wird, und daß der Gegner, wenn er in alle Prozeßkoſten verurtheilt worden, zur Nachzahlung des Stempels auch für die zum Armenrecht admittirte Parthei verbunden iſt.
5. Die Verhandlungen über Zahlung unbeſtrittener Gemeindeeinkünfte und über ausſtehende Gebühren der im öffentlichen Dienſte angeſtellten Medicinalräthe, Medicinalaſſiſtenten und Acceſſiſten, Thierärzte, Amtsapotheker, Hebammen, Landoberſchultheißen, Schultheißen, Feldgerichtsſchöffen und Markſcheider; deßgleichen über die auf ſpecielle höhere Autoriſation in Privatangelegenheiten zu beziehenden Diäten des Amtsperſonals und der Bergwerksbeamten; ferner das Anrufen der Procuratoren, um Feſtſetzung und Beitreibung ihrer Deſerviten gegen ihre eigene Parthei und die hierauf zu erlaſſenden Verfügungen, inſolange als nicht wegen Einwendungen ein contradictoriſches

Verfahren entstehet. Hinsichtlich dieser Klagen auf Gebühren und Diäten ist die in allen Fällen mit dem Auspfändungsbefehl sich schließende Befreiung von der Stempelabgabe jedoch nur dann zulässig, wenn sie von der Zeit des wirklichen Verdienstes an gerechnet innerhalb Jahresfrist angestellt werden; auch kommt den auf bloße Concession practicirenden Aerzten, Thierärzten und Chirurgen eine solche Befreiung nicht zu statten.

6. Alle Duplicate von Prozeßschriften, Decreten, Bescheiden, Erkenntnissen und Inventarien, desgleichen Insinuationsbescheinigungen, Sollicitationen sowohl bei Justiz als sonstigen Behörden und Legalisationen der Urkunden.

7. Decrete auf gegründete Beschwerden über Justizverzögerung und Requisitionen der Gerichtsbehörden zur Insertion gerichtlicher Verfügungen an die Redactionen öffentlicher Blätter; ferner Reclamationen über zu hohe Besteuerung und über zuviel erhobene Zollgefälle, sowie die hierauf zu erlassenden Verfügungen.

8. Alle Verwaltungssachen und dahin gehörige Untersuchungen, Commissionen, Berichte und Verfügungen, welche weder Privatgerechtsame zum Gegenstand haben, noch durch Vergehungen veranlaßt sind.

9. Vorladungen zur Thaidigung der Forst- und Feldfrevel und die bei diesen Freveln durch die Feldgerichte und Förster vorzunehmenden Taxationen. Widerspricht aber der Angeschuldigte das ihm zur Last gelegte Vergehen, so müssen alle weitere Verhandlungen auf den vorschriftsmäßigen Stempel geschrieben werden.

10. Berichte, Protocolle und Ladungen bei Ausstandsgesuchen.

11. Die Contractenprotocolle bei den Landoberschultheißereien sammt den Notuln und dazu gehörigen Attestaten, aus welchen nachher die Contracte ausgefertigt werden; desgleichen alle Ladungen, Ausschreiben und Protocolle der Landoberschultheißereien, insoweit für letzteres nicht ausdrücklich in dem Tarif Stempelpapier vorgeschrieben ist.

12. Die Viehhandelsprotocolle bei den Schultheißen sowohl als auf den Märkten und die Viehgesundheitsscheine zum Besuchen der Märkte.

13. Brand-, Hagel- und Vieh-Assecuranzsachen, auch die Verhandlungen über die Abschätzung und Festsetzung der Wildschäden, sowie über die Taration der Hagelschäden zum Zweck der Ausmittelung des gesetzlichen Steuererlasses.

14. Alle Verhandlungen über die Vormundschaftsverwaltung mit Ausnahme derjenigen, wofür im Tarif Stempelpapier ausdrücklich vorgeschrieben ist.

15. Vormundschafts-, Gemeinde- und sonstige Rechnungen über Corporationsvermögen.

16. Unteroffiziere, gemeine Soldaten und deren Ehefrauen in Processen, insofern solche nicht aus dem Besitz von Immobilien oder aus dem Betrieb eines Gewerbes entstehen. Werden denselben aber auch in andern Processen mehr als 150 fl. zu Theil, oder wird der vom Stempel nicht befreite Gegner in alle Kosten verurtheilt, so ist die Stempeltaxe nachzuholen.

17. Die Protocolle über die Untersuchungen bei den Militärbehörden.

18. Die in Conscriptionssachen auf Verlangen der Aemter und höhern Behörden von den Medicinalbeamten erforderten Befundscheine und die Looszettel über das Vermögen von Reipactiren und Deserteuren, ebenso die Attestate der Medicinalbeamten und Ortsvorstände über den Gesundheits- und Erwerbszustand der Militärpensionäre 2ter Klasse. Endlich

19. Herkunftsscheine der Waaren bei dem äußeren Verkehr in den Gränzbezirken nach Maaßgabe §. 14. des Edicts vom 20sten Dezbr. 1826.

§. 8.

Alle einfachen Privatgeschäfte, sofern sie nicht obrigkeitlichen Behörden zur Ausführung übertragen, also öffentlich werden, und dadurch dem Gebrauch des Stempels unterworfen sind, können wie bisher auf ungestempeltes Papier ausgefertigt werden, und mit dem Nichtgebrauch auch bei gesetzlich dem Stempel unterliegenden Ausfertigungen ist die Nichtigkeit des Geschäfts eben so wenig wie irgend eine Strafe für die betheiligten Privatpersonen verbunden.

Dagegen wird es allen Unsern Staatsdienern und Landesbehörden zur besondern Pflicht gemacht, für die richtige Anwendung des tarifmäßigen Stempels zu sorgen. Derjenige, welchem Nachläßigkeit bei der Unterlassung des Stempelgebrauchs beizumessen oder welcher der bestehenden Einrichtung zufolge für den richtigen Gebrauch verantwortlich ist, soll nach einfacher Constatirung des Thatbestandes, daß die tarifmäßige Numer des Stempels nicht gebraucht worden ist, von der vorgesetzten Dienstbehörde ohne Weiteres mit einer Geldstrafe, welche nicht unter drei, und nicht über fünfzehn Gulden beträgt, belegt und diese Strafe der General-Steuer-Direction zur Einnahme überwiesen werden. Der nachträgliche Stempelansatz und die Beitreibung desselben von den Betheiligten versteht sich von selbst, und was davon etwa verloren gehet, ist der bestrafte Diener ohne Weiteres zu ersetzen verpflichtet.

§. 9.

Mit der Anschaffung, dem Debit und der Verrechnung des Stempelpapiers ist Unsere General-Steuer-Direction nach Maßgabe ihrer Verwaltungsordnung beauftragt.

§. 10.

Die Entscheidung aller vorkommenden Anfragen über die materielle Anwendung dieses Gesetzes ist Unserer Landesregierung übertragen.

§. 11.

Gegenwärtiges Edict soll durch das Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Biebrich den 24sten Mai 1828.

(L. S.) Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marschall.

Stempeltarif

für das Herzogthum Nassau.

Fortlaufende Positionen.	Gegenstände wofür Stempelpapier zu gebrauchen ist.	Stempel-Numer.
	A.	
1	Ablösung von Reallasten, wie Contracte.	
2	Abtheilung gemeinschaftlichen Eigenthums, wie Contracte.	
3	Abschriften, siehe Auszüge.	
4	Abzugsdecrete für Inländer	11
5	Adoption	9
6	Adjudicationsbriefe, wie Contracte.	
7	Allodificationen, wie Contracte.	
8	Anstellungs-Decrete, nach der Besoldung unter 100 fl. . . .	5
	von 100 fl. bis unter 300 fl.	7
	" 300 " " " 800 "	9
	" 800 " " " 1500 "	11
	" 1500 " und darüber	12
	neben dem Stempel werden zwei Procent zur Bibliothek-Casse bezahlt.	
9	Appellationsberichte.	
	1) von den Herzogl. Hof- und Appellationsgerichten und von Herzogl. Rechnungskammer an das Oberappellationsgericht	8
	2) von den Herzogl. Aemtern an die Herzogl. Hof- und Appellationsgerichte	6
	Ebenso bei Beschwerden in Gemäßheit §. 114 der Proceßordnung.	
10	Appellationsreception.	
	1) bei dem Oberappellationsgericht	9
	2) bei den Hof- und Appellationsgerichten	8
11	Arrogation	9
12	Attestate öffentlicher Behörden	4
13	Aushaltsbriefe, wie Inventarien.	
14	Auspfändungsbefehle, siehe Decrete pos. 40.	
15	Ausstands-Verträge, wie Contracte.	
16	Auszüge und Abschriften.	
	1) von Proceßacten	2
	2) aus den von den Schultheißen geführten Viehhandelsprotocollen .	3
	3) aus den amtlichen Marktprotocollen über Viehhandel . . .	4
	4) aus dem Lagerbuch zur Grundlage des über die Versteigerung abzuhaltenden Protocolls	3
	5) aus den Civilstands-Registern und Kirchenbüchern . . .	4
	6) aus den Berggegenschreibereibüchern	4

Fortlaufende Position.	Gegenstände, welche Stempelpapier zu gebrauchen ist.	Stempel-Nummer.
	B.	
17	Befehle, siehe Decrete.	
18	Befundscheine der Medicinalbeamten	4
19	Beilagen zu Schriften, insofern sie nicht bereits auf einem inländischen tarifmäßigen Stempel geschrieben sind, auf dieselbe Stempel-Nummer wie die Schrift selbst; ingleichem abschriftliche Beilagen.	
20	Belehnung auf Bergwerke	7
21	Berichte der Herzogl. Aemter auf mündliche Gesuche, wie Bittschriften.	
22	Berichte der Ortsvorstände in Privatsachen, namentlich bei Dispensations-, Verpfändungs-, Veräusserungs-, Heiraths- und Receptions-Gesuchen, ferner bei Gesuchen um Vermögens-Uebergaben und über Vermögens-Verhältnisse bei vermutheter Ueberschuldung	4
23	Bescheide.	
	1) Vorbescheide.	
	a) bei dem Oberappellationsgericht	10
	b) bei den Hof- und Appellationsgerichten	9
	c) bei den Aemtern	5
	2) Endbescheide.	
	a) bei dem Oberappellationsgericht	11
	b) bei den Hof- und Appellationsgerichten	10
	c) bei den Aemtern	6
	3) Erkenntnisse Herzogl. Landes-Regierung in Untersuchungssachen über correctionelle Gegenstände	7
24	Bescheinigungen, siehe Attestate.	
25	Besoldungs- und Besoldungszulage-Decrete, siehe Anstellungsdecrete.	
26	Bittschriften	
	1) an den Landesherrn, an das Staatsministerium und Oberappellationsgericht	4
	2) an die übrigen Collegien und höheren Behörden	3
	3) an Unterbehörden	2
27	Bürgschaften, wie Contracte.	
	C.	
28	Cautionsscheine, wie Contracte.	
29	Cessionen desgleichen.	
30	Characterisirungen	
	1) bei einem angestellten Diener	9
	2) bei einem Nichtdiener	12

Fortlaufende Position.	Gegenstände wofür Stempelpapier zu gebrauchen ist.	Stempel-Nummer
	Ist bei einem angestellten Diener mit der Charakterisirung zugleich eine Gehaltsvermehrung verbunden, so wird der dafür vorgeschriebene Stempel besonders adhibirt.	
31	Citationen, wie Dekrete pos. 42.	
32	Codicill, siehe Testamente.	
33	Compulsorialien	
	1) von dem Oberappellationsgerichte	6
	2) von den Hof- und Appellationsgerichten	5
34	Concessionen, siehe Dekrete pos. 41 und Erlaubnißscheine.	
35	Concurse. Bei der Liquidation der Forderungen wird derselbe Stempel angewendet, wie in andern Rechtsstreitigkeiten mit der Ausnahme, daß wenn eine Forderung sogleich eingestanden ist, das erforderliche Dekret, welches dieselbe dem Betrage nach für liquid erkennt, auf den gewöhnlichen Dekretstempel pos. 42 auszufertigen ist.	
36	Contracte, gerichtliche aller Art nach dem Werthe unter 5 fl.	1
	von 5 fl. bis zu 10 fl.	2
	" 10 " " " 50 "	3
	" 50 " " " 100 "	4
	" 100 " " " 200 "	5
	" 200 " " " 400 "	6
	" 400 " " " 800 "	7
	" 800 " " " 1500 "	8
	" 1500 " " " 3000 "	9
	" 3000 " " " 10000 "	10
	" 10000 " " " 20000 "	11
	" 20000 " " " 30000 "	12
	Von und bis zu jeden weiteren 10000 fl.	10
37	Contumacial-Erkenntnisse, siehe Dekrete pos. 40.	
38	Curatel-Rechnungen von Massen, wie Proceßschriften, siehe auch Notaminal-Verhandlung.	
39	Curatorium bei den Hof- und Appellations-Gerichten	6
	" " " bei den Aemtern	5

D.

40	Dekrete:	
	Erste, wodurch die Klage zur Erklärung mitgetheilt wird:	
	a) bei den Aemtern bei Objecten unter 15 fl.	3
	von 15 bis zu 50 fl.	4
	" 50 " " 150 "	5
	" 150 " " 600 "	6
	" 600 und darüber	7

Fortlaufende Position.	Gegenstände wofür Stempelpapier zu gebrauchen ist.	Stempel-Numer.
	eben so die immer abgesondert auszufertigenden Executions- und Auspfändungs-Dekrete, auch bei den von den Herzoglichen Hof- und Appellations-Gerichten aufgetragenen Hülfsvollstreckungen.	
	b) Bei den Hof- und Appellations-Gerichten nach eben dieser Gradation eine Stempelnumer höher, als bei den Aemtern; ingleichen Contumacial-Erkenntnisse.	
	Bei den Objecten von unbestimmtem Werth und überhaupt im Zweifel wird bei den Aemtern	5
	bei den Hof und Appellations-Gerichten	6
	genommen.	
	Alle andere Dekrete, wofür kein besonderer Stempel vorgeschrieben ist:	
41	1) in Administrativ- und Gnadensachen	
	a) willfährige	5
	b) zur näheren Instruction dienende	3
	c) abschlägige zum zweitenmal von ein und derselben Behörde .	4
42	2) in Proceß- und Untersuchungs-Sachen	
	bei dem Oberappellationsgericht	6
	bei den Hof- und Appellations-Gerichten	5
	bei den Aemtern und Criminal-Gerichten	4
43	Depositionsscheine, gerichtliche	4
44	Dienstbücher des Gesindes und der Gewerbsgehülfen, wovon jedoch nur der erste Bogen gestempelt wird	4
45	Dimissorialien, siehe Abzugsdekrete.	
46	Dispensationen	
	1) bei Heurathen	
	a) vom gänzlichen Aufgebot	12
	b) vom zweiten und dritten Aufgebot	11
	c) wegen verbotener Grade	10
	d) von der Trauerzeit	8
	e) vom gesetzmäßigen Alter	8
	Werden die Dispensationsgesuche cumulirt, so wird der höchste Stempel genommen, welcher für eins der Gesuche vorgeschrieben ist.	
	2) Bei den Vermögens-Uebergaben vom statutarischen Alter ohne Rücksicht auf das Vermögen	10
	3) Bei Aufnahme als Unterthan und Gemeindeglied vom statutarischen Alter, mit der Bestimmung, daß wenn der so Recipirte später auch noch zum Behuf der Heurath dispensirt wird, hierzu kein weiterer Stempel nöthig ist.	10
47	Distributions-Erkenntnisse, wie Dekrete pos. 42.	
48	Donationen, wie Contracte. Ist die Größe und der Werth des Objects unbestimmt, wie bei Testamenten	8

Fortlaufende Position.	Gegenstände wofür Stempelpapier zu gebrauchen ist.	Stempel-Numer.
	E.	
49	Ehedispensationen, siehe Dispensationen.	
50	Ehepacten	4
51	Einkindschaft	9
52	Endbescheide, siehe Bescheide.	
53	Entlassung aus dem Unterthanen-Verband, siehe Abzugsdekrete.	
54	Entscheidungsgründe	2
55	Erbleihbrief und deren Renovation wie Contracte, nach Maasgabe des jährlichen Canons.	
56	Erbvertheilungen, wie Inventarien.	
57	Erkenntnisse, siehe Bescheide.	
58	Erlaßdekrete unter 5 fl.	
	von 5 fl. bis an 10 fl.	2
	" 10 " " " 50 "	4
	" 50 " " " 200 "	6
	" 200 " " " 600 "	8
	" 600 " " " 1000 "	10
	" 1000 " " " 2000 "	11
	" 2000 und darüber	12
59	Erlaubnißscheine für reisende auswärtige Fabrikanten und Kaufleute oder deren Bevollmächtigte, um Waarenbestellungen zu suchen oder anzunehmen	11
	Sonstige Erlaubnißscheine, wie willfährige Dekrete pos. 41.	
60	Exekutionsbefehle, siehe Dekrete pos. 40.	
61	Extracte, siehe Auszüge.	
	G.	
62	Geburtsscheine	4
63	Gutachten von Kunstverständigen	4
	H.	
64	Hausirscheine]	
	für einen Tag	2
	für längere Zeit	5
65	Heimathscheine	4
66	Hypotheken, siehe Pfand- und Schuldverschreibung.	

Fortlaufende Position.	Gegenstände wofür Stempelpapier zu gebrauchen ist.	Stempel-Numer.
	J.	
67	Immissions-Dekrete bei Einweisung in den Besitz einer Erbschaft, sey es nach Eröffnung eines Testaments oder in Folge des gesetzlichen Abwesenheits-Verfahrens, wenn über den Besitz kein Rechtsstreit entstanden ist, wie Endbescheide.	
68	Interlocut, siehe Bescheid.	
69	Indult Lehens, siehe Lehen.	
70	Inventarium	
	1) Wenn die Schulden das Vermögen übersteigen, und	8
	a) der Concurs eröffnet wird	2
	b) wird kein Concurs eröffnet	
	2) In allen anderen Fällen vom reinen Vermögen nach Abzug der Schulden, ohne Rücksicht auf den Ursprung desselben, und ohne Rücksicht darauf, ob solches schon in früheren Inventarien enthalten ist:	
	unter 200 fl.	4
	von 200 fl. bis an 600 fl.	6
	" 600 " " " 1500 "	8
	" 1500 " " " 3000 "	9
	" 3000 " " " 6000 "	10
	" 6000 " " " 10000 "	11
	" 10000 " " " 30000 "	12
	Von und bis zu jeden weiteren 10000 fl.	10
	Inventarien zum Behuf der Vermögens-Notirung bei Deserteuren und Refractären sind dem Stempel nicht unterworfen.	
71	Juden, deren Schutzbriefe	12
	" " Erlaubniß zur Heurath	8
	K.	
72	Kaufbriefe, wie Contracte.	
73	Klagschriften, siehe Proceßschriften.	
	L.	
74	Ladung, siehe Dekret pos. 42.	
75	Lehen	
	a) Lehenbrief	8
	b) Lehns-Indult	7
	c) Lehnsreverse	8
76	Leibgedingsbriefe, wie Inventarien.	
77	Locationsurtheil, wie Endbescheid.	

Fortlaufende Position.	Gegenstände wofür Stempelpapier zu gebrauchen ist.	Stempel-Nummer
78	Loos- und Theilzettel bei Vermögensübergaben sowohl, als bei Aushalts- und Erbvertheilungen, wie Inventarien. Ist auch nur ein Erbe vorhanden, so muß dennoch der für denselben ausgefertigte Auszug oder die Abschrift des Uebergabs-Protokolls oder Inventariums auf den für Theilzettel vorgeschriebenen Gradationsstempel geschrieben werden.	8
	M.	
79	Marktscheine bei Viehhändeln	4
80	Memorialien, siehe Bittschriften.	
81	Moratorien, wie Contracte.	
82	Mortificationsscheine, gerichtliche, wie Contracte.	
83	Muthscheine in Lehenssachen und zu Bergwerken desgleichen Renovation derselben.	6 6
	N.	
84	Notaminal-Verhandlungen bei Massecuratel-Rechnungen, wie Protocolle.	
85	Numertausch bei der Conscription, insofern damit Versprechungen in Geld oder Geldeswerth verbunden sind, wie Contracte.	
	O.	
86	Officiers-Patente, wie Anstellungs-Decrete, jedoch ohne Ansatz der Bibliothekartaxe.	
	P.	
87	Pachtbriefe, insofern darüber von den Landoberschultheißen förmliche gerichtliche Ausfertigungen gemacht werden	4
88	Päße	4
89	Pensionszulagen über den edictmäßigen Betrag hinaus, wie bei Anstellungs-Decreten.	
90	Pfandverschreibungen, wie Contracte.	
91	Pfändungsbefehl, siehe Decrete pos. 40.	
92	Proceßschriften bei dem Oberappellationsgericht bei den Hof- und Appellationsgerichten bei den Aemtern	4 3 2

Digitized by Google

Fortlaufende Position	Gegenstände, wofür Stempelpapier zu gebrauchen ist.	Stempel-Numer.
93	Proclamationsscheine bei Heurathen von Inländern aus verschiedenen Aemtern oder Pfarreien wird nur ein Proclamationsschein bei demjenigen Amt gelöst, wo die Verlobten sich niederlassen.	8
94	Protocolle 1) bei Publication der Testamente	10
	2) bei Receptions- und anderen Gesuchen in Gnadensachen, insofern solche an die Stelle des schriftlichen Gesuches treten	3
	3) in Proceß- und Untersuchungssachen a) bei dem Oberappellationsgericht, sowie bei den Hof- und Appellationsgerichten	4
	b) bei den Criminalgerichten und Aemtern	2
	4) Bei öffentlichen Verpachtungen und Versteigerungen, insofern solche von den öffentlichen Behörden vorgenommen werden, wozu auch die von den Receptursbeamten abgehalten werdenden Versteigerungen und Verpachtungen gehören	3
	R.	
95	Receptions-Dekrete 1) bei Inländern	6
	2) bei Ausländern, sowohl Männern als Frauen	11
96	Reisepässe, siehe Päße.	
97	Relevanzbescheide, siehe Bescheide.	
98	Renovation der Erbleihe, siehe Erbleihbriefe.	
99	Requisitionsschreiben in Parthie- und Untersuchungssachen, wie Dekrete pos. 42. ebenso Berichte der Gerichtsbehörden, wegen Beschlaglegung auf Besoldungen und Pensionen.	
100	Resoluta in Untersuchungssachen, wie Decrete pos. 42.	
101	Restitutionsertheilungen, 1) gegen definitive Erkenntnisse, wie Bescheide, 2) gegen den Ablauf einer Frist oder andern Versäumniß, wie Decrete pos. 42.	
102	Reverse Lehns, siehe Lehen.	
	S.	
103	Schenkungen, siehe Donationen.	
104	Schifferpatente	5
105	Schuld- und Pfandverschreibungen, wie Contracte.	
106	Schnurrscheine	5
107	Steigbriefe, wie Contracte.	

Digitized by Google

Fortlaufende Position.	Gegenstände wofür Stempelpapier zu gebrauchen ist.	Stempel-Nummer.
	T.	
108	Taration der Feldgerichte, oder verpflichteter Kunstverständiger . . .	4
109	Taufscheine.	4
110	Tauschbriefe wie Contracte. Bei doppelter Ausfertigung wird für jeden die Hälfte des einfachen Tauschwerths zu Grunde gelegt.	
111	Testamente und sonstige letzte Willensmeinung, auch jeder Nachtrag zu denselben	8
112	Testimonien, siehe Atteste.	
113	Theilungen, siehe Erbvertheilungen.	
114	Theilzettel, siehe Loszettel.	
115	Todesscheine.	4
116	Tutorium wie Curatorium.	
	U.	
117	Uebergabe, siehe Vermögens-Uebergabe.	
118	Ueberzug aus einer inländischen Gemeinde in die andere. . . .	5
119	Urtheile, siehe Bescheide.	
	V.	
120	Vergleiche, wie Protocolle in Prozeßsachen.	
121	Vermögensscheine	
122	Vermögensübergaben, wie Inventarien.	4
123	Verpachtungen, siehe Protocolle.	
124	Versteigerungen desgl.	
125	Versteigerungsaufträge, bei Immobilien auf freiwilliges Anstehen . .	5
126	Vertheidigungsschriften für Criminalverbrecher, wie Prozeßschriften.	
127	Verträge, wie Contracte.	
128	Volljährigkeitserklärung	
129	Vollmachten.	8
130	Vorbescheide, siehe Bescheide.	4
131	Vorstellungen, siehe Bittschriften.	
	Z.	
132	Zahlungsbefehle, siehe Decrete pos. 40.	
133	Zeugnisse, siehe Attestate.	
134	Zulage-Decrete von Besoldungen und Pensionen, wie Anstellungs-Decrete.	

Digitized by Google

Dienſtnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den bisherigen Cadet-Sergeanten Ernſt Malm zum Unter-Lieutenant im 1ſten Regiment gnädigſt zu ernennen geruht.

Se. Herzogl. Durchlaucht haben zu der durch die Verſetzung des Amtsapothekers Bertrand erledigten Poſterpeditorsſtelle zu Naſtätten dem von des Herrn Erblandpoſtmeiſters Durchlaucht präſentirten Amtsapotheker Johann Anton Geißler daſelbſt die landesherrliche Beſtätigung zu ertheilen geruht.

Höchſtdieſelben haben den Frühmeſſer König zu Geiſenheim in den Ruheſtand verſetzt und deſſen Stelle auf Präſentation der adligen Güterbeſitzer daſelbſt dem Joſeph Schütz aus Mainz zu übertragen geruht.

Johann Auguſt Theodor Ebenau von Naſtätten iſt nach beſtandener Prüfung unter die Zahl der Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 9. den 12. Juli 1828.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Abtragung der Capitalschulden und sonstigen Passivrückstände der Gemeinden betreffend.)

Durch das stete Fortschreiten in Abtragung der Gemeindsschulden ist der Credit der Gemeinden so gestiegen, daß deren Gläubiger bei der jährlichen Vergebung der Schuldentilgungsfonds in den meisten Gemeinden des Herzogthums keinen oder nur einen geringen Nachlaß bewilligen, und nur noch selten auf die Rückzahlung ihrer Capitalien dringen.

Hierdurch ist es möglich geworden, diejenigen Gläubiger, welchen noch Forderungen aus rückstehenden älteren Administrationskosten und älteren Zinsen von Gemeindeschulden zustehen, die also die Benutzung derselben schon längere Zeit entbehrt haben, mehr zu begünstigen, als es nach den gesetzlichen Vorschriften bisher geschehen konnte.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben daher gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Vollziehung der im §. 22. des landesherrlichen Edicts vom 5. Juni 1816 gegebenen Bestimmungen über die successive Abtragung der gemeinheitlichen Capitalschulden und sonstigen Passiv-Rückstände zum Besten der Creditoren in der Art modificirt werde, daß in allen Gemeinden, wo die Rückzahlung der Capitalien von den Creditoren nicht verlangt wird, der jährliche ganze Schuldentilgungsfonds, oder so weit als er nicht zur Abtragung von durch die Gläubiger aufgekündigten Capitalien erforderlich ist, zur Tilgung der noch vorhandenen älteren Zinsrückstände und Administrationskosten verwendet werde, und daß jedenfalls die zur Bezahlung der rückständigen älteren Zinsen und Administrationskosten gesetzlich bestimmten zwei Viertheile des Schuldentilgungsfonds ganz allein zu diesem Zweck dergestalt verwendet werden sollen, daß, wenn auch in einer Gemeinde auf die eine jener beiden Cathegorien von Rückständen nichts mehr zu zahlen seyn sollte, der alsdann disponible Betrag nicht, wie es bisher vorgeschrieben war, dem Fonds für die Capitalablage zugeschlagen — sondern zu Tilgung der

Rückstände der anderen Kathegorie insolange genommen wird, bis auch diese vollständig berichtigt sind.

Die Herzoglichen Aemter haben von nun an bei der Verwendung der gemeinheitlichen Schuldentilgungsfonds nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Wiesbaden, den 20. Mai 1828.

Herzogliche Landesregierung,
Möller.

vdt. Bogner.

(Die Aufhebung der Zollstätte zu Borod betr.)

Die Zollstätte zu Borod im Amte Hachenburg wird am Ende des laufenden Monats aufgehoben.

Wiesbaden, den 20. Juni 1828.

Herzogliche General-Steuer-Direction,
v. Pfeiffer.

vdt. Stahl.

(Die Errichtung einer Hebammen-, Lehr- und Entbindungs-Anstalt in Hadamar, betr.)

Seine Herzogliche Durchlaucht haben die Errichtung einer Hebammenlehr- und Entbindungs-Anstalt zu Hadamar gnädigst beschlossen.

Da die erforderlichen Einrichtungen so weit getroffen sind, daß diese Anstalt eröffnet wird, so werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Zweck der Anstalt. Der Zweck dieser Anstalt ist der theoretische und praktische Unterricht derjenigen Personen, welche als Hebammen in dem Herzogthum angestellt werden sollen.

§. 2.

Behörden für die Anstalt. Dem Institute steht der Lehrer vor, der zugleich der Director desselben ist. Er ist als solcher unmittelbar der Herzoglichen Landes-Regierung untergeordnet, führt daher die Correspondenz mit den Herzoglichen Beamten und Medicinal-Räthen über alle die Anstalt betreffende Gegenstände.

§. 3.

Unterricht der Hebammen. Der Unterricht der Hebammen wird jährlich in zwei Lehrcursen abgehalten, jeder derselben dauert wenigstens drei volle Monate, und der erste findet statt in den Monaten Februar, März und April, der zweite in den Monaten September, October und November.

§. 4.

Verpflegung der Lehrlinge. Der Unterricht der Hebammen wird in der Anstalt unentgeldlich ertheilt; die Verpflegung der Lehrlinge während der Reise und der Unterrichtszeit wird jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des höchsten Edicts vom 18. März 1818, aus den Gemeindekassen bestritten.

§. 5.

Aufnahmefähigkeit der Schwangern. Nach der bis jetzt getroffenen Einrichtung können 8 Schwangere in die Anstalt gleichzeitig aufgenommen werden.

Digitized by Google

Nassauische Unterthanen haben zu dieser Aufnahme den Vorzug, jedoch können ausnahmsweise während der Zeit eines Lehrcurses, wenn es an ersteren fehlen sollte, auch Fremde zugelassen werden.

Bei der Aufnahme wird nicht darauf gesehen, zu welcher Religion sich die Schwangere bekennt, auch nicht berücksichtigt, ob sie verehelicht ist oder nicht, dagegen muß sie gesund, wenigstens nicht mit einer ansteckenden Krankheit behaftet und zur Zeit des wirklichen Eintritts in die Anstalt schon so weit in ihrer Schwangerschaft vorgeschritten seyn, daß sie ihre Niederkunft binnen 14 Tagen, längstens 4 Wochen erwarten kann.

Dem Ermessen des Hebammenlehrers bleibt es indessen überlassen, zuweilen hinsichtlich der letztern Bestimmung ausnahmsweise während der Zeit eines Lehrcurses eine oder die andere Schwangere früher aufzunehmen.

Der Aufenthalt einer Schwangern in dem Institut kann, wenn sie es aus besonderen dem Director zu eröffnenden Gründen wünscht, geheim bleiben; jede ohne Ausnahme ist jedoch verbunden, bei ihrer Ankunft in das Institut, dem Hebammenlehrer ihren Vor- und Zu-Namen, ihr Alter, ihren Geburts- und Wohnort und den Namen ihrer Eltern anzugeben und glaubhaft zu bescheinigen.

§. 6.

Aufenthaltszeit und Verpflegung während derselben.

Die Schwangern haben bei dem Eintritt in die Anstalt die nothwendige Kleidung für sich und das zu erwartende Kind mitzubringen.

Inländerinnen werden damit geeigneten Falls aus dem Local-Armen-Fonds ihrer Heimath versehn werden.

Ihr Aufenthalt dauert in der Regel bis 14 Tage nach ihrer Entbindung, worauf sie mit ihrem Kinde entlassen werden. Nur bei eingetretener Krankheit der Mutter oder des Kindes kann nach dem Ermessen des Directors ausnahmsweise ein längeres Verweilen in dem Institute gestattet werden.

Während der Zeit ihres Aufenthalts in der Anstalt genießen die Schwangeren und ihre neugebornen Kinder freie Wohnung, Holz, Licht, Seife zur Wasche und freie hinreichende und gut zubereitete Beköstigung, desgleichen haben sie für die Hülfeleistung bei ihrer Niederkunft, sowie für die nöthige Pflege, Wartung und für die nothwendigen Arzneyen bei etwa eintretenden Krankheiten durchaus nichts an das Institut zu entrichten.

Die in der Anstalt geborenen Kinder werden von den Geistlichen in Hadamar nach der betreffenden Confession unentgeldlich getauft.

Wiesbaden, den 12. Juni 1828.

Herzogliche Landes-Regierung
Möller.

vdt. Bogner.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchl. haben den Justizrath Forst als Beamten von Wiesbaden nach Braubach und in gleicher Eigenschaft den Justizrath Roth von da nach Wiesbaden zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben den Candidaten Höfeld von Diedenbergen zum Pfarrvicar in Patersberg zu ernennen, den Pfarrvicar Hegmann von Driedorf in gleicher Eigenschaft nach Habustätten zu versetzen und dem Candidaten Koch von Idstein die Caplanei des Correctionshauses in Eberbach zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben dem unter die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswissenschaften aufgenommenen August Melior von Mensfelden den Acceß bei dem Amte Montabaur verliehen.

Die bisher zum Bezirk des Schulinspectors Hofmann zu Idstein gehörigen Schulen zu Wörsdorf und Wallrabenstein sind in Rücksicht der Belegenheit dem Bezirke des Schulinspectors Büsgen zu Walsdorf überwiesen worden.

Der Dr. philos. Gottfried Renda aus Weilburg ist nach vorzüglich gut bestandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und sonstigen Staatswissenschaften, sowie Maximilian Friedrich Schröder von Hachenburg nach bestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Theologie aufgenommen worden.

Todesfälle.

Pfarrer Caster zu Möllingen ist am 28. Mai mit Tode abgegangen.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 10. den 4. October 1828.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Weilburg für das Jahr 1828.)

Zur Bestreitung ihrer Ausgaben, ist den Gemeinden Freienfels und Odersbach die Erhebung von einem halben, der Gemeinde Audenschmiede von drei Viertel, der Gemeinde Winkels von einem, den Gemeinden Probbach und Reichenborn von einem und einem halben, und der Gemeinde Aulenhausen von zwei Steuersimpeln, in den von Herzoglichem Amt zu bestimmenden Terminen, gestattet worden.

Die übrigen 33 Gemeinden haben eine Steuer-Erhebung für das laufende Jahr nicht nöthig.

Wiesbaden, am 18ten August 1828.

Herzogliche Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Monteau.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, nachstehendes Avancement zu bestimmen: In der Artillerie haben Höchstdieselben den bisherigen Hauptmann und Chef der Artillerie, Heinrich von Hadeln, zum Major bei derselben, im 1ten Regiment den bisherigen Cadet-Sergeanten Philipp Mathy zum Unterlieutenant und im 2ten Regiment den bisherigen Unterlieutenant Christian Eyring zum Oberlieutenant zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Geheimenregierungsrath Emmermann auf dessen

A. suchen von seinen bisherigen Functionen bei der Prüfungscommission zu entbinden und an seiner Stelle zum Mitgliede derselben den Rechnungskammerrath Heß zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Dr. Ernst Leisler die Procuratur bei dem Hof- und Appellationsgericht zu Wiesbaden verliehen,

den Hofgerichtsacceſſisten von Pölnitz von Wiesbaden als Acceſſist an das Amt Hachenburg versetzt,

den bisherigen Ministerialkanzlisten Riehl zum Registrator bei der General-Domänendirektion zu befördern und dem Dr. Renda den Acceß bei derselben Behörde zu verleihen,

ferner den Regierungskanzlisten Metzler an die Ministerialcanzlei zu versetzen und den Diurnisten Cron gleichfalls zum Ministerialkanzlisten, sowie den Diurnisten Auer zum Regierungskanzlisten und den Diurnisten Schweisgut zum Domänenkanzlisten zu ernennen geruht.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem in die Zahl der geprüften Candidaten der Rechts- und Staatswissenschaften als gut bestanden aufgenommenen Candidaten Wilhelm Hegmann von Wiesbaden den Acceß bei dem Justizamte daselbst, und den geprüften Candidaten Peter Elenz von Runkel und Philipp Seebold von Kirberg den Acceß, dem erstern bei dem Amte Runkel, dem zweiten bei dem Stadtpolizeiamte zu Wiesbaden, verliehen.

Höchstdieselben haben die erledigte Chausseeinspection des Bezirks von Wiesbaden dem Justizrath Roth daselbst zu übertragen,

und auf Präsentation des Herrn Erblandpostmeisters Durchl. an die Stelle des um Dienstentlassung eingekommenen Johann Werle den Wilhelm Werle als Posthalter zu Hattersheim zu bestätigen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben die erledigte Oberförsterei Springen dem Oberförster Franz zu Catzenelnbogen, die Oberförsterei Catzenelnbogen dem Oberförster Harz zu Diez, die dasige Oberförsterei dem Oberförster Ferber zu Kammerforst, die Oberförsterei Kammerforst dem Oberforstamtsacceſſisten Geise zu Geißenheim und die Oberförsterei Heinzenberg dem Forstaſſistenten Klein zu Dillenburg übertragen, ferner den Oberforstamtsacceſſisten Beyer zu Hachenburg in gleicher Eigenschaft an das Oberforstamt Geißenheim versetzt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben dem Direktor des Schullehrerseminariums zu Idstein, Schmitthenner, auf sein Ansuchen die Dienstentlassung zu ertheilen und dessen Stelle als Direktor dem bisherigen Prorektor Schellenberg zu Hadamar zu übertragen, sodann den ersten Conrektor Braun daselbst zum Prorektor und den zweiten Conrektor Kreizner zum ersten Conrektor des dasigen Pädagogiums zu befördern geruht.

Höchstdieselben haben die erledigte Pfarrei Bleidenstadt dem Caplan Müller von Wiesbaden verliehen, und auf Präsentation des Grafen von Walderdorf den Caplan Bill von Frickhofen als Pfarrer von Möllingen, desgleichen auf Präsentation des Freiherrn von Greiffenclau den Caplan Mohr von Flörsheim als Pfarrer von Stephanshausen bestätigt.

Höchstdieselben haben dem Decan und Professor Hüffel zu Herborn die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt, und an dessen Stelle den Pfarrer Otto von Grenzhausen als ersten Pfarrer nach Herborn zu versetzen und denselben zugleich zum Decan und zweiten Professor des evangelischen theologischen Seminariums daselbst ernannt.

Digitized by Google

Desgleichen haben Seine Herzogliche Durchl. den Pfarrer Röll zu Merzhausen in den Ruheſtand zu verſetzen, an deſſen Stelle zum Vicarius den Candidaten Dilthey von Diez zu ernennen und dem Pfarrvicar Harz zu Diethardt den Dienſtcharacter eines Pfarrers zu verleihen geruht.

Der Kirchenrath Schellenberg zu Bierſtadt iſt, auf ſein Anſuchen, von der Schulinſpection in den Gemeinden des Amts Wiesbaden entbunden und dieſe Function dem Pfarrer Grimm zu Schierſtein übertragen worden.

Nach beſtandener Prüfung ſind Friedrich Wilhelm Buchſieb von Bielbach in die Zahl der geprüften Candidaten der evangeliſchen Theologie, Franz Joſeph Metzger aus Hadamar und Dr. Johann Friedrich Stutz aus Weilburg, letzterer nach vorzüglich gut beſtandener Prüfung, in die Zahl der geprüften Candidaten der Heilkunde aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 15. Juli iſt der Kirchenrath Schlaadt zu Bleidenſtadt, den 29. Juli der Pfarrer Haupt zu Ems, den 1. Auguſt der Kirchenrath Benzing zu Rüdesheim, den 25. Auguſt der Pfarrer Hümmrich zu Seelbach, den 28. Auguſt der Oberförſter Spies zu Springen mit Tode abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 11. den 25. October 1828.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Die Erhebung des Chaussee-, Pflaster- und Brückengeldes betreffend.)

Da der seit dem 1. November 1809 bestandene Tarif über die Erhebung des Chausseegeldes in dem Herzogthum durch die inzwischen eingetretenen Territorial-Veränderungen sowohl als auch durch die Anlage neuer Landstraßen und Brücken seine Brauchbarkeit fast durchgehends verloren hat, und zur Uebersicht des an den einzelnen in der Zwischenzeit theils veränderten — theils neu errichteten Barrierestätten zu entrichtenden Chausseegeldes nicht mehr geeignet erscheint, so ist eine Revision, Vervollständigung und neue Aufstellung dieses Tarifs für nöthig erachtet — und höchsten Orts mit der Bestimmung angeordnet worden, daß das Chausseegeld bei den einzelnen Barrieren nach den durch die vorgenommenen Vermessungen nunmehr genau bekannten Distanzen zur Erleichterung der Erhebung und Verrechnung lediglich nach vollen Kreuzern mit Weglassung der Heller künftighin angesetzt werden soll.

Die hiernach von der unterzeichneten Behörde gefertigten — anliegend brigedruckten Tarife zur Erhebung des Chausser-, Pflaster- und Brückengeldes für Rechnung der Landessteuerkasse haben die höchste Genehmigung erhalten und werden demgemäs mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß danach die Erhebung mit dem 1. Januar 1829 beginnt.

Wiesbaden, den 14. October 1828.

Herzogliche General-Steuer-Direction,
v. Pfeiffer.

vdt. Göbel.

Tarife,

über das für Rechnung der Herzoglich Nassauischen Landes-Steuer-Casse zu erhebende Chaussee-, Pflaster- und Brückengeld.

Vorbemerkungen.

1. Bei den Barrieresätten, sowie den Postämtern wird das tarifmässige Chausseegeld in der Regel nur von der Wegstrecke erhoben, welcher die Fuhren ꝛc. folgen. — Ausnahmsweise ist jedoch auch von der bereits zurückgelegten Wegstrecke das Chausseegeld zu entrichten:
   a. von allen Fuhren ꝛc ꝛc., welche unmittelbar aus dem Auslande kommen und nicht schon eine inländische Barriere oder Station berührt haben, von der Landesgrenze an;
   b. von allen Chausseegeldpflichtigen, welche sich nicht durch Abgabe des Zeichens von der vorher gehenden Barriere oder Station über die Entrichtung des Chausseegeldes ausweisen können, von der zurückliegenden Barriere oder Station her. —
2. Das Chausseegeld ist immer voll nach dem Tarif von einer Barriere oder Station zur andern, respect. bis zur Landesgrenze zu erheben, ohne Rücksicht darauf, ob von der Chaussee abgefahren wird, oder ob die zurückliegende Chausseestrecke ganz oder nur theilweise benutzt worden.
3. Frei von Entrichtung des Chaussee-, Brücken- und Pflaster-Geldes sind
   a. die Glieder der Herzoglichen Familie für Wagen, Pferde und alle transportirt werdende Effecten;
   b. die Bundes-Fürsten und andere fremde Souveraine;
   c. die mediatisirten Fürsten in den Grenzen des Standes-Gebietes;
   d. der jedesmalige ältere Bürgermeister der freien Stadt Frankfurt;
   e. die Herzoglichen Minister und alle Gesandtschaften, wohin namentlich auch die Gesandten am Bundestage gehören;
   f. die Mitglieder der Central-Rhein-Schiffahrts-Commission in Mainz;
   g. das Militair im Dienst;
   h. die ordinaire fahrende und reitende Post;
   i. alle Amts-Einwohner für ihre eigenen Pferde, sowie sonstiges eigenes Vieh bei den Barrieren des Amts-Bezirks, in so fern sie solche in eigenen Angelegenheiten passiren und nicht um Lohn fahren;
   k. alle Fuhren, welche Materialien zum Chausseebau anfahren auf vorzuzeigende specielle Freischeine der Chausseebezirks-Inspectoren,

Digitized by Google

l. die Vorspann-Pferde, jedoch blos an den Barrieren des Orts, wo solche genommen werden;

m. eigene Equipagen und Reitpferde der Fremden an der Barriere des zeitlichen Aufenthalts-Orts. —

4. Die an einer Barriere oder Station gelößten Chausseezeichen müssen bei der nächsten Barriere oder Station abgegeben werden; wer sich damit nicht legitimiren kann, hat nach 1. b. oben von der rückwärts liegenden Chausseestrecke das Chausseegeld nach zu entrichten.

5. Jeder Chausseegeldpflichtige, welcher an einer Barriere vorbeifährt, ohne das Chausseegeld zu bezalen, verfällt in eine Strafe von einem Gulden für jeden defraudirten Kreuzer. —

Die Chausseewärter sind berechtigt und verpflichtet, auf der Straße nach dem Chausseezeichen zu fragen und die Defraudanten zur Anzeige zu bringen.

I.

Tarif

zu Erhebung des Chauſſee- und Pflaſtergeldes bei den einzelnen Barrieren.

	Angabe der Barrieren und der Straßen-Richtung		Entfernung	Betrag des Chauſſeegeldes.				
				von Reitpferden, ſodann bei Chaiſen, ſo wie zwei- und vierſpännigen Frachtwagen, von jedem Pferd, bei Schiebkarren von einem Ochſen oder zwei Kühen	bei zweiräderigen Frachtkarren, ſo wie fünf- und mehrſpännigen Frachtwagen von jedem Pferd	dreiräderigen Chaiſen, Karren, Wagen von jedem Pferd, Ochſen oder Kuh.	von Ochſen, Kühen ꝛc. ꝛc., welche getrieben werden, ſo wie von Stein der Stück	von Schaafen, Schweinen, Kälbern ꝛc. ꝛc. von vier Stück.
			Ruthen	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer
1	Bicken	nach der heſſiſchen Grenze	916	2	3	1	1	1
		" Herborn	1468	3	5	2	2	2
		" Dillenburg	2097	5	7	2	2	2
2	Camberg	" Eſch	1402	3	5	2	2	2
		" Niederſelters	1095	2	3	1	1	1
3	Caub	" Weiſel	1157	3	4	1	1	1
4	Dauſenau	" Singhofen	2046	5	7	2	2	2
		" Ems	1004	2	3	1	1	1
5	Diez	" Limburg	782	2	3	1	1	1
6	Dillenburg	" Bicken	2097	5	7	2	2	2
		" Herborn	1301	3	4	1	1	1
		" der Kalteiche	2138	5	7	2	2	2
7	Elkville	" Schierſtein	1129	3	4	1	1	1
		" Schlangenbad	2437	6	9	3	3	3
		" Oeſtrich	1167	3	4	1	1	1
8	Ems	" der preußiſchen Grenze	1279	3	4	1	1	1
		" Neubäußel	1637	4	6	2	2	2
		" Dauſenau	1004	2	3	1	1	1
9	Erbenheim	" Wiesbaden	1056	2	3	1	1	1
		" Höchſt	3867	9	13	4	4	4
10	Eſch	" Königſtein	3031	7	10	3	3	3
		" Camberg	1402	3	5	2	2	2
11	Freilingen	" Walmenroth	2535	6	9	3	3	3
		" Höchſtenbach	2271	6	9	3	3	3
12	Gräwenwiesbach	" Weilburg	4203	9	14	5	5	5
		" Uſingen	1689	4	6	2	2	2
13	Hachenburg	" Kirburg	1603	4	6	2	2	2
		" der preußiſchen Grenze	1746	4	6	2	2	2

	Angabe der Barrieren und der Straßen-Richtung		Entfernung	Betrag des Chausseegeldes.				
				von Reitpferden, sodann bei Chaisen, so wie zwei- und mehrspännigen Frachtwagen, von jedem Pferde, bei Postkarren von einem Ochsen oder zwei Kühen	bei zweirädrigen Frachtkarren, so wie fünf- und mehrspännigen Frachtwagen von jedem Pferd	bei vier gehenden Chaisen, Karren, Wagen von jedem Pferd, Ochsen oder Kuh	von Ochsen, Kühen ꝛc., welche getrieben werden, so wie von Stück per Stück	von Schaafen, Schweinen, Kälbern ꝛc. ꝛc. von vier Stück.
			Ruthen	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer
14	Hadamar	nach Limburg	1507	3	5	2	2	2
		" Langendernbach	2039	5	7	2	2	2
15	Heckholzhausen	" Weilburg	1756	4	6	2	2	2
		" Limburg	2455	6	9	3	3	3
		" Dillenburg	1301	3	4	1	1	1
16	Herborn	" Bicken	1468	3	5	2	2	2
		" Roth	1489	3	5	2	2	2
		" der preussischen Grenze	1174	3	4	1	1	1
17	Hochheim	" Weilbach	1455	3	5	2	2	2
		" der hessischen Grenze	228	1	2	1	1	1
		" Erbenheim	3867	9	13	4	4	4
18	Höchst	" Weilbach	2113	5	7	2	2	2
		" Königstein	2235	5	7	2	2	2
		" der Frankfurter Grenze	970	2	3	1	1	1
19	Höchstenbach	" Freilingen	2271	6	9	3	3	3
		" der preußischen Grenze	1167	3	4	1	1	1
20	Holzhausen	" Kemel	2201	5	7	2	2	2
		" Singhofen	1534	3	5	2	2	2
21	Hünerkirche	" Kirberg	1472	3	5	2	2	2
		" Neuhof	1805	4	6	2	2	2
22	Kalteiche	" Dillenburg	2138	5	7	2	2	2
		" der preußischen Grenze	725	2	3	1	1	1
		" Langenschwalbach	1133	3	4	1	1	1
23	Kemel	" der Schanze	916	2	3	1	1	1
		" Schlangenbad	1330	3	4	1	1	1
		" Holzhausen	2201	5	7	2	2	2
24	Kirberg	" Limburg	2193	5	7	2	2	2
		" der Hünerkirche	1472	3	5	2	2	2
25	Kirburg	" Hachenburg	1603	4	6	2	2	2
		" Salzburg	1998	5	7	2	2	2
26	Königstein incl. Pflastergeld	" Esch	3031	8	12	4	4	4
		" Höchst	2235	6	9	3	3	3
27	Langendernbach	" Neuerod	1580	4	6	2	2	2
		" Hadamar	2039	5	7	2	2	2

Digitized by Google

	Angabe der Barrieren und der Straßen-Richtung.		Entfernung	Betrag des Chausseegeldes.				
				von Reitpferden, sodann bei Chaisen, so wie zwei- und vierspännigen Frachtwagen von jedem Pferd, bei Ochsenkarren von einem Ochsen oder zwei Kühen	bei zweiräderigen Frachtkarren, so wie fünf- und mehrspännigen Frachtwagen von jedem Pferd	bei leer gehenden Chaisen, Karren, Wagen von jedem Pferd, Ochsen oder Kuh.	von Ochsen, Kühen ꝛc. ꝛc. welche getrieben werden, so wie von Eseln der Stück	von Schaafen, Schweinen, Kälbern ꝛc. ꝛc. von vier Stück.
			Ruthen	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer
28	Langenschwalbach	nach der Schanze	924	2	3	1	1	1
		" Schlangenbad	1334	3	4	1	1	1
		" Kemel	1133	3	4	1	1	1
29	Limburg	" Wallmeroth	2777	6	9	3	3	3
		" Nentershausen	2107	5	7	2	2	2
		" Hadamar	1507	3	5	2	2	2
		" Niederselters	2757	6	9	3	3	3
		" Kirberg	2193	5	7	2	2	2
		" Heckholzhausen	2455	6	9	3	3	3
		" Dietz	782	2	3	1	1	1
30	Montabaur	" Nentershausen	1796	4	6	2	2	2
		" Neuhäußel	2050	5	7	2	2	2
31	Mosbach	" Wiesbaden	720	2	3	1	1	1
		" Schierstein	902	2	3	1	1	1
		" der Hessischen Grenze	286	1	2	1	1	1
32	Nentershausen	" Limburg	2107	5	7	2	2	2
		" Montabaur	1796	4	6	2	2	2
33	Neuhäußel	" Montabaur	2050	5	7	2	2	2
		" Ems	1637	4	6	2	2	2
		" der preußischen Grenze	562	1	2	1	1	1
34	Neuhof	" der Hünerkirche	1805	4	6	2	2	2
		" Wiesbaden	2246	5	7	2	2	2
35	Neukirche	" Salzburg	489	1	2	1	1	1
		" Rennerod	1665	4	6	2	2	2
		" Roth	2786	6	9	3	3	3
		" der preußischen Grenze	526	1	2	1	1	1
36	Neunkirchen	" Rennerod	1625	4	6	2	2	2
		" Weilburg	2787	6	9	3	3	3
37	Niederselters	" Camberg	1095	2	3	1	1	1
		" Limburg	2757	6	9	3	3	3
38	Oestrich	" Eltville	1167	3	4	1	1	1
		" Rüdesheim	1278	3	4	1	1	1

Digitized by Google

	Angabe der Barrieren und der Straßen-Richtung		Entfernung	Betrag des Chausseegeldes.				
				von Reitpferden, sodann bei Chaisen, sowie zwei- und vierrädrigen Fuhrwerken, ingleichen, wenn kein Pferd, bei Chaisen, deren nur einem Pferde zwei Räder	bei zweirädrigen Frachtkarren, so wie fünf- und mehrrädrigen Frachtwagen von jedem Pferd	bei leer gehenden Chaisen, Karren, Wagen von jedem Pferd, Ochsen oder Kuh	von Ochsen, Kühen u. s. w. welche getrieben werden, sowie von Stück per Stück	von Schaafen, Schweinen, Kälbern u. s. w. von vier Stück.
			Ruthen	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer
		nach Salzburg	1500	3	5	2	2	2
		" der Neukirche	1665	4	6	2	2	2
39	Rennerod	" Neunkirchen	1625	4	6	2	2	2
		" Langendernbach	1580	4	6	2	2	2
		" Roth	2798	6	9	3	3	3
		" Rennerod	2798	6	9	3	3	3
40	Roth	" Salzburg	2621	6	9	3	3	3
		" der Neukirche	2786	6	9	3	3	3
		" Herborn	1489	3	5	2	2	2
41	Rüdesheim	" Oestrich	1278	3	4	1	1	1
		" Kirburg	1998	5	7	2	2	2
42	Salzburg	" der Neukirche	489	1	2	1	1	1
		" Roth	2621	6	9	3	3	3
		" Rennerod	1500	3	5	2	2	2
		" Wiesbaden	2185	5	7	2	2	2
43	Schanze	" Langenschwalbach	924	2	3	1	1	1
		" Kemel	916	2	3	1	1	1
		" Schlangenbad	938	2	3	1	1	1
		" Mosbach	902	2	3	1	1	1
44	Schierstein	" Eltville	1129	3	4	1	1	1
		" Schlangenbad	2236	5	7	2	2	2
		" Eltville	2437	6	9	3	3	3
		" Schierstein	2236	5	7	2	2	2
45	Schlangenbad	" Langenschwalbach	1334	3	4	1	1	1
		" der Schanze	938	2	3	1	1	1
		" Kemel	1330	3	4	1	1	1
46	Singhofen	" Holzhausen	1534	3	5	2	2	2
		" Dausenau	2046	5	7	2	2	2
47	Usingen	" Grävenwiesbach	1689	4	6	2	2	2
		" Wehrheim	806	2	3	1	1	1
48	Walmeroth	" Limburg	2777	6	9	3	3	3
		" Freilingen	2535	6	9	3	3	3
49	Wehrheim	" Usingen	806	2	3	1	1	1
		" der Homburger Grenze	648	1	2	1	1	1

Digitized by Google

	Angabe der Barrieren und der Straßen-Richtung		Entfernung	Betrag des Chausseegeldes.				
				von Reitpferden, sodann bei Chaisen, so wie zwei- und vierrädrigen Frachtwagen, von jedem Pferd, bei Ochsenfuhrwerken von einem Ochsen oder zwei Kühen.	bei zweirädrigen Frachtkarren, so wie fünf- und mehrspännigen Frachtwagen von jedem Pferd	bei leer gehenden Chaisen, Karren, Wagen und jedem Pferd, Ochsen oder Kuh.	von Ochsen, Kühen ꝛc. welche getrieben werden, so wie von Stein per Stück	von Schaafen, Schweinen, Kälbern ꝛc. ꝛc. von nur einem Stück.
			Ruthen	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer
50	Weilbach	nach Hochheim	1455	3	5	2	2	2
		" Höchst	2113	5	7	2	2	2
51	Weilburg	" Heckholzhausen	1756	4	6	2	2	2
		" Neunkirchen	2787	6	9	3	3	3
		" Gräfenwiesbach	4203	9	14	5	5	5
		" der preußischen Grenze	1994	5	7	2	2	2
52	Weisel	" Caub	1157	3	4	1	1	1
53	Wiesbaden	" Neuhof	2246	5	7	2	2	2
		" der Schanze	2185	5	7	2	2	2

2.

Tarif

zu Erhebung des Brückengeldes von der Brücke zu Nied an der Barriere zu Höchst.

Es sind zu bezahlen:

1) von jedem Pferd, es mag geritten oder gefahren werden	5 Kreuzer.
2) von einem Ochsen, Esel oder einer Kuh	3 "
3) von Schaafen, Schweinen, Kälbern ꝛc. per Stück	1 "

Digitized by Google

3.

Tarif

zu Erhebung des Chausseegeldes, sowie Pflaster- und Brückengeldes bei den Herzoglichen Postämtern von Extra-Post-Chaisen.

Postämter und Distrikt, welcher gefahren wird.	Betrag des Chausseegeldes von zwei Pferden. fl.	kr.	von drei Pferden. fl.	kr.	von vier Pferden. fl.	kr.
Dillenburg: nach Siegen und von daher	—	20	—	30	—	40
" Hachenburg	1	2	1	33	2	4
" Wetzlar und von daher	—	16	—	24	—	32
" Rennerod	—	36	—	54	1	12
" der Hessischen Grenze und von daher	—	20	—	30	—	40
Ems: " Singhofen	—	20	—	30	—	40
" Montabaur	—	26	—	39	—	52
" Coblenz und von daher	—	8	—	12	—	16
Freilingen: " Walmeroth	—	18	—	27	—	36
" Wahlerod	—	22	—	33	—	44
Hattersheim: " Frankfurt und von daher	—	12	—	18	—	24
" Nieder Brückengeld	—	20	—	30	—	40
" Königstein	—	20	—	30	—	40
" Mainz und von daher	—	20	—	30	—	40
" Wiesbaden	—	24	—	36	—	48
Kirberg: " Limburg	—	14	—	21	—	28
" Neuhof	—	22	—	33	—	44
Königstein incl. Pflastergeld: " Frankfurt und von daher	—	24	—	36	—	48
" Nieder Brückengeld	—	20	—	30	—	40
" Hattersheim	—	24	—	36	—	48
" Würges	—	30	—	45	1	—
Langenschwalbach: " Singhofen	—	32	—	48	1	4
" Wiesbaden	—	20	—	30	—	40
" Schlangenbad	—	8	—	12	—	16
" Eltville	—	26	—	39	—	52
" Rüdesheim	—	42	1	3	1	24
" Mainz über Schlangenbad	—	32	—	48	1	4
Limburg: " Montabaur	—	26	—	39	—	52
" Walmeroth	—	18	—	27	—	36
" Rennerod	—	36	—	54	1	12
" Weilburg	—	30	—	45	1	—
" Würges	—	28	—	42	—	56
" Kirberg	—	14	—	21	—	28
" Diez	—	6	—	9	—	12

Digitized by Google

Postämter und Distrikt, welcher gefahren wird.		Betrag des Chausseegeldes von zwei Pferden. fl.	kr.	von drei Pferden. fl.	kr.	von vier Pferden. fl.	kr.
Montabaur	nach Coblenz und von daher	—	18	—	27	—	36
	" Limburg	—	26	—	39	—	52
	" Ems	—	26	—	39	—	52
Neuhof	" Kirberg	—	22	—	33	—	44
	" Wiesbaden	—	14	—	21	—	28
	" Dillenburg	—	36	—	54	1	12
Nennerod	" Siegen und von daher	—	16	—	24	—	32
	" Hachenburg	—	36	—	54	1	12
	" Limburg	—	36	—	54	1	12
	" Weilburg	—	30	—	45	1	—
	" Schlangenbad	—	34	—	51	1	8
Rüdesheim	" Langenschwalbach	—	42	1	3	1	24
	" Wiesbaden	—	36	—	54	1	12
	" Mainz und von daher	—	34	—	51	1	8
Singhofen	" Langenschwalbach	—	32	—	48	1	4
	" Ems	—	20	—	30	—	40
Wahlerod	" Freilingen	—	22	—	33	—	44
	" Weierbusch und von daher	—	4	—	6	—	8
Walmeroth	" Freilingen	—	18	—	27	—	36
	" Limburg	—	18	—	27	—	36
	" Wetzlar und von daher	—	14	—	21	—	28
	" Usingen	—	40	1	—	1	20
Weilburg	" Homburg und von daher	—	50	1	15	1	40
	" Limburg	—	30	—	45	1	—
	" Nennerod	—	30	—	45	1	—
	" Neuhof	—	14	—	21	—	28
	" Langenschwalbach	—	20	—	30	—	40
	" Schlangenbad	—	26	—	39	—	52
	" Rudesheim	—	36	—	54	1	12
Wiesbaden	" Dotzheim	—	28	—	42	—	56
	" Eltville	—	20	—	30	—	40
	" Mainz und von daher	—	10	—	15	—	20
	" Hattersheim	—	24	—	36	—	48
	" Hochheim	—	10	—	15	—	20
Würges	" Königstein	—	26	—	39	—	52
	" Limburg	—	28	—	42	—	56

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den vormaligen königl. Baierischen Cadeten Franz von Holbach zum Unterlieutenant im zweiten Regiment zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben dem Canonicus Corden in Limburg den Character eines Kirchenraths zu verleihen geruht.

Johannes Hassler aus Würges Herzoglichen Amts Idstein, ist nach bestandener Prüfung unter die Zahl der Candidaten der Thierheilkunde aufgenommen worden.

Todesfälle.

Am 24. August ist der Professor der Nassauischen Landesstatistik Hofrath Sartorius in Göttingen mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 12. den 15. November 1828.

Landesherrliche Edicte.

Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben mit Zustimmung und Bewilligung Unserer Landstände die Erhebung zweier Simpeln directer Steuern zur Deckung des vorläufigen Bedarfs der Landessteuercasse für das Jahr 1829 eintreten zu lassen beschlossen, wollen demnach und verordnen wie folgt:

§. 1.

Ein Simplum Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer soll am 5. Januar und das andere am 15. März 1829 erhoben werden.

§. 2.

Die Recepturbeamten haben die Erhebung nach der ihnen von Unserer General-Steuerdirection zugehenden Instruction den bestehenden Vorschriften gemäß zu besorgen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch das Verordnungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Montabaur, den 13. November 1828.

Wilhelm.

vdt. Freiherr von Marschall.

(Karteleonvention zwischen der Herzoglichen und der Königlich Niederländischen Regierung).

Nachdem zwischen den von Sr. Herzoglichen Durchlaucht und von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande ernannten Bevollmächtigten unter dem 17. August dieses Jahrs eine Karteleonvention auf sechs Jahre abgeschlossen und nunmehr ratificirt worden ist, so wird deren Inhalt zur Bemessung der Behörden und zur Nachachtung bekannt gemacht.

Digitized by Google

§. 1.

Alle Deserteure und Refractäre werden gegenseitig ausgeliefert.

Als solche werden alle diejenigen angesehen, welche in irgend einem Grade dem activen Militäre beider Staaten, der Herzoglichen Reserve oder der Königlich Niederländischen Nationalmiliz angehören oder darin zu dienen verpflichtet sind, sobald sie sich dem Dienste entziehen.

§. 2.

Ausgenommen von der Auslieferung sind jedoch:

1. diejenigen Deserteure, die in dem Gebiete, in welches sie sich flüchten, geboren sind, und welche daher, wenn sie in dem anderen Lande noch keinen festen Wohnsitz erhalten hatten, durch ihre Desertion nur in ihr Geburtsland zurückkehren.
2. Diejenigen Deserteure, welche in dem Lande, in welches sie entwichen, zwar nicht gebürtig sind, daselbst jedoch nach den bestehenden Gesetzen, welche nach dem Systeme der Reciprocität vollzogen werden, ihr Domicil bereits erhalten haben, und
3. diejenigen Deserteure, welche, sey es vor oder nach ihrer Desertion, eines Vergehens sich schuldig gemacht haben, weshalb sie vor die Gerichte des Landes, in dem sie sich aufhalten, gezogen werden können. Nichts destoweniger wird aber deren Auslieferung nach ihrer Bestrafung oder Freisprechung erfolgen.

Wegen eingegangener privatrechtlicher Verbindlichkeiten kann die Auslieferung eines Deserteurs niemals verweigert werden.

§. 3.

Die Behörde, welche die Auslieferung eines Deserteurs verlangt, hat der deßfallsigen Requisition zugleich ein Signalement des Deserteurs beizufügen. Jedoch sind die beiderseitigen Behörden verpflichtet, auch ohne vorgängige Requisition Deserteure und Refractäre, welche ihnen bekannt werden, zu arretiren und auszuliefern, oder in zweifelhaften Fällen deshalb Communicationen einzuleiten.

§. 4.

Die arretirten Individuen werden an die den Grenzen am nächsten gelegenen Localbehörden abgeliefert, und die Requisitionen an die Königlich Preußischen Behörden Behufs des Transports durch das Königlich Preußische Gebiet besorgt diejenige Regierung, welcher die Auslieferung obliegt.

§. 5.

Alles was bei dem Deserteur vorgefunden wird, wird mit demselben ausgeliefert, und es werden überdieß noch alle die Desertion constatirenden Actenstücke, so wie insbesondere Abschrift des den Tag der Arretirung constatirenden Protocolls bei der Auslieferung mitgetheilt.

§. 6.

Die Verpflegungskosten, welche durch die Arretirung eines Deserteurs entstehen, werden wechselseitig, mit 35 Cents niederländischen Geldes täglich für einen Mann, und 50 Cents für ein Pferd, vom Tage der Arretirung bis zum Tage der Auslieferung einschließlich gerechnet, ersetzt.

Außerdem wird noch von dem requirirenden Theile eine Prämie von 7 fl. niederländischen Geldes für den Mann und 75 fl. desselben Geldes für das Pferd mit Sattelzeug zu Gunsten derjenigen Personen,

Digitized by Google

bezahlt, welche die Entdeckung eines zur Verhaftung kommenden Deserteurs oder Refractärs oder die Auslieferung eines von einem Deserteur verbrachten Dienstpferdes und des Reitzeugs bewirkt haben.

Diese Kosten werden unter diplomatischer Vermittelung liquidirt und vergütet, dagegen wird auf allen Ersatz für Stempel oder derartige Abgaben von beiden Theilen verzichtet.

Die Transportkosten der Deserteure durch das Königlich Preußische Gebiet werden den Königlich Preußischen Behörden von demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung statt findet, vergütet.

§. 7.

Um dem Zwecke der Uebereinkunft möglichst zu entsprechen, wird allen Polizeibehörden die Handhabung des §. 3. gegenwärtiger Verordnung, mit deren Vollziehung Herzogliche Landesregierung beauftragt ist, besonders anempfohlen.

Wiesbaden, den 11. November 1828.

Herzogliches Staats-Ministerium
Freih. v. Marschall.
vdt. v. Dungern.

Dienstnachrichten.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Hofrath und Professor Dr. Bauer zu Göttingen zum Professor für die Statistik und das Particularrecht des Herzogthums zu ernennen, und

auf Präsentation des Herrn Fürsten von Wied Durchlaucht den Pfarrer Bernhardt von Raubach als Pfarrer zu Seelbach im Amte Runkel zu bestätigen geruht.

Höchstdieselben haben den Oberforstamtsaccessisten Fabricius von Weilburg in gleicher Eigenschaft nach Hachenburg zu versetzen, und an seine Stelle den Forstaccessisten Genth von Montabaur zum Accessisten bei dem Oberforstamte Weilburg zu ernennen geruht.

Dr. Philipp Christian Kirsch aus Niederbachheim und Dr. Ludwig Christian Theodor Heydenreich aus Herborn sind, nach bestandener Prüfung, unter die Zahl der Candidaten der Medicin aufgenommen worden.

Todesfälle.

Den 21. October ist der Domanialbaumeister Wirth in Weilburg und den 12. November der Justizrath Langsdorff in Wehen mit Tode abgegangen.

Digitized by Google

Verordnungsblatt
des
Herzogthums Nassau.

Num. 13. den 27. Dezember 1828.

Verordnungen, Vollziehungsvorschriften und Bekanntmachungen Herzoglichen Staats-Ministeriums und der demselben subordinirten Behörden.

(Vertrag mit mehreren Deutschen Bundesstaaten zur Erleichterung des Handels).

Nachdem zwischen dem Herzogthum Nassau und mehreren deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des freien Verkehrs und Handels durch die, zu diesem Zweck in Cassel versammelt gewesenen Bevollmächtigten unter dem 24. September laufenden Jahres ein förmlicher Vertrag abgeschlossen worden ist, welcher wörtlich also lautet:

Artikel 1.

Die Königreiche Hannover und Sachsen, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Braunschweig, die Landgräflich-Hessen-Homburgischen Lande, die Herzogthümer Nassau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, imgleichen die Fürstenthümer Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, Reuß-Schleiz und das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, so wie die freien Städte Bremen und Frankfurt — treten in einen Verein, dessen Zweck es ist, im Sinne des Art. 19 der Deutschen Bundes-Acte, einen möglichst freien Verkehr und ausgebreiteten Handel, sowohl in seinem Innern unter den Vereinsstaaten selbst, als nach außen zu befördern, auch die Vortheile, welche in dieser Hinsicht einem einzelnen Staate durch seine geographische Lage und sonst gewährt sind, so weit es die finanziellen und merkantilen Verhältnisse desselben nur immer gestatten, auf das Ganze zu übertragen, zu erhalten und sicher zu stellen.

Art. 2.

Die Dauer des Vereins geht vorerst bis zum 31. December 1834.

Art. 3.

Um den Verein, seinem Zwecke gemäß, immer weiter auszubilden, die Hindernisse, welche der Erreichung des Zweckes entgegenstehen, immer genauer kennen zu lernen, und die gewissesten ausführbaren Mittel zur Abhülfe durch offene Mittheilungen und gemeinschaftliche Berathungen aufzufinden, werden Abgeordnete der Vereinsstaaten von Zeit zu Zeit wieder zusammenkommen — das erstemal am 1. Juni 1829 zu Cassel. — Die Königlich Sächsische Regierung ist von den sämmtlichen Vereinsstaaten ersucht worden und hat sich bereit erklärt, in der Zwischenzeit alle auf den Verein Bezug habenden Anträge entgegen zu nehmen und die etwa erforderlichen Communicationen mit den Vereinsstaaten eintreten zu lassen. Bei jenen Zusammenkünften wird auch der Ort und der Tag für die nächste Zusammenkunft jedesmal festgesetzt, die weitere Geschäftsleitung verabredet und endlich über die Erstreckung des Vereins oder die Erneuerung desselben nach Ablauf der oben angegebenen Frist berathen werden.

Art. 4.

Die genannten Staaten verpflichten sich, einseitig, d. h. ohne ausdrückliche Beistimmung des ganzen Vereins mit keinem auswärtigen, in dem Vereine nicht begriffenen Staate in einen Zoll- oder Mauthverband zu treten. Von dieser Bestimmung sind nur solche Gebietstheile der Vereinsstaaten ausgenommen, welche von dem Gebiete auswärtiger, in dem Vereine nicht begriffener Staaten völlig umschlossen sind.

Art. 5.

Die Handelsstraßen, insonderheit diejenigen, welche die Seeküsten mit den Haupthandelsplätzen Deutschlands, so wie mit dem Rheine, dem Maine, der Elbe und der Weser, imgleichen diese Haupthandelsplätze unter einander verbinden, sollen von sämmtlichen Vereinsstaaten, durch welche dieselben führen, dem Zwecke des Vereins entsprechend, immer vollkommener hergestellt und unterhalten werden. Dahin gehört es auch, daß die Straßenzüge vorzugsweise durch die Staaten des Vereins geführt, dabei jedoch möglichst abgekürzt und die, zu diesem Zwecke erforderlichen neuen Bauten ohne Verzug unternommen werden. Die besonders in das Auge zu fassenden und die in Gemäßheit des gemeinsamen Beschlusses dermalen neu zu bauenden Straßen sind in einer diesem Vertrage angefügten Beilage nach ihren Hauptrichtungen verzeichnet worden. Bis zum 1. Juni 1829 hat jeder Vereinsstaat anzuzeigen, was er in Gemäßheit dieser Projecte bereits gethan hat und wann er die Ausführung beendigen werde. Vorläufig ist als endlicher Termin der völligen Ausführung der 1. October 1830 angenommen worden, obgleich zu erwarten steht und hier als vertragsmäßige Verpflichtung anerkannt wird, daß von keinem Staate etwas werde unterlassen werden, was zu noch größerer Beschleunigung dienen kann.

Art. 6.

Nicht minder wird jeder Vereinsstaat sich bemühen, dem Handel und Verkehr auf diesen Straßen durch möglichste Vereinfachung der Formen und Controlen bei dem Ein-, Durch- und Ausgange, durch Abstellung etwa einschleichender Mißbräuche, durch eine liberale Behandlung der Reisenden, und über-

haupt durch Beschleunigung des Verfahrens seiner Beamten bei Ausstellung, Abgabe und Signirung von Ladungs-Manifesten, so wie bei etwa erforderlichen Untersuchungen diejenigen Förderungsmittel und Erleichterungen angedeihen zu lassen, welche geeignet sind, einen frequenten Transport auf diesen Straßen zu veranlassen und zu erhalten.

Art. 7.

Die genannten Staaten machen sich verbindlich, die in ihren Landen dermalen bestehenden oder gesetzlich bereits angeordneten Transito-Abgaben, sie mögen unter diesem oder einem andern Namen vorkommen, mithin auch das Geleit, in soweit es durchgehende Güter trifft, hinsichtlich derjenigen Waaren, welche entweder aus einem Vereinslande kommen, oder beim Eintritt in einen, zu dem Verein gehörenden Staat eins oder mehrere der übrigen Vereinslande schon berührt haben, imgleichen derjenigen, welche beim Wiederausgange aus einem Vereinslande in einen andern zu dem Vereine gehörenden Staat treten, einseitig nicht zu erhöhen. Zwar bleibt zufolge dieser Bestimmung einem jeden einzelnen Staate das Recht vorbehalten, solche Waaren, welche, ohne schon früher ein Vereinsland berührt zu haben, aus den nicht zum Verein gehörenden Staaten kommen, und, ohne einen andern Vereinsstaat zu berühren, in einen nicht zum Verein gehörenden Staat gebracht werden, einseitig mit höheren Transito-Abgaben zu belegen, auch soll dasselbe Recht mehreren in unmittelbarer Berührung nach einander liegenden, von derselben Straße durchschnittenen Vereinsstaaten in der Maaße gesichert seyn, daß sie sich auf dieser Straße über die Erhöhung der Transitio-Abgaben von fremden aus einem Nichtvereinsstaate, ohne ein Vereinsland früher berührt zu haben, in ihr Gebiet tretenden und aus diesem, ohne einen andern Vereinsstaat zu berühren, wieder ausgehenden Waaren unter einander ohne Zustimmung der übrigen Vereinsstaaten einigen dürfen. Aber es soll weder in dem einen noch in dem andern der hier bezeichneten Fälle die Erhöhung der Abgaben für solche Waaren eintreten, welche zufolge der dieselben begleitenden Ladungs-Documente und mit Anwendung der unter den betheiligten Staaten zu verabredenden Controlmaaßregeln definitiv nach einem andern Vereinslande bestimmt sind.

Art. 8.

Durch die in dem Art. 7 stipulirte Nichterhöhung der Transito-Abgaben ist eine neue Regulirung der jetzt in den Vereinsstaaten bestehenden Durchgangszölle, wodurch keine Erhöhung dieser Zölle und überhaupt keine neue Belästigung herbeigeführt wird, nicht ausgeschlossen. Es entspricht vielmehr dem Zwecke des Vereins, daß auf eine solche Regulirung überall Bedacht genommen werde, wo dieselbe nicht bereits geschehen ist, man aber durch Vereinfachung der Erhebung und der Controle die Zollpflichtigen erleichtern kann. Jeder Vereinsstaat, welcher von der Befugniß einer neuen Regulirung seiner Zolleinrichtungen Gebrauch macht, ist verbunden, unter Mittheilung der darüber getroffenen Bestimmungen, den übrigen Staaten des Vereins nachzuweisen, daß in deren Folge weder eine Erhöhung der bisherigen Transito-Abgaben, noch eine sonstige größere Belästigung des Transito-Handels und Verkehrs statt finde.

Art. 9.

Einem jeden zum Verein gehörenden Staat oder auch mehreren derselben gemeinschaftlich bleibt

die Befugniß, einseitig Repressalien oder Retorsions-Maaßregeln zu ergreifen, welche überhaupt mit dem gegenwärtigen Vertrage, zwar nicht beabsichtigt, wohl aber vereinbar sind. Selbst eine Erhöhung der Transitio-Abgaben als Repressalien oder Retorsion gegen auswärtige zum Verein nicht gehörende Staaten bleibt in dem Falle ausdrücklich vorbehalten, wenn eine Erhöhung der dort bestehenden Transitio-Abgaben dazu auffordern sollte. Jedoch versteht es sich von selbst, daß auch durch die für solchen Fall ausdrücklich vorbehaltene Anwendung von dergleichen Maaßregeln nur das nicht zum Verein gehörende Ausland getroffen und den im Art. 7 enthaltenen, einen Hauptgegenstand der gegenwärtigen Vereinbarung ausmachenden Stipulationen und dadurch den Vereinsstaaten gegenseitig eingeräumten Rechten nicht zuwider gehandelt werden darf.

Art. 10.

Sollte es bei der Ausführung der vorstehenden Art. 7 bis 9 auf den Begriff des durchgehenden Gutes (Transito-Guts) ankommen, so ist derselbe in jedem Staate des Vereins zuvörderst aus der eigenen, dermalen schon bestehenden Gesetzgebung zu entnehmen. Im Zweifel aber heißt: durchgehendes Gut Alles, was entweder, ohne umgeladen, oder wenn es umgeladen oder gelagert wird, ohne zur Consumtion oder zum Verkauf im Lande bestimmt zu seyn, über eine Gränze des Landes ein- und über eine andere Gränze desselben ausgeführt wird.

Art. 11.

Wie die Transito-Abgaben soll auch das Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflastergeld in den Staaten des Vereins über die jetzt in einem jeden dieser Staaten schon bestehenden Tarif-Sätze auf den Handelsstraßen nicht erhöht werden. Aber vorbehalten bleibt die Belegung neu angelegter oder durch bedeutende Bauten verbesserter Chaussee-, Wege-, Pflasterstrecken und Brücken mit einem angemessenen Tarif-Satze.

Art. 12.

Um die gegenwärtig schon bestehenden oder schon gesetzlich angeordneten Transito-Abgaben, imgleichen die Chaussee-, Wege-, Brücken- und Pflastergelder auf den Handelsstraßen übersehen zu können, und also künftigen Zweifeln und Weiterungen vorzubeugen, sollen von den einzelnen Vereinsstaaten und für jeden derselben durchgehends unter Beziehung auf Gesetze und, dafern solche nicht mehr beizubringen sind, auf amtliche Zeugnisse, genaue Aufstellungen gefertigt, auch darin sowohl die Abgabensätze selbst, als die darauf bezüglichen Einrichtungen und Control-Maaßregeln bestimmt angegeben werden. Diese Aufstellungen und Uebersichten sind als ergänzende Theile des gegenwärtigen Vertrags zu betrachten.

Art. 13.

Von keinem der Vereinsstaaten darf gegen den andern irgend ein Waarenverbot durch Untersagung des Eingangs oder des Ausgangs, z. B. eine Getraidesperre, angelegt werden, in sofern solches nicht durch rein politische Verhältnisse, z. B. für Kriegsbedürfnisse oder durch Staats-Monopole, z. B. die Salz- und Spielkarten-Regie begründet wird. Schon bestehende Verbote aus Gewerbs- und sonstigen polizeilichen Rücksichten dürfen fortbestehen und erwiedert werden. Temporaire Maaßregeln aus

Rücksichten der Gesundheits-Polizei bleiben vorbehalten, z. B. Cordons und Eingangssperren bei ausgebrochenen Seuchen.

Art. 14.

Unter dem Vorbehalte weiterer Berathung und Vereinbarung über gegenseitig zu bewilligende Erleichterungen für Handel und Verkehr ist man hinsichtlich des Vertriebs der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und einiger anderen Gegenstände übereingekommen, schon für jetzt das Folgende festzusetzen:

I. Frei von jeder Eingangs- und Ausgangs-Abgabe sind vom 1 Januar 1829 an:
1) Weizen, 2) Roggen, 3) Dinkel oder Spelz, 4) Gerste, 5) Haser, 6) Buchweizen, 7) Wicken, 8) Erbsen, 9) Bohnen, 10) Linsen, 11) Hirse, 12) Kartoffeln, 13) Heu, 14) Stroh, 15) Dünger, 16) frische Butter, 17) frisches Obst, 18) frisches Gemüse, 19) Federvieh, 20) Eier, 21) Brennholz, 22) Holzkohlen, 23) Steinkohlen, 24) Braunkohlen, 25) Bäume zum Verpflanzen und 26) Futterkräuter,
wenn sie ohne das Ausland zu berühren, von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland gebracht werden. Die Consumtions- und inländischen Verkehrabgaben, welchen die gedachten Gegenstände nach den verschiedenen Steuereinrichtungen der Vereinsstaaten auch dann unterliegen, wenn sie inländischen Ursprungs sind, werden durch diese Bestimmung nicht aufgehoben.

II. Die gedachten Gegenstände sind, wenn sie aus einem Vereinslande kommen und durch ein anderes Vereinsland transitiren, auch von dem Transito-Zolle frei. Indessen soll bei der Durchfuhr der von Nro. 1—11 incl. genannten Gegenstände, unter Beobachtung der nöthig erachteten Control-Maaßregeln, die Forterhebung eines etwa schon hergebrachten Transito-Zolles bis zu ½ guten Groschen vom Centner gestattet seyn.

III. Da bei der bevorstehend stipulirten Abgabenfreiheit ohne Rücksicht auf die eigentlichen kaufmännischen Speculationen die Absicht nur dahin gerichtet ist, den Verkehr mit den benannten Gegenständen an den gegenseitigen Gränzen der Vereinsstaaten möglichst zu erleichtern und den Absatz der Producenten zu befördern, so unterliegt dieselbe in Bezug auf den Handel mit Getraide und Hülsefrüchten (Nro. 1—11) noch einigen näheren Bestimmungen und Beschränkungen, nämlich:

a. Nur das von den Producenten auf den Wochenmärkten ausgestellte, oder von ihnen, wie auch von Zwischenhändlern, von letzteren jedoch nur in Quantitäten von nicht mehr als 20 Centnern zum feilen Verkauf verführte Getraide ist bei der Einfuhr von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland von jeder Eingangsabgabe frei, wenn es mit Ursprungs-Certificaten versehen ist. Diese Certificate sind von den betreffenden Ortsobrigkeiten unentgeldlich zu attestiren.

b. Bei der Einfuhr von Getraide von 2 Centnern und darunter, bedarf es der Ursprungs-Certificate nicht.

c. Es bleibt jedem Vereinsstaate überlassen, die unter a. und b. nach Centnern angegebenen Quantitäten dem Gewichte entsprechend nach dem in jedem Lande herkömmlichen Gemäß zu reguliren.

d. Getraide, welches eingeht, ohne daß den vorstehend angegebenen Bedingungen der Abgaben-

freiheit dabei genügt wird, entrichtet die in einem jeden Lande gesetzlich bestehenden Einfuhr- und Durchgangsabgaben.

c. Die Vereinsstaaten versprechen sich gegenseitige Hülfsleistung bei Untersuchung und Bestrafung der durch Mißbrauch der Ursprungs-Certificate etwa versuchten Contraventionen.

Zwischen denjenigen Ländern des Vereins, zwischen welchen nach der bisherigen Verfassung schon größere Freiheiten in Absicht des Verkehrs mit Getraide gesetzlich und gegenseitig bestehen, als durch gegenwärtige Bestimmungen gewährt werden, behält es bei dem Bisherigen lediglich sein Bewenden.

Art. 15.

Vom 1. Januar 1829 an sollen die Handelsreisenden eines Vereinstaats, welche in einem andern Vereinstaate in Gemäßheit der bestehenden Gesetze desselben zur Vorzeigung von Mustern oder zum Betrieb sonstiger Handelsgeschäfte zugelassen werden, hinsichtlich der, während der Zeit ihres Aufenthalts, von ihnen dafür begehrten Leistungen und Abgaben in keiner Hinsicht mehr belastet werden, wie die Handelsreisenden irgend eines andern zum Vereine nicht gehörenden Staates.

Art. 16.

Den einzelnen Vereinsstaaten bleibt das Recht vorbehalten, ohne Zustimmung des ganzen Vereines sowohl unter sich, als mit fremden Staaten Handelsverträge abzuschließen. Dabei versteht es sich indessen von selbst, daß in dergleichen einseitige Verträge nichts aufgenommen werden darf, was den Verpflichtungen widerspricht, die jeder Staat durch die gegenwärtige Vertragsurkunde gegen den Verein übernommen hat, oder übernehmen wird. Solche Verträge, welche die Erleichterung des Verkehrs zwischen den sich unmittelbar berührenden Nachbarstaaten des Vereins zum Zwecke haben, sind als weitere Ausführung der Absicht des Vereins zu betrachten. Von jedem solchen Separat-Vertrage, welchen ein Vereinsstaat mit einem andern Staate abschließt, ist spätestens zu der Zeit, wo derselbe in Kraft tritt, den übrigen Vereinsstaaten Mittheilung zu machen.

Art. 17.

Jeder Vortheil in Ansehung der Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs-, Verkaufs- und Verbrauchs-Abgaben, welchen ein Vereinsstaat einem fremden, nicht zum Vereine gehörenden Staate zugesteht, soll ohne Weiteres auch jedem andern Vereinsstaate zu Theil werden, welcher jenem den gleichen Vortheil entweder bisher schon gewährt hat oder künftig zu erwiedern bereit ist.

Art. 18.

Ueber gemeinsame Maasregeln des Vereins bestimmt die Gesammtheit desselben. Es gehören hierher Repressalien und Retorsionen von Seiten des ganzen Vereins, so wie Unterhandlungen und Verträge, welche der Verein als solcher zur Erleichterung des Handels und Verkehrs mit auswärtigen, zum Verein nicht gehörenden Staaten abzuschließen für rathsam hält und deren Beförderung im Allgemeinen den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrags nur entsprechen kann.

Art. 19.

Die Stipulationen dieses Vertrags beabsichtigen keineswegs, die wegen der freien Flußschifffahrt und des Flußhandels durch die bestehenden Staatsverträge getroffenen Bestimmungen abzuändern, da

sie sich überhaupt nur auf den Landverkehr beziehen und daher hinsichtlich der Fluß- und Seeschifffahrt, so wie des Fluß- und Seehandels und der Verträge über dieselben keine Anwendung finden können.

Art. 20.

Die auf fremden Handelsplätzen angestellten Consuln der zum Verein gehörenden Regierungen sollen angewiesen werden, das Interesse der Unterthanen aller übrigen Vereinsstaaten eben so wie das Interesse der Unterthanen ihrer Regierungen wahrzunehmen und zu vertreten. Etwaige daraus entstehende Kosten und Auslagen der Consulate hat eine jede Regierung für ihre Unterthanen zu ersetzen.

Art. 21.

Zur Erleichterung des Handels und der Berechnungen sollen hinsichtlich des Gewichts, des Gemäßes und des Geldtarifs, wonach die Abgaben von Transito-Gütern erlegt werden, Vergleichungs-Tabellen entworfen und publicirt werden;

so wird derselbe nach nunmehr erfolgter Auswechselung der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und ist die Herzogliche Generalsteuer-Direction mit der Vollziehung der in Artikel 14 enthaltenen Stipulationen beauftragt.

Wiesbaden, den 22. December 1828.

Herzogliches Staatsministerium.

Freiherr von Marschall.

vdt. v. Dungern.

(Die Herabsetzung des Eingangszolles von verschiedenen Gegenständen betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung treten vom 1. Januar 1829 an, folgende Abänderungen in der ersten Abtheilung des Zolltarifes ein:

Nr.	Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsgefälle. fl.	kr.
aus 114	Gerste, gerollte und Perlgerste	1 Zentner	—	50
178	Kürschnerarbeiten	1 "	5	—
224	Packtuch	1 "	—	50
246	Reis	1 "	—	50
278	Segeltuch	1 "	—	50
284	Seilerarbeiten	1 "	1	40
287	Siebmacherarbeiten, blos von Holz	1 "	—	50
313	Tauwerk	1 "	—	50

Die Herzoglichen Receptur-Beamten haben die Zolleinnehmer hiernach zu instruiren.

Wiesbaden, am 6. Dezember 1828.

Herzogliche General-Steuer-Direction

v. Pfeiffer.

vdt. Göbel.

Digitized by Google

(Die Vereinigung der Gemeinden Möhrendorf und Nister Herzoglichen Amts Nennerod betreffend).

Es ist höchsten Orts verfügt worden, daß die beiden Orte Möhrendorf und Nister vom 1. Januar kommenden Jahres zu Einer Gemeinde vereinigt werden sollen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wiesbaden, den 6. December 1828.

Herzoglich Landes-Regierung.

Möller.

vdt. Willett.

(Gemeindesteuer-Ausschreiben im Herzoglichen Amte Hadamar pro 1828).

Der Stadtgemeinde Hadamar ist zur Bestreitung ihrer diesjährigen Bedürfnisse, außer den bereits bewilligten einem und einem halben Steuersimpeln, die weitere Erhebung von einem halben Simpel Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer gestattet worden.

Wiesbaden, den 9. December 1828.

Herzoglich Landes-Regierung.

Möller.

vdt. v. Grün.

(Gemeindesteuer-Erhebung in der Gemeinde Steckenroth Herzoglichen Amts Nastätten für das Jahr 1828.)

Zur Deckung des in den Einnahmen vom laufenden Jahr sich ergebenen Deficits ist der Gemeinde Steckenroth die Erhebung eines Steuersimpels nachträglich gestattet worden.

Wiesbaden, den 20. December 1828.

Herzogliche Landesregierung.

Möller.

vdt. Götz.

Dienstnachrichten.

Seine Durchlaucht der Herzog haben den Rechnungsrath Dodel zum Rechnungkammerrath, den Ministerialassessor Reuter zum Ministerialrath und die Ministerialacceßisten von Dungern und von Zwierlein, den ersteren zum Ministerialassessor, den zweiten zum Assessor bei der Landes-Regierung zu befördern,

dem Oberbergrath Stifft die nachgesuchte Dienstentlassung zu ertheilen und an seine Stelle den Bergrath Schapper von der General-Domainen-Direktion an die Landes-Regierung als Mitglied dieser Behörde zu versetzen geruht.

Höchstdieselben haben dem Amtmann Kobbe zu Selters den Dienstcharakter als Justizrath, dem Oberförster von Löw zu Weilburg denjenigen als Forstmeister, sowie dem Regierungssecretär Moureau und dem Revisor Oppermann bei der Rechnungskammer den Dienstcharakter, ersterm als Hofrath, letzterm als Revisionsrath verliehen.

Höchstdieselben haben dem Decan und bisherigen Pfarrer zu Hattersheim, Kirchenrath Bischleb, die erledigte Pfarrei Hofheim, dem Pfarrer Devora von Fischbach die Pfarrei Hattersheim, dem Stadtcaplan Petermann von Eltville die Pfarrei Fischbach, dem Pfarrer Wüst von Niederselters die Pfarrei Camp, und dem Caplan Vetter von Camp die Pfarrei Niederselters verliehen; desgleichen

den Pfarrer Seyberth von Michelbach nach Esch, den Pfarrer Jöckel von Dickschied nach Michelbach, den Pfarrer Dresler von Haiger nach Neuderoth, den Pfarrer Stöckicht von Mehrenberg nach Haiger, den Pfarrer Spieß I. von Usingen nach Ems, den Pfarrer Senft von Selters nach Usingen, den Pfarrer Spieß II. von Niederlauken nach Selters und den Pfarrvicar Grimm von Heftrich nach Niederlauken versetzt. Ferner haben Höchstdieselben den Vicarius Kurz von Mosbach zum Pfarrer von Dickschied, den Pfarrvicar Rink von Neukirch zum Vicar der evangelischen Pfarrei Montabaur, den Pfarrvicarius Bleichenbach zum Vicarius nach Heftrich, den Candidaten Heinzemann zum Vicarius von Merzhausen und den Candidaten Molly von Kirburg zum Vicarius von Neukirch ernannt, sowie den Vicarius Dilthey von Merzhausen als Vicarius nach Mosbach versetzt.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben den Pfarrer Krnft von Asmannshausen nach Rüdesheim zu versetzen und an dessen Stelle den Kaplan Klein zum Pfarrer von Asmannshausen zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Durchlaucht der Herzog den bisherigen Amtssecretär Kalt zu Usingen zum Beamten des Amts Wehen zu befördern, den Amtssecretär Vietor zu Wehen in gleicher Eigenschaft mit Beilegung des Dienstcharakters eines Amtsassessors nach Braubach, statt seiner den Amtssecretär Andree von da nach Wehen, den Amtssecretär Thomä von Hochheim nach Usingen, den Amtssecretär Schenk von Wiesbaden nach Hochheim, den Amtssecretär von Bietbrauer I. von Höchst an das Land- und Justizamt Wiesbaden, den Amtssecretär Flach von Dillenburg nach Höchst zu versetzen, und den Amtsaccessisten Gieffe von Diez als Amtssecretär nach Dillenburg zu befördern geruht. Zugleich haben Höchstdieselben den Amtsaccessisten Weukenbach von Herborn nach Diez, und ebenso die Amtsaccessisten Vogler von Nassau nach Herborn, Kalt von L. Schwalbach nach Nassau und Sell von Runkel nach L. Schwalbach versetzt, und

dem Amtsaccessisten Höhfeld zu Rennerod die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Seine Durchlaucht der Herzog haben dem Medicinal-Assistenten Thilenius zu Lorch gestattet, den Wohnsitz in Rüdesheim zu nehmen, und den Candidaten Dr. Kirsch von Niederbachheim zum Medicinalaccessisten des Bezirks Rüdesheim mit dem Wohnsitz in Lorch ernannt, ferner den Medicinalassistenten Jordan zu Eltville zu pensioniren und an dessen Stelle den Medicinalassistenten Dr. Leo von St. Goarshausen nach Eltville, den Medicinalassistenten Braun von Emmerichenhain nach St. Goarshausen, den Medicinalassistenten Weilbächer von Herborn nach Emmerichenhain

zu verſetzen, ſowie den Medicinalacceſſiſten Dehne von Marienberg zum Aſſiſtenten des Medicinalbezirks Herborn mit dem Wohnſitz zu Driedorf, den Medicinalacceſſiſten Kleinſchmidt von Kirberg in gleicher Eigenſchaft nach Marienberg, den Candidaten Dr. Metzger zum Medicinalacceſſiſten nach Kirberg und die Candidaten Dr. Heydenreich von Herborn und Mennlinger von Ransbach zu Medicinalacceſſiſten, den erſtern für den Medicinalbezirk Naſſau, den zweiten für den Medicinalbezirk Uſingen zu ernennen geruht.

Der Hof- und Appellationsgerichts-Procurator Carl Flach zu Wiesbaden hat die Procuratur niedergelegt.

Dem Decan und Profeſſor Otto zu Herborn iſt die Schulinſpection für dieſe Stadt übertragen worden.

Die Rechts-Candidaten Carl Hildebrand von Uſingen, Franz Winter aus Dillenburg und Joſeph Roos von Limburg ſind nach beſtandener Prüfung in die Zahl der Candidaten der Rechts- und übrigen Staatswiſſenſchaften aufgenommen worden.

Die Candidaten Ludwig Hofmann und Chriſtian Stückrath von Weilburg, Chriſtian Reuter von Uſingen, Johann Menk von Liebenſcheid, und Theodor Götz von Wiesbaden ſind nach beſtandener Prüfung in die Zahl der geprüften Candidaten, die drei erſten der Theologie, der vierte der Forſtkunde, der fünfte der Baukunde aufgenommen worden.